



Öffentliche Bekanntmachung

25. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 30.06.2021, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Gebläsehalle Ilseder Hütte, Ilseder Hütte 14, 31241 Ilsede

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.03.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Wahl der Ersten Kreisrätin/des Ersten Kreisrates - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 02.06.2021
6. Ernennung der Tierärztin Frau Bettina Beinsen zur Veterinärärztin 2021/837
7. Personalangelegenheiten; Beförderung von Frau Sabrina Hahn zur Baudirektorin 2021/858
8. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses 2021/867
9. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses 2021/883
10. Kommunalwahl 2021 - Änderung der stellvertretenden Kreiswahlleitung 2021/885
11. Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die Bundestagswahl 2021/852
12. Digitale Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse 2021/824
13. Zusammenführung der hannIT mit der KDG 2021/884
14. Fortführung des Pakts für den Sport über den 31.12.2021 hinaus 2021/878
15. Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen dem Peiner Bündnis gegen Depression und der Stiftung Deutsche Depressionshilfe 2021/888
16. Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung 2021/864
17. Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen - Resolution: Kita-Qualität sichern
18. Antrag KTA Samieske, DIE LINKE - Änderung des Namens des Klinikums Peine
19. Sachstand von Stromleitungs-Bauvorhaben im Landkreis Peine 2021/895
20. Sanierung des Trinkwassernetzes am Gymnasium und der Realschule Groß Ilsede 2021/865
21. Sonnenschutz an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine 2021/875

22.	Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wenser Allee" (LB PE 09)	2021/890
23.	Kooperation mit dem Projekt Wind und Natur - Integrative Genehmigungspraxis	2021/891
24.	Nachnutzung von Kieseseen	2021/831
25.	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; Schulpreis für IGS Lengede	2021/862
26.	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Geldspende des Herrn Nils Rosemeyer	2021/877
27.	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Geldspende für die Kreismusikschule	2021/892
28.	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Geldspende des Fördervereins der Kreismusikschule Peine	2021/896
29.	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Geldspende der Sparkassenstiftung an die Kreismusikschule Peine	2021/898
30.	Bericht des Landrates	
31.	Anfragen und Anregungen	



CDU-Kreistagsfraktion

Referat Landrat

LR ☒ EKR ☐ I ☐ II ☐ III ☐

Der Fraktionsvorsitzende

FD:

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Franz Einhaus
Burgstraße 1
31224 Peine

Eingang - 2. JUNI 2021

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
WV: Hz: *SK*

2. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

die CDU-Kreistagsfraktion Peine bittet um Behandlung folgenden Antrags im Kreisausschuss am 9. Juni sowie dem Kreistag am 30. Juni 2021:

Antrag:

Die Wahl der Ersten Kreisrätin / des Ersten Kreisrates wird jetzt nicht vorgenommen.

Die Ausschreibung wird aufgehoben.

Eine Stellenbesetzung erfolgt auf Vorschlag der/des in den Kommunalwahlen am 12. September 2021 gewählten neuen Landrätin / Landrats sowie nach Beschluss durch die Mitglieder des neuen Kreistages der Wahlperiode 2021-2026.

Begründung:

Die Bewerbersituation zur Besetzung der Stelle des Ersten Kreisrates/Kreisrätin hat sich im laufenden Verfahren verändert. In der Folge hat sich die Haltung des Kreistages geändert. Die Zusammenarbeit zwischen Landrätin/Landrat mit Erster Kreisrätin/Kreisrat erfordert ein hohes Vertrauensverhältnis in der Verwaltungsspitze des Landkreises Peine.

Deshalb soll der entscheidende Personalvorschlag zur Stellenbesetzung der Ersten Kreisrätin/Kreisrates für die Amtszeit von acht Jahren, vom ab 1. November 2021 neu gewählten Landrätin/Landrat vorgenommen werden.

Der Beschluss wird vom neuen Kreistag ab dem 1. November 2021 gefasst.

Mit freundlichem Gruß

(Michael Kramer)

-Fraktionsvorsitzender-

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MARKTSTR.1 31224 PEINE

Herrn
Landrat F. Einhaus
Landkreis Peine
31224 Peine



Referat Landrat

LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☐ III ☒
FD: 34

Eingang - 4. JUNI 2021

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
WV: Hz:

Fraktion im Kreistag Peine

Marktstr. 1
31224 Peine
Tel: +49 5171 13118
kreistagsfraktion@gruene-peine.de
www.gruene-peine.de

Peine, 01.06.2021

Resolution: Kita-Qualität nachhaltig sichern

Sehr geehrter Herr Landrat,

Für die Sitzung des Kreistags am 30. Juni 2021 bitten wir Sie, folgende Resolution zur Sicherung der Kita-Qualität auf die Tagesordnung zu setzen:

Der Kreistag des Landkreises Peine fordert die Verwaltung auf, sich im Zuge der anstehenden Novellierung des Kindertagesstätten-Gesetzes mit Nachdruck für eine Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung und der Personalausstattung der Kindertagesstätten einzusetzen.

- Dafür ist der Fachkraft-Kind-Schlüssel schrittweise zu verbessern,
- die Verfügungszeit für Fachkräfte für pädagogische Aufgaben anzuheben,
- und in jeder Gruppe verfügt mindestens eine Fachkraft über eine heilpädagogische Zusatzqualifikation.

Darüber hinaus sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um dem Fachkräftemangel zu begegnen, indem:

- die Ausbildungsplatzkapazitäten insbesondere berufsbegleitende Angebote deutlich ausgebaut werden,
- die Ausbildung ihre Standards behält,
- eine Vergütung für die Ausbildung gewährleistet wird
- und die Vergütung von Erzieherinnen und Erziehern endlich adäquat angehoben wird.

Die regionalen Landtagsabgeordneten werden gebeten, sich entsprechend im Landtag einzusetzen.

Begründung:

In den Kindertagesstätten wird die Grundlage für den gesamten weiteren Bildungsweg der Kinder gelegt. Eine gute Ausstattung der Kindertagesstätten ist unerlässlich, damit die Kinder frühzeitig gut gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden können.

In den vergangenen Jahren sind die Anforderungen an die Kindertagesstätten deutlich gestiegen:

- Die Kinder kommen immer jünger in die Kitas und sie verbringen einen immer größeren Anteil des Tages in einer Kita.
- Die Anforderungen an Elternberatung und Familienarbeit sind stetig angestiegen.
- Mit dem Orientierungsplan für die Kindertagesstätten, der bereits seit dem Jahr 2005 in Kraft ist, werden erhöhte Bildungsansprüche an die Kitas gestellt.
- Zunehmend sollen die Kitas die Aufgabe der Sprachförderung sowie die Sprachstandsfeststellungsverfahren übernehmen.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 gilt auch für die Kindertagesstätten.

Die Personalstandards der Kitas sind jedoch seit Inkrafttreten des Kita-Gesetzes im Jahr 1992 – mit Ausnahme der Verankerung einer Drittkraft in den Krippengruppen (die nun ausgesetzt wurde) – unverändert geblieben. Das führt vor Ort zu erheblichen Belastungen: Der Krankenstand ist hoch, viele Erzieherinnen und Erzieher leisten notwendige Arbeit auch in ihrer Freizeit, damit die Kita funktioniert. Laut einer aktuellen Bertelsmannstudie (2020) scheidet jede*r fünfte Erzieher*in vorzeitig aus dem Beruf aus. Vor diesem Hintergrund ist eine Anhebung der Personalstandards und Arbeitsbedingungen an den Bedarfen in den Kitas zu überfällig. Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Kita-Gesetzes schafft dies jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Heiko Sachtleben

Dieter Samieske
Am Dilsgraben 14
31224 Peine
Mitglied der Kreistages, DIE LINKE.

Peine, 20.10.2020

Referat Landrat
LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☒ III ☒
FD: PA

Eingang 20. OKT. 2020

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
WV: Hz: SA

An den Landrat des Kreises Peine

Herrn Franz Einhaus

Betrifft: Änderung des Namens des Klinikums Peine.

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

bezugnehmend auf meinen mündlichen Antrag vom 07.10.2020 im Kreistag,
nochmals in schriftlicher Form.

Antrag:
Das Klinikum soll einen Frauennamen erhalten.

Begründung:
Die Würdigung der Frauen steht in dieser Sache im Vordergrund. Die Belastung der Frauen, in Zeiten dieser Pandemie, ist damit Rechnung zu tragen.
Auch im Allgemeinen ist die Wertschätzung von Frauen, durch einen Frauennamen im LK Peine, angezeigt.

Die Befragung der Mitarbeiter im Klinikum Peine, der Bürger in Peine sowie der Abgeordneten in Peine kann bei der Namensfindung hilfreich sein.

Hochachtungsvoll

Dieter Samieske



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/837
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 26.03.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	57.100 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Ernennung der Tierärztin Frau Bettina Beinsen zur Veterinärärztin

Beschlussvorschlag:

Frau Bettina Beinsen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Veterinärärztin (Besoldungsgruppe A 13 NBesG) ernannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Frau Beinsen ist seit 01.05.2017 als tariflich beschäftigte Tierärztin im Veterinäramt des Landkreises Peine tätig.

Um drohende Vakanzen im Veterinärmedizinischen Bereich zu verhindern, hat der KA am 10.02.2021 die Einrichtung einer Beamtenstelle im Stellenplan zugesichert und eine sofortige Besetzung bewilligt. Im Gegenzug wird eine halbe Tarifbeschäftigten-Stelle sofort und eine weitere halbe Tarifbeschäftigten-Stelle 2026 gestrichen.

Frau Beinsen hat Interesse an einer Verbeamtung bekundet. Sie ist approbierte Tierärztin und hat 2017 den Vorbereitungsdienst für den amtstierärztlichen Dienst in der Laufbahngruppe 2 durch die Laufbahnprüfung abgeschlossen. Zur Personalbindung soll dem Wunsch entsprochen werden, seitens der Vorgesetzten wird eine Verbeamtung befürwortet. Auch der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte haben der Verbeamtung zugestimmt.

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Entfällt.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/858
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 12.05.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	09.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	14.300 €/ Jahr
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Personalangelegenheiten; Beförderung von Frau Sabrina Hahn zur Baudirektorin

Beschlussvorschlag:

Frau Sabrina Hahn wird zum 01.07.2021 zur Baudirektorin, Besoldungsgruppe A 15 NBesG, befördert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Frau Hahn wurde nach einem durchgeführten Personalauswahlverfahren durch Beschluss des Kreisausschusses am 13.03.2019 (TOP 5) als Leiterin des Fachdienstes Bauordnung, Raumordnung eingestellt und wurde mit Wirkung zum 01.06.2019 zum Landkreis Peine versetzt.

Beamtenrechtlich konnte das Dienstverhältnis durch die Versetzung nur als Baurätin (Besoldungsgruppe A 13 NBesG) fortgeführt werden, obwohl die Stelle nach Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen ist.

Mit Beschluss des Kreistages vom 18.03.2020 (TOP 6) wurde Frau Hahn ab 31.03.2020 zur Bauoberrätin (Besoldungsgruppe A 14 NBesG) befördert, da sie sich in ihren Aufgaben gut bewährt hat und sowohl fachlich als auch kollegial eine hohe Wertschätzung genießt.

Frau Hahn hat den Fachdienst inzwischen als Leiterin in einer zuletzt schwierigen Phase neu strukturiert und gut für die Zukunft aufgestellt. Ihre Arbeit und die angenehme Zusammenarbeit genießen weiterhin eine große Wertschätzung. Führungsseitig wird deshalb die Beförderung zur Baudirektorin (Besoldungsgruppe A 15 NBesG) entsprechend der Wertigkeit der Stelle befürwortet.

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Produkt 51101 Planung 10 %
Produkt 52101 Bauaufsicht 64 %
Produkt 52201 Wohnungswesen 1 %
Produkt 52301 Denkmalschutz 25 %.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/867
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 25.05.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Frau Daniela Möhlenbrock wird als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Als beratendes Mitglied nach § 4 Nds. AG SGB VIII ist Herr Dr. Axel Bruder als Vertreter der katholischen Kirche für den Jugendhilfeausschuss benannt worden.

Herr Dr. Axel Bruder hat sein Amt niedergelegt.

Als Nachfolgerin wurde seitens der katholischen Kirche Frau Daniela Möhlenbrock vorgeschlagen.

Frau Möhlenbrock, Geschäftsführerin der Labora gGmbH, hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Ziele / Wirkungen:

Eine kontinuierliche Besetzung mit Sachverständigen im Jugendhilfeausschuss wird sichergestellt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Eine Nachfolgeregelung zur Besetzung kann getroffen werden.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/883
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 03.06.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	----	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Frau Bettina Mai wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Frau Sabine Klebe-Tarrey ist von der ev.-luth. Kirche Peine als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 4 Nds. AG SGB VIII benannt worden.

Frau Sabine Klebe-Tarrey hat ihr Amt niedergelegt.

Als Nachfolgerin wurde seitens der KAG FW Frau Bettina Mai als Stellvertreterin von Frau Dorit Lonnemann vorgeschlagen. Frau Bettina Mai hat sich bereit erklärt das Amt zu übernehmen.

Ziele / Wirkungen:

Eine kontinuierliche Besetzung mit Sachverständigen im Jugendhilfeausschuss wird sichergestellt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt

Schlussfolgerung:

Eine Nachfolgeregelung zur Besetzung kann getroffen werden.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/885
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 04.06.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Kommunalwahl 2021 - Änderung der stellvertretenden Kreiswahlleitung

Beschlussvorschlag:

Erster Kreisrat Henning Heiß wird als stellvertretender Kreiswahlleiter abberufen.

Für die Aufgaben der Kreiswahlleitung und zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 12. September 2021 wird mit sofortiger Wirkung die Wahlleitung berufen:

Kreiswahlleiter: Landrat Franz Einhaus
Stellv. Kreiswahlleiter: Herr Frank Scharenberg

Mit Beginn der Ratsperiode ab 1. November 2021 wird für die nachfolgenden Aufgaben der Kreiswahlleitung folgende Wahlleitung berufen:

Kreiswahlleiter/in: Neu gewählte Landrätin/neu gewählter Landrat
Stellv. Kreiswahlleiter: Herr Frank Scharenberg

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der amtierende stellvertretende Kreiswahlleiter Erster Kreisrat Henning Heiß hat bekannt gegeben, sich als Bewerber für die Wahl des Landrates aufstellen zu lassen. Gemäß § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) können Wahlbewerber nicht

gleichzeitig Wahlleitung oder Stellvertretung sein. Aus diesem Grund ist unverzüglich eine neue Kreiswahlleitung zu berufen.

Die Kreiswahlleitung muss jederzeit arbeitsfähig sein. Derzeit werden bereits die Kommunalwahlen am 12.09.2021 mit einer möglichen Stichwahl in der Direktwahl am 26.09.2021 vorbereitet. Zudem sind beispielsweise mögliche Mandatswechsel im Kreistag oder Verlustfeststellungen zu Ersatzpersonen in der laufenden Wahlperiode zeitnah und rechtsgültig durchzuführen.

Nach § 9 Abs. 1 NKWG ist in den Landkreisen grundsätzlich die Landrätin bzw. der Landrat die Kreiswahlleiterin bzw. der Kreiswahlleiter. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Abweichend davon kann die Vertretung andere wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes oder Bedienstete der Kreisverwaltung berufen (§ 9 Abs. 3 NKWG). Wie bereits dargestellt, dürfen jedoch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen nicht gleichzeitig Wahlleiterin oder Wahlleiter, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein. Als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber zählt man bereits in dem Moment in dem man die Absicht äußert, sich als Bewerberin oder Bewerber aufstellen zu lassen.

Mit den Vorbereitungen der Kommunalwahl 2021 wurde zunächst auf die gesetzliche Regelung zurückgegriffen. Die korrekte Berufung der Wahlleitung ist im Wahlverfahren von großer Bedeutung. Eine Reihe rechtsverbindlicher Erklärungen kann nur die Wahlleitung selbst oder ihre Stellvertretung abgeben. Es ist daher ein unverzüglicher Wechsel in der Kreiswahlleitung erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, Landrat Franz Einhaus weiterhin als Kreiswahlleiter zu berufen.

Für die Stellvertretung wird vorgeschlagen, Herrn Frank Scharenberg (Fachdienstleiter Finanzen) zu berufen. Herr Scharenberg ist durch die im Fachdienst angesiedelte Sachbearbeitung „Wahlen“ bereits mit dem Thema vertraut.

Das Wahlorgan Wahlleitung erledigt seine Aufgaben im Wahlverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, ohne an Weisungen gebunden zu sein.

Die Tätigkeit der Kreiswahlleitung endet nicht mit Beginn der neuen Wahlperiode im November 2021. Die Kreiswahlleitung ist bis zur Abberufung bzw. der Berufung einer neuen Kreiswahlleitung im Amt. Aufgrund der Tatsache, dass die Amtszeit von Landrat Einhaus am 31.10.2021 endet, wird vorgeschlagen, die neue Landrätin bzw. den neuen Landrat mit Wirkung vom 01.11.2021 als Kreiswahlleiterin bzw. Kreiswahlleiter zu berufen. Aufgrund des derzeitigen Auswahlverfahrens der Ersten Kreisrätin bzw. des Ersten Kreistrats wird zunächst vorgeschlagen, für die Stellvertretung bis auf Weiteres Herrn Scharenberg zu berufen.

Aus praktischen und organisatorischen Erwägungen ist es sinnvoll, die Funktionen der für die Kommunalwahlen zuständigen „Kreiswahlleitung“ (Festlegung durch den Kreistag) und der für die Bundestagswahl zuständigen „Kreiswahlleitung“ (Ernennung durch die Landeswahlleitung) in Personalunion wahrzunehmen. So ist auch bisher immer verfahren worden. Bundestagswahl und ggf. Stichwahl in der Kommunalwahl werden am gleichen Tag und somit von einheitlichen Wahlvorständen durchgeführt. Insofern kann für diese gemeinsamen Wahlvorstände nicht ein Kreiswahlleiter tätig sein, der in einer Stichwahl Bewerber für die Direktwahl zur Landrätin/zum Landrat sein könnte. Auch die stellvertretende Wahlleitung bei den jeweiligen Wahlen ist personell einheitlich geregelt. Das Vorschlagsrecht gegenüber der Landeswahlleitung liegt beim Landrat. Folgt der Kreistag dem Vorschlag, Herrn Scharenberg zum Stellvertreter zu berufen, wird Herr Landrat Einhaus Herrn Scharenberg gegenüber der Landeswahlleitung auch als stellvertretenden Kreiswahlleiter vorschlagen.

Ziele / Wirkungen:

Durch eine möglichst gleichmäßige Anzahl von Wahlberechtigten pro Wahlbereich soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Sitze auf die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises erfolgen.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen und personellen Mittel sind im Produkt 12101 – Wahlen – des Haushaltsplanes 2021 ausgewiesen.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/852
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 16.06.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	9000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die Bundestagswahl

Beschlussvorschlag:

Das Erfrischungsgeld für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Briefwahl wird auf 50 € festgesetzt.

Sachdarstellung

Für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Bundestagswahl am 26.09.2021 ist derzeit entsprechend der vorangegangenen Wahlen ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 € eingeplant. Bis zu dieser Höhe erfolgt eine Erstattung der Wahlkosten durch den Bund.

Der Landkreis Peine ist dieses Jahr für die Auswertung der Briefwahlergebnisse des Wahlkreises Gifhorn-Peine zuständig. Als Folge der Corona-Pandemie wird insgesamt mit deutlich mehr Briefwählerinnen und Briefwählern gerechnet, so dass für die Auszählung der abgegebenen Stimmen rund 600 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt werden.

Seitens der kreisangehörigen Kommunen sind für die in den jeweiligen Wahllokalen eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer Erfrischungsgelder vorgesehen, die über die gesetzliche Regelung hinausgehen. Überwiegend werden 50 € für den Wahltag geleistet.

Zwar wird für den Einsatz im Wahllokal etwa 2 Stunden mehr Zeit vorzusehen sein, dafür ist jedoch der Arbeitsaufwand für die Ermittlung von Briefwahlergebnissen aufwändiger. Der Aufwand für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ist daher relativ identisch.

Aktuell fehlen dem Landkreis Peine trotz unterschiedlicher Aufrufe in Verwaltung,

Zeitungsanzeigen und digitalen Medien noch mit Stand 11.06.2021 rund 200 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die fehlende Bereitschaft darauf zurückzuführen ist, dass bei ähnlichem Aufwand seitens der kreisangehörigen Kommunen ein höheres Erfrischungsgeld gezahlt wird.

Es wird daher vorgeschlagen, entsprechend der überwiegenden Anzahl der kreisangehörigen Kommunen ebenfalls ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 € zu zahlen.

Ziele / Wirkungen:

Mit der Erhöhung des Erfrischungsgeldes soll erreicht werden, dass die Anzahl der freiwilligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer steigt und damit weniger Personen zwangsweise zur Wahrnehmung des Ehrenamtes verpflichtet werden müssen.

Ressourceneinsatz:

Die Aufwendungen für die Durchführung der Wahlen sind im Produkt 12101 – Wahlen – (Seiten 150 bis 155 des Haushaltsplanes vom 16.12.2020) ausgewiesen. Die zusätzlichen Aufwendungen von 9.000 € werden voraussichtlich innerhalb des Budgets des Fachdienstes Finanzen durch krankheitsbedingt geringere Personalaufwendungen gedeckt werden können.

Schlussfolgerung:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist daher geeignet, das beschriebene Ziel zu erreichen.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/824
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 12.03.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Digitale Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Um bei weiterem Vorliegen einer epidemischen Lage Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse digital abhalten zu können, werden die Hauptsatzung des Landkreises Peine und die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Peine – wie in den Anlagen 1 und 2 dargestellt (Änderungen sind gelb unterlegt) – geändert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung ermöglichen den Gremien des Landkreises Peine während der pandemiebedingten Ausnahmesituation die ausnahmsweise Durchführung von Sitzungen in Form einer Videokonferenz. Dies dient der Sicherstellung der Arbeit der Beschlussgremien und damit der Handlungsfähigkeit des Landkreises Peine.

Die Ausnahmegesetzgebung des § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, die dies ermöglicht, ist dabei als Ermessensentscheidung ausgestaltet.

Das heißt, für jede Sitzung ist zu prüfen und zu entscheiden, ob die Durchführung als Videokonferenz nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen ist oder

ob die Pandemielage nicht wieder die Regelform der Präsenzsitzung zulässt.

Technische Voraussetzungen:

Die Sitzungen werden per Videokonferenz mit der Videokonferenzsoftware Cisco WebEx durchgeführt. Dieser „Gastgeberstandard“ wurde in der Kreisverwaltung festgelegt.

Die nachfolgenden Anforderungen orientieren sich an den Angaben von Microsoft (Windows), Apple und Cisco (WebEx).

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme sind:

Infrastruktur

- Internetanschluss:
Minimaler Standard der bereitgestellten Internetverbindung mit 50 Mbit/s
- Netzwerk:
Möglichkeit 1 – kabelgebundenes Netzwerk: Minimaler Standard der Netzwerkkomponenten (Switches und Netzwerkkarten der Endgeräte) mit 1 GBit/s
Möglichkeit 2 – drahtloses Netzwerk (WLAN): Minimaler WLAN Standard mit Wi-Fi 5 (802.11ac)

Hardware – Endgeräte

→ Windows 10 PC / Notebook:

- Hardwareanforderungen (Minimum):

–

Prozessor:	2,xx Gigahertz (mindestens 2 Prozessor Kerne)
Arbeitsspeicher:	4 Gigabyte
Festplatte (besser SSD)	32 Gigabyte freier Speicherplatz
Grafikkarte:	DirectX 9 oder höher

- Betriebssystem:
Mindestens eine Windows 10 Version, die von Microsoft noch supportet wird.
<https://docs.microsoft.com/de-de/lifecycle/products/windows-10-home-and-pro>

- Browser:

- Microsoft EDGE (Chromium) (aktuellste Version)
- Google Chrome (aktuellste Version)
- Firefox (aktuellste Version)
-

→ Apple / MAC / MAC Book:

- Hier müssen Geräte verwendet werden, die sich noch im offiziellen

Supportzyklus von Apple befinden und damit einen der folgenden Browser betreiben können:

- Safari (aktuellste Version)
- Google Chrome (aktuellste Version)
- Firefox (aktuellste Version)

→ Chromebook

- Hier muss sichergestellt sein, dass die aktuellste Version des Chrome Browsers unterstützt wird.

→ Smartphones und Tablets

- Diese Endgeräte sind grundsätzlich aufgrund der geringen Bildschirmgröße nicht geeignet.

Räumliche Voraussetzungen (verwaltungsseitig):

Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass entsprechende Sitzungen überwiegend als sogenannte Hybridsitzungen durchgeführt werden, das heißt, dass ein Teil der Teilnehmer*innen in einem geeigneten Raum physisch anwesend und der andere Teil per Videokonferenz zugeschaltet ist.

Das Kreistagsbüro bzw. die ausschussbetreuenden Fachdienste werden dafür Sorge tragen, dass unter den maßgebenden Hygieneanforderungen geeignete Sitzungsräume für eine dann erforderliche Personenkapazität nach der 10 m²-Regel ausgewählt werden.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen

Entwurf Hauptsatzung

Entwurf Geschäftsordnung

Anlage 1

Hauptsatzung des Landkreises Peine

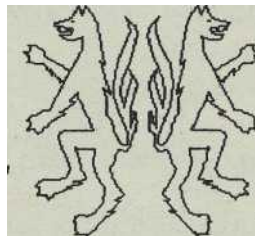
Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am **30. Juni 2021** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Peine“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Peine.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt in Gold zwei steigende, mit dem Rücken an einander gestellte, rote, schwarz bewehrte und bezungte Wölfe.
- (2) Die Flagge des Landkreises Peine zeigt die Farben Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 8 : 1 in waagerechten Streifen. Auf dem gelben Mittelteil von der Mitte zur Stange hin verschoben ein steigendes rotes Wolfspaar, wie im Wappen. Für die heraldische Gestaltung ist die folgende Grafik maßgebend.



- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Peine“.

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen **nicht**

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 260.000 Euro nicht übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 80.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt.
- d) Zuwendungen (Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen) von über 100 € bis höchstens 2.000 € (§ 26 Abs. 2 KomHKVO).

§ 4 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin bzw. dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin als Erste Kreisrätin bzw. der allgemeine Vertreter als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

In das Beamtenverhältnis auf Zeit werden darüber hinaus die Leitungen der Dezernate innerhalb der Kreisverwaltung berufen. Diese führen die Bezeichnung „Kreisrätin“ bzw. „Kreisrat“ mit einer ihren Fachbereich kennzeichnenden Zusatzbezeichnung.

§ 5 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin bzw. der Erste Kreisrat sowie die in § 4 benannten Leitungen der Dezernate mit beratender Stimme an.

§ 6 Vertretung der Landrätin/des Landrates

Die Landrätin/der Landrat wird ehrenamtlich durch eine/einen 1. stellvertretende/stellvertretenden Landrätin/Landrat, eine/einen 2. stellvertretende/stellvertretenden Landrätin/Landrat und durch eine/einen 3. stellvertretende/ stellvertretenden Landrätin/Landrat vertreten.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Peine betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin bzw. dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht einverstanden, entscheidet der Kreisausschuss. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
 - 1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“,
 - 2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen und Allgemeinverfügungen in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“, ggf. – soweit im Einzelfall aus Dringlichkeitsgründen erforderlich – zusätzlich in zweckmäßiger Weise z.B. über den Rundfunk,
 - 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“,
 - 4. sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- (2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ hinzuweisen.

§ 9

Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden und das übliche Maß nicht überschreiten. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende der Vertretung (§ 63 Abs. 1 NKomVG). Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung kann er sie auch untersagen.
- (2) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (3) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (4) Film- und Tonaufnahmen im Sinne von Abs. 2 von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn eine datenschutzrechtliche Einwilligung derer gegeben wird, von denen diese gemacht werden könnten.

- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9 a

Ton- und Videoaufzeichnungen, Livestream von öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

- (1) Von öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse können Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt werden, die der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen.
- (2) Ton- und Videoaufzeichnungen nach Abs. 1 sind zeitgleich im Internet als Livestream zu übertragen.
- (3) Aus den Videoaufzeichnungen muss der Gang der Verhandlung erkennbar sein. Die Ausführungen und Wortmeldungen müssen verstanden und der jeweiligen Rednerin bzw. dem jeweiligen Redner zugeordnet werden können. Unterlagen der Abgeordneten dürfen weder lesbar noch erkennbar sein.
- (4) Ton- und Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen sind auf der Internetseite des Landkreises Peine zu veröffentlichen und sechs Monate lang bereit zu stellen. Sie sind für sechs Monate zu archivieren.
- (5) § 9 Abs. (1), Abs. (3) und Abs. (4) gelten entsprechend.
- (6) Hat die Landrätin bzw. der Landrat im Benehmen mit der oder dem Kreistagsvorsitzenden oder Ausschussvorsitzenden bei Vorliegen einer epidemischen Lage gemäß § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG angeordnet, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der öffentlichen Sitzung des Kreistages oder des Ausschusses teilnehmen können, so kommen zur Sicherstellung der Öffentlichkeit der Sitzung die Absätze 1 bis 5 zwingend zur Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung mit Ihren Änderungen tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Dezember 2019 außer Kraft.

Peine, 30. Juni 2021

Landkreis Peine

Einhaus
Landrat

Anlage 2

Geschäftsordnung

**für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und
die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten
Ausschüsse des Landkreises Peine**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

- Kreistag -

§ 1	Fraktionen und Gruppen	3
§ 2	Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages	3
§ 2 a	Besonderheiten für die Ladungen zu Sitzungen per Videokonferenz	4
§ 3	Öffentlichkeit	4
§ 4	Vorsitz und Vertretung	5
§ 5	Sitzungsverlauf	5
§ 6	Sachanträge	6
§ 7	Dringlichkeitsanträge	6
§ 8	Beratung	7
§ 9	Änderungsanträge	8
§ 10	Zurückziehen von Anträgen	8
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 12	Persönliche Bemerkungen	9
§ 13	Verstöße	9
§ 14	Abstimmung	10
§ 15	Anfragen	11
§ 16	Protokoll	11
§ 17	Einwohnerfragestunde	12

II. Abschnitt

- Kreisausschuss -

§ 18	Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses	13
§ 19	Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses	13
§ 20	Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss	13
§ 21	Protokoll des Kreisausschusses	13

III. Abschnitt**- Ausschüsse -**

§ 22 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse	14
§ 23 Protokolle von Ausschuss-Sitzungen	15

IV. Abschnitt**- Digitale Gremienarbeit -**

§ 24 Kreistagsinformationssystem	16
----------------------------------	----

V. Abschnitt**- Schlussbestimmungen -**

§ 25: Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung	17
§ 26: Inkrafttreten	17

I. Abschnitt
- Kreistag -

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Bildung oder Änderung einer Fraktion oder Gruppe wird mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin bzw. den Landrat wirksam. Die Mitteilung muss die Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe sowie die Namen der angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten, weiterhin müssen die oder der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe sowie stellvertretende Vorsitzende angegeben sein.
- (2) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin bzw. dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/innen der Fraktion oder Gruppe sowie Änderungen mitzuteilen.
- (3) Den Fraktionen oder Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Fraktionen, die sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, werden die in Satz 1 genannten Zuwendungen gewährt, wenn sie nicht die Geschäftsführung und die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen auf die Gruppe übertragen haben.

Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis nach vorgegebenem Muster zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin bzw. dem Landrat in doppelter Ausfertigung zuzuleiten ist.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt **10 Tage**. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewährt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, elektronisch versandt oder den Kreistagsabgeordneten zugestellt worden sind.

- (2) Die Tagesordnungen des Kreistages sind entsprechend der in § 5 - Sitzungsverlauf - aufgeführten Reihenfolge aufzustellen, wobei jeder Verhandlungsgegenstand besonders bezeichnet sein muss.
- (3) Der schriftlichen bzw. elektronisch versandten Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen sollen jedoch spätestens **sechs** Tage vor der Kreistagssitzung zur Post gegeben oder am **dritten** Tage vor der Kreistagssitzung im Besitz der Kreistagsabgeordneten sein.

§ 2 a

Besonderheiten für die Ladungen zu Sitzungen per Videokonferenz

- (1) Die Anordnung der Landrätin bzw. des Landrates im Benehmen mit der oder dem Kreistagsvorsitzenden nach § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung des Kreistages teilnehmen können, ist spätestens zum Zeitpunkt der Ladung zu treffen.
- (2) Die Abgeordneten sind in der Ladung zur Sitzung darauf hinzuweisen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenz teilnehmen können.
- (3) Die für die Sitzungsteilnahme erforderlichen Zugangsdaten sind in der Ladung mitzuteilen.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen; Pressevertreter/-vertreterinnen bekommen besondere Plätze zugewiesen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind außerhalb des Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

- (3) Wird eine öffentliche Sitzung nach § 182 Abs. 2 S. 1 Ziffer 3 NKomVG in Form einer Videokonferenz durchgeführt, wird die Öffentlichkeit der Sitzung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton (Livestream) hergestellt. § 9 a der Hauptsatzung des Landkreises Peine findet zwingend Anwendung.

§ 4

Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung auf Vorschlag aus der Mitte des Kreistages eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in der bzw. des Vorsitzenden des Kreistages.
- (2) Sind die/der Vorsitzende bzw. die Landrätin bzw. der Landrat und ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der bzw. des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will die bzw. der Vorsitzende zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so gibt sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes ab.

§ 5

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung, der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- d) Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- f) Bericht der Landrätin bzw. des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- g) Anfragen und Anregungen

- h) nichtöffentliche Sitzung
- i) Schließung der Sitzung

§ 6

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich mindestens **14 Tage** vor der Sitzung an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten.
- (2) Sofern vom Antragsteller nicht abweichend erbeten, wird der Antrag vom Landrat dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Kreisausschuss umgehend zur Beratung überwiesen. Alle Fraktionen und Einzelmandatare erhalten zudem gleichzeitig Kenntnis über den Antrag und dessen Inhalt. Sofern antragstellende Einzelmandatare über kein Mandat im erstbefassenden Gremium verfügen, haben sie die Möglichkeit, ihren Antrag in dessen Sitzung mündlich zu begründen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 8

Beratung

- (1) Eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter darf nur sprechen, wenn ihr bzw. ihm von der bzw. dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der bzw. des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich die bzw. der Kreistagsabgeordnete durch Erheben der Hand bemerkbar machen. Abgeordnete, die im Fall des § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, machen sich mit der digital zur Verfügung stehenden Möglichkeit beim Vorsitzenden bemerkbar.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie bzw. er den Namen der bzw. des Kreistagsabgeordneten aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsabgeordneten gewünscht, entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr bzw. ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin bzw. der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die bzw. der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.
- (6) Die Rednerinnen oder Redner erheben sich beim Sprechen grundsätzlich, dies gilt nicht für Rednerinnen und Redner, die per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden.
- (7) Kreistagsabgeordnete dürfen grundsätzlich zu einem Tagesordnungspunkt der Tagesordnung nur einmal sprechen; ausgenommen hiervon sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung

- e) Sitzungen des Kreisausschusses (vgl. § 18) und der Fachausschüsse (vgl. § 22).

Zu einem Tagesordnungspunkt dürfen Kreistagsabgeordnete grundsätzlich bis zu 10 Minuten sprechen. Für die Begründung und für Stellungnahmen zum Haushalt können die ersten Sprecherinnen/Sprecher der Fraktionen bzw. Gruppen bis zu 20 Minuten sprechen. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit. Für weitere Wortbeiträge zum Haushalt durch andere Kreistagsabgeordnete beträgt die Redezeit pro Person ausschließlich 10 Minuten.

- (8) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungsanträge
- c) Zurückziehen von Anträgen.

§ 9

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jede und jeder Kreistagsabgeordnete kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf

- a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - i) Nichtbefassung.
- (2) Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre bzw. seine Ausführungen beendet hat.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die bzw. der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zur Begründung und einer bzw. einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie bzw. er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 12

Persönliche Bemerkungen

Auf Wortmeldungen von Kreistagsabgeordneten zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Die bzw. der Kreistagsabgeordnete darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie bzw. ihn gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie bzw. er darf dabei nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstoßen eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die bzw. der Vorsitzende sie bzw. ihn

unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls sie bzw. er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt die bzw. der Kreistagsabgeordnete dieser Ermahnung nicht, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr bzw. ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einer oder einem Kreistagsabgeordneten das Wort entzogen, so darf sie bzw. er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der bzw. dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen; sie bzw. er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen oder Gruppen schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die bzw. der Vorsitzende hat über Sachanträge in folgender Reihenfolge abstimmen zu lassen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Abgeordnete, die im Fall des § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, nutzen für die Abstimmung die digital zur Verfügung stehende Möglichkeit. Der bzw. dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt dafür zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, um das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn ein Kreistagsmitglied dies verlangt.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll zu vermerken.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen. Die geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsabgeordneten festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt. **Findet eine öffentliche Sitzung gemäß § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG per Videokonferenztechnik statt, ist die geheime Abstimmung anschließend im Umlaufverfahren durchzuführen.**

§ 15

Anfragen

Jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen **14 Tage** vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin bzw. dem Landrat schriftlich eingereicht sein und werden schriftlich beantwortet. Sonstige Anfragen können auch von der Landrätin bzw. dem Landrat mündlich beantwortet werden. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die bzw. der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 16

Protokoll

- (1) Die Landrätin bzw. der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist allen Kreistagsabgeordneten spätestens 14 Tage nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers oder der Landrätin bzw. des Landrats beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.
- (4) Soweit die Öffentlichkeit ausschließlich per Livestream an der Sitzung teilnehmen konnte, ist das Protokoll im öffentlich zugänglichen Teil des Kreistagsinformationssystems zu veröffentlichen.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Vor einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Tagesordnungspunkten von Kreistagssitzungen und anderen Kreisangelegenheiten des Landkreises stellen. In den Fachausschüssen darf sich die Fragestellung lediglich auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gremiums beschränken. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu 2 Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen, stellen. Für die Frage stehen höchstens 3 Minuten zur Verfügung. Die Fragen werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Landrätin bzw. dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion über die Fragen oder Antworten findet nicht statt.

II. Abschnitt
- Kreisausschuss -

§ 18

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme des § 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 19

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben bzw. elektronisch versandt worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin bzw. der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

§ 20

Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Kreistagsausschüsse Stellung.

§ 21

Protokoll des Kreisausschusses

Die Protokolle über die Sitzungen des Kreisausschusses werden allen Kreistagsabgeordneten übersandt. Der Inhalt ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt

- Ausschüsse -

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Der Ausschuss kann beschließen, anwesende sachverständige Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Einladung und Tagesordnung für Ausschuss-Sitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (5) Folgende Ausschüsse werden vom Kreistag gebildet:
 - Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales
 - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
 - Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
 - Jugendhilfeausschuss
- (6) Sollten die vom Kreistag gewählten Fachausschuss-Mitglieder verhindert sein, so steht den Kreistagsfraktionen das Recht zu, einem ihrer Mitglieder die Vertretung zu übertragen (Ausnahme: Jugendhilfeausschuss).
- (7) In die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse beruft der Kreistag Bürgervertreter bzw. Bürgervertreterinnen:
 - Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales
 - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
 - Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (nur für die Bereiche Kultur und Sport).

- (8) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden vom Fachausschuss direkt bestimmt.

§ 23

Protokolle von Ausschuss-Sitzungen

Die Protokolle von Ausschuss-Sitzungen werden allen Kreistagsabgeordneten auf Wunsch übersandt.

IV. Abschnitt
– Digitale Gremienarbeit –

§ 24

Bürger- und Kreistagsinformationssystem

1. Bürgerinformationssystem

Öffentliche Bekanntmachungen sowie Vorlagen und Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages und der Fachausschüsse werden der Öffentlichkeit im Internet-Modul des Bürgerinformationssystems zur Verfügung gestellt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner einer Veröffentlichung entgegenstehen.

2. Kreistagsinformationssystem

Sämtliche Vorlagen sowie Einladungen und Protokolle des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses werden im Internet-Modul des Kreistagsinformationssystems nur den Kreistagsmitgliedern, der Landrätin/dem Landrat, den Beamtinnen/Beamten auf Zeit entsprechend § 4 der Hauptsatzung sowie weiteren berechtigten Beschäftigten der Kreisverwaltung passwortgeschützt zur Verfügung gestellt.

Vorlagen sowie Einladungen und Protokolle des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzungen der Fachausschüsse werden im Internet-Modul des Kreistagsinformationssystems den Kreistagsmitgliedern und die dem Fachausschuss angehörigen Ausschussmitgliedern sowie den berechtigten Beschäftigten der Kreisverwaltung passwortgeschützt zur Verfügung gestellt.

3. Die Daten der Kreistagsmitglieder, der Parteien und Fraktionen werden in den Internet-Modulen des Kreistags- und Bürgerinformationssystems veröffentlicht (Name, Funktionen, Mitgliedschaften, Adresse und E-Mail-Adresse) soweit von den Betroffenen nichts Anderes erklärt worden ist.

4. Soweit keine anderslautenden Beschlüsse vorliegen, findet die „Richtlinie für die digitale Gremienarbeit im Kreistag des Landkreises Peine“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

5. Auf § 9 a Hauptsatzung des Landkreises Peine wird Bezug genommen.

V. Abschnitt
- Schlussbestimmungen -

§ 25
Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **01.07.2021** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom **05.08.2020** außer Kraft.

Peine, den **30.06.2021**

Einhaus
Landrat



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/884
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 03.06.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Zusammenführung der hannIT mit der KDG

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag befürwortet den operativen Zusammenschluss der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT) mit der KDG AöR Göttingen (KDG) zum 01.01.2022.
2. Der Kreistag befürwortet die Gründung eines Zweckverbandes zur Erreichung der gewünschten Zielstruktur zum 01.01.2023.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass sämtliche notwendigen Voraussetzungen - einschließlich sämtlicher Vertragswerke/Satzungsänderungen - bis zum 31.08.2021 ausverhandelt werden und den Vertretungen nach Ende der Verhandlungen zur Beschlussfassung zur Verfügung gestellt werden.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In den Verwaltungsräten der hannIT und der KDG wurde die Möglichkeit des Zusammenschlusses der KDG mit der hannIT geprüft. Im für dieses Projekt gebildeten Lenkungskreis wurde eine Einigung über die Ausgestaltung und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Zusammenschlusses erzielt, die im Fusionskonzept in der **Anlage 1** im Detail erläutert werden.

Folgende Eckpunkte wurden vereinbart:

1. Die Stadt Göttingen tritt der hannIT als Träger mit Wirkung zum 01.01.2022 bei. Weitere Kommunen, die derzeit über Zweckvereinbarungen mit der Stadt Göttingen an die KDG gebunden sind, sollen zur Sicherung der Inhouse-Fähigkeit der hannIT hinzukommen. Durch den Beitritt der Stadt Göttingen und der weiteren Kommunen wird sichergestellt, dass mindestens 80% des Umsatzes der hannIT mit ihren Trägerkommunen erzielt wird. Um die Inhouse-Fähigkeit langfristig rechtlich abzusichern, soll bis zum 31.12.2022 ein Zweckverband gegründet werden, der ab dem 01.01.2023 alleiniger Träger der hannIT AöR wird und in dem alle bisherigen Träger sowie die Zweckvereinbarungs-Kunden der KDG Mitglied werden sollen. Bis zu diesem Datum werden die bestehenden Zweckvereinbarungen angepasst, so dass hannIT an die Stelle der KDG tritt, die im Anschluss aufgelöst wird. Der im ersten Schritt für den Zusammenschluss notwendige Beitritt der Stadt Göttingen sowie weiterer Kommunen zur hannIT erfordert eine Satzungsänderung sowie eine Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Zur Verhinderung von großen Verwerfungen der Stimmanteile wird eine Änderung der Verteilung der Stimmrechte vorgenommen. Jeder Träger erhält zukünftig eine Stimme zuzüglich je einer weiteren Stimme je angefangene € 50.000 Umsatz mit hannIT.
2. Das Anlagevermögen der KDG wird zum Stichtag 31.12.2021 gegen Übernahme von begrenzten Kreditverbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2021 von hannIT übernommen. Es wird je ein Rechenzentrum in Hannover und Göttingen stehen, die Anbindungskosten vom Standort Göttingen zum Standort Hannover übernehmen die jetzigen Kunden der KDG. Die Stadt Göttingen arbeitet strategisch mit hannIT zusammen und unterstützt im Übergang die Kundenbindung der Zweckvereinbarungskunden zur hannIT. Die Stadt Göttingen garantiert die Übernahme von derzeit noch nicht bekannten, durch den Zusammenschluss entstehenden Kosten und möglichen Ansprüchen Dritter.
3. hannIT und KDG werden in Abstimmung mit ihren Gremien die notwendigen Vertragswerke – insbesondere zur Vermögensübertragung, der Personalüberleitung – sowie die notwendigen Änderungen der bestehenden Zweckvereinbarungen, der Satzung sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages bis zum 31.08.2021 aushandeln und den Vertretungen anschließend zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Der Verwaltungsrat der Anstalt hat sich in seiner Sitzung am 06.05.2021 für den Zusammenschluss der hannIT mit der KDG ausgesprochen.

Ziele / Wirkungen:

Um den im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung im öffentlichen Bereich immer komplexer und umfangreicher werdenden Aufgaben gerecht werden zu können und um die Servicevielfalt und –qualität sowie Wirtschaftlichkeit auf einem Niveau halten zu können, soll durch die Zusammenführung der hannIT mit der KDG eine Unternehmensgröße erreicht werden, durch die der Stellenwert des Unternehmens in der Landschaft der kommunalen IT-Dienstleister in Niedersachsen beträchtlich gestärkt wird. Bei dem Unternehmen wird es sich weiterhin um eine AöR handeln.

Zentraler Bestandteil für die bisherigen Träger der hannIT ist die Inhousefähigkeit, welche dem Landkreis Peine ermöglicht, die angebotenen IT-Dienstleistungen ohne Durchführung von Einzelvergabeverfahren über diese zu beziehen. Die Inhousefähigkeit wird durch die geplante Struktur auch im neuen Unternehmen beibehalten. Um diese zu stärken, soll die Gründung eines Zweckverbandes angestrebt werden, welcher dann alleiniger Träger der hannIT werden soll. Für den Landkreis Peine besteht als Mitglied des Zweckverbandes weiterhin die Möglichkeit, hierüber IT-Dienstleistungen ohne vorherige öffentliche Ausschreibung zu beziehen.

Die vorstehenden Beschlüsse als Träger der derzeitigen hannIT sind erforderlich, um die Zusammenführung, wie im Fusionskonzept beschrieben, vorantreiben zu können.

Ressourceneinsatz:

Derzeit nicht erkennbar. Ein Benutzungszwang oder eine Verpflichtung zur Abnahme der Leistungen wird weiterhin nicht bestehen.

Schlussfolgerung:

Um weiterhin die Vorteile des vergaberechtsfreien Bezuges von IT-Dienstleistungen über ein starkes Unternehmen in Niedersachsen nutzen zu können, sollte die Zusammenführung, wie im Fusionskonzept beschrieben, vorangetrieben werden. Hierfür sind zunächst die o.g. Beschlüsse zu fassen.

Anlagen

- Fusionskonzept hannIT - KDG

Fusionskonzept

Konzept zur Zusammenführung der KDG mit der hannIT – Projekt OneLeine

Dokumenteninformationen

Formalien

Titel	Fusionskonzept
Autor	Diana Walkinstik-man-alone Holger Sdunnus Monika Bär
Version	2.0
Status	Final
Seiten	
Revisionszyklus	Kein
Vertraulichkeit	Öffentlich

Ergänzende Dokumente/Mitgeltende Unterlagen

Referenznummer	Bezeichnung

Inhalt

Dokumenteninformationen	2
1. Management Summary.....	4
2. Projekt OneLine - Zusammenschluss hannIT und KDG.....	6
Zielsetzung.....	6
Strategie und Geschäftstätigkeit hannIT.....	6
Strategie und Geschäftstätigkeit KDG	6
3. Betrachtung der Synergiepotenziale	7
Kundenperspektive	8
Produktportfolio	8
Servicequalität.....	8
Servicekontinuität.....	8
Trägerperspektive	9
Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	9
mittelfristige Ergebnisplanung der KDG	9
mittelfristige Ergebnisplanung der hannIT.....	11
Finanzielle Synergieeffekte für die hannIT+	13
Mitarbeiter*innenperspektive.....	20
Organisationsperspektive	21
4. Rechtliches Beitrittsszenario.....	22
Kommunalrechtlicher Beitritt.....	22
Interimsstruktur zur Fusion hannIT-KDG zum 01.01.2022	23
Zielstruktur.....	24

1. Management Summary

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Digitalisierung der Verwaltungen im öffentlichen Bereich werden die Aufgaben an die beteiligten IT Dienstleister zunehmend komplexer und umfangreicher. Zur Umsetzung der Herausforderungen z.B. aus dem Onlinezugangsgesetz oder auch dem Digitalpakt Schule spielt die Unternehmensgröße für die Dienstleister eine entscheidende Rolle, um

- Servicevielfalt
- Servicequalität und
- Wirtschaftlichkeit

auf einem Niveau zu halten, das für die Träger und Kunden der kommunalen IT-Dienstleister erforderlich ist, um die Digitalisierung voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund haben Fusionen und Konsolidierungen in Deutschland vielerorts bereits stattgefunden.

Das in diesem Dokument beschriebene Projekt einer Zusammenführung der beiden niedersächsischen kommunalen IT-Dienstleister hannIT und KDG (Kommunale Dienste Göttingen) entspricht diesem Bedarf. Das Projekt bietet somit eine große Chance für beide Unternehmen, mit ihren Kunden, Trägern und Mitarbeitenden einen großen Schritt in Richtung einer weiter gestärkten Zukunftsfähigkeit zu machen.

Aus der besonderen Ausgangslage der beteiligten Partner bieten sich in den entscheidenden Perspektiven Vorteile und Anreize:

- **Kundenperspektive**

- Die Produktportfolios der hannIT und KDG weisen große Gemeinsamkeiten auf. 96% des Umsatzes der KDG erfolgt in Services, die auch von hannIT betrieben werden. Daraus ergibt sich eine große Überdeckung hinsichtlich des Mitarbeiter*innen Know-hows, der eingesetzten Lizenzen und der Kunden- und Lieferantenbeziehungen
- Eine Fusion wird die Servicequalität erhöhen, da größere Teams besseren Wissenstransfer herstellen, mehr Spezialisierung und bessere Vertretungsregeln erlauben, was die Verfügbarkeit für die Kunden steigert.

- **Trägerperspektive**

- eine Fusion wird beträchtlich zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und seines Stellenwerts in der Landschaft der kommunalen IT-Dienstleister beitragen.
- **Wirtschaftlichkeit**
 - die hannIT und die KDG gehen mit unterschiedlichen, wirtschaftlichen Voraussetzungen in einen möglichen Zusammenschluss. Die KDG befindet sich nach defizitären Jahren nun aufgrund von wesentlichen Umbauten auf dem Weg der Konsolidierung. Aufgrund mangelnder Größe kann sie aber noch immer nicht rentabel arbeiten. Die hannIT ist nach erfolgreichen Jahren weiter auf Wachstumskurs und wird nach Dellen aufgrund außerordentlicher Aufwendungen wie dem Rechenzentrums-Umzug ab 2023 wieder positive Ergebnisse schreiben. In der Summe ist eine zusammengelegte Organisation aber noch mehr als die Addition dieser Wirtschaftspläne. Durch Synergieeffekte mittels
 - Steigerung von Umsatzerlösen durch Synergien und
 - Reduktion von Kosten,

ergeben sich Synergien in Höhe von etwa 450 T€ in 2022, 520 T€ in 2023 und 600 T€ in 2024. Erreicht wird dies u.a durch eine Zentralisierung der Administration in Hannover und durch natürliche Fluktuation. Kündigungen werden im Rahmen des Zusammenschlusses nicht ausgesprochen.

- **Stellenwert**

- Mit etwa 40 M€ Umsatz ist das fusionierte Unternehmen auf einer Höhe mit der KDO und der ITEBO, den beiden anderen niedersächsischen IT-Dienstleistern. Die Fusion lässt damit in der niedersächsischen Zentralregion einen großen, leistungsfähigen Dienstleister entstehen, der im Sinne seiner Träger Einfluss und Stimme in wichtigen Entscheidungen und Projekten sein kann.

- **Mitarbeiter*innen-Perspektive**

- Für die **Mitarbeiter*innen** der zusammengeführten Organisation eröffnet eine Fusion Möglichkeiten, die signifikant zur Zufriedenheit und Bindung an die Organisation beitragen. Erreicht wird dies insbesondere durch größere Teams mit besserer Arbeitsaufteilung und durch begleitende Maßnahmen zur Vernetzung.

Weiterhin wurden die folgenden Eckpunkte erarbeitet

- Der rechtliche Beitritt soll zum 01.01.2022 realisiert werden
- Das fusionierte Unternehmen soll zwei Standorte haben, nämlich Hannover und Göttingen. Hauptstandort wird Hannover sein.
- Je ein Rechenzentrum soll in Hannover und in Göttingen stehen. Die Kosten der Anbindung zwischen Göttingen und Hannover tragen die jetzigen Kunden der KDG, also die Stadt GÖ und die angeschlossenen ZV-Kommunen.
- Der Zusammenschluss von hannIT und KDG ist organisatorisch als „Beitritt“ der KDG zur hannIT geplant.
- der Verwaltungsbereich des fusionierten Unternehmens wird in Hannover zentral gebündelt.

Der Beitritt der KDG zur hannIT soll wie folgt gestaltet werden:

Der Zusammenschluss soll zum 01.01.2022 vollzogen werden, um frühzeitig gemeinsam planen zu können (z.B. bezüglich der sowieso geplanten Rechenzentrumsumzüge) und um längere Ungewissheiten bei den Mitarbeiter*innen der KDG und der hannIT zu verhindern. Daher wird zunächst im Interimsszenario die Stadt Göttingen mit einigen weiteren Zweckvereinbarungskommunen als Träger der hannIT beitreten.

Zielszenario zum 01.01.2023 ist dann die Gründung eines Zweckverbands, dem alle derzeitigen und zukünftigen Träger, sowie die bis dahin bei der Stadt Göttingen verbliebenen Zweckvereinbarungskommunen angehören sollen. Der zu gründende Zweckverband wird dann alleiniger Träger der hannIT. Über diese „Holding-Struktur“ wird die effiziente Leitung der hannIT und eine vergaberechtliche eindeutige Situation gewährleistet.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jetzigen KDG werden dabei wie folgt behandelt:

- Das Anlagevermögen der KDG geht kostenfrei zum 31.12.2021 auf die hannIT über. Ein bei der Sparkasse Göttingen bestehendes Darlehen wird von der hannIT übernommen; es werden keine weiteren Verbindlichkeiten übernommen.

2. Projekt OneLine - Zusammenschluss hannIT und KDG

Zielsetzung

Der Oberbürgermeister der Stadt Göttingen und der Regionspräsident der Region Hannover haben Ende 2020 den Impuls zum Zusammenschluss „ihrer“ AöRs KDG und hannIT gegeben. Dazu wurde das hier im Folgenden beschriebene Sondierungsprojekt OneLeine initiiert. Das Sondierungsprojekt arbeitete unter maßgeblicher Beteiligung der Vorstände, der Projektleiter und der Personalratsvorsitzenden beider Häuser. Als übergeordnetes Gremium wurde ein Lenkungskreis mit zentralen Vertretern der Träger beider AöRs eingesetzt. Zur besseren Verständlichkeit wird für die Bezeichnung der zukünftigen, fusionierten Organisation im Folgenden der Arbeitstitel „hannIT+“ verwendet.

Strategie und Geschäftstätigkeit hannIT

Der Eigenbetrieb hannIT wurde zum 01.07.2011 aus der Region als AöR ausgegründet. Alle Regionskommunen sowie die Region Hannover beteiligten sich als Träger an der hannIT. Die Satzung hat den Beitritt weiterer Träger von Beginn an ausdrücklich vorgesehen. In den Jahren bis 2020 sind insgesamt 11 weitere niedersächsische Träger der hannIT beigetreten, so dass nun der Trägerkreis neben der Region Hannover 32 Kommunen und Landkreise umfasst. hannIT unterstützt ihre Träger zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Träger der hannIT nehmen die Leistungen ganz oder teilweise in Anspruch.

Aufgrund des stetigen Wachstums der hannIT wurde im Jahr 2016 in einem umfassenden Strategieprozess die weitere Ausrichtung der hannIT diskutiert und festgeschrieben. Die hannIT konzentriert sich demnach weiterhin auf das Geschäft mit den Trägerkommunen, die Inhouse-Fähigkeit wird von den Trägern als zentraler Bestandteil der Strategie angesehen. Der Umsatz mit den Trägern liegt demzufolge über 90%. Die hannIT gestaltet ihr Serviceportfolio im Sinne und in Zusammenarbeit mit den Trägern und hat das Ziel, ein Full-Service Dienstleister für ihre Träger zu werden. Gleichzeitig verpflichteten sich die Träger im Strategieprozess an der entsprechenden Weiterentwicklung der hannIT mitzuwirken, mit einem Großteil der Träger wurde dies in sog. „strategischen Partnerschaften“ auch schriftlich fixiert.

Strategie und Geschäftstätigkeit KDG

Die KDG ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, die für die Stadt Göttingen und die öffentlichen Verwaltungen bzw. Institutionen in Südniedersachsen Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie erbringt. Die KDG entstand zum 01.01.2016 als Nachfolgeorganisation des Zweckverbandes, der Kommunalen Dienste Südniedersachsen (KDS). Alleiniger Träger ist die Stadt Göttingen. Über Zweckvereinbarungen mit der Stadt Göttingen nehmen die ehemaligen Mitglieder des Zweckverbands KDS weiterhin Leistungen der KDG ab.

Im Jahr 2019 wurde die strategische Ausrichtung mit einem Vorstandswechsel der KDG erneuert.

Ausgehend von den immer komplexer und höher werdenden Kundenanforderungen wurde die KDG hinsichtlich des Produkt- und Dienstleistungsportfolios kritisch hinterfragt. Es wurden Dienste abgelöst und gestrichen sowie neue Angebote aufgebaut und eingeführt. Auch eine Betrachtung der Zukunftsfähigkeit des Unternehmens wurde vorgenommen. Der Vorstand kam zu dem Ergebnis, dass die KDG mit der vorhandenen Marktabdeckung nur einen kleinen Marktanteil der öffentlichen IT-Dienstleister in Niedersachsen abdeckt (insgesamt 33 von möglichen 440 Verwaltungseinheiten). Zudem handelt es sich bei einem Großteil der Kunden um Verwaltungen kleinerer oder mittlerer Größe. Nur wenige Verwaltungen, z.B. die Stadt Göttingen, der Landkreis Göttingen und der Landkreis Northeim, stellen größere Einheiten dar.

Das Produktportfolio der KDG richtete sich 2019 noch deutlich auf den Rechenzentrumsbetrieb und die technische und inhaltliche Betreuung von Verfahren aus. Ende 2019 wurde für die KDG vom Verwaltungsrat der KDG eine neue Strategie mit der Ausrichtung 2020 bis 2025 beschlossen, die insbesondere den Ausbau von Geschäftsfeldern zur Unterstützung der Verwaltungsdigitalisierung vorsieht. Schwerpunkte der Neuausrichtung sind zwei Geschäftsfelder:

- DigitalPakt Schulen
- Onlinezugangsgesetz

Aufgrund der Tatsache, dass der KDG eine vergleichsweise geringe Kundenmasse zugrunde liegt, wurden neue strategische Ansätze überlegt. Neben essentiellen Preisanpassungen und einem Sparkurs wurden die Weichen gestellt, um eine gemeinsame Kooperation mit einem Marktbegleiter zu ermöglichen.

3. Betrachtung der Synergiepotenziale

hannIT und KDG haben nicht nur die gleiche Rechtsform, auch die strategischen Ausrichtungen mit Fokus auf den Trägerkreis (bzw. die Zweckvereinbarungs-Kommunen bei der KDG) und die daraus folgende enge und jahrelange vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihrem jeweiligen Kundenkreis ergänzen sich gut. Es gibt keine Überschneidungen im Kundenkreis, demzufolge keine „Kannibalisierungseffekte“ durch den Zusammenschluss. Das Portfolio, nicht nur der Services, sondern auch der eingesetzten Fachverfahren, hat sehr große Überschneidungen. Nur in wenigen Ausnahmen werden unterschiedliche Softwareprodukte eingesetzt. Die Fokussierung auf den Trägerkreis bedingt eine ähnliche Unternehmenskultur, die vom Fokus auf die langfristige vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kunden gekennzeichnet ist. Die Träger der hannIT und KDG haben tiefe Einblicke in die Unternehmensdaten ihrer AöR und unterstützen das Wachstum der AöR langfristig, z.B. durch den Vortrag von Unternehmensgewinnen.

In der Organisationsstruktur sind beide Unternehmen ebenfalls ähnlich aufgestellt. Neben einer internen Abteilung, die sich vorwiegend um die Aufrechterhaltung der Geschäftsprozesse, wie Buchhaltung, Rechnungsstellung und Personalangelegenheiten kümmert, gibt es einen Bereich für das Rechenzentrum und die IT-Services sowie einen Bereich für die Verfahrensbetreuung. Auch bzgl. etablierten Rollen ist eine ähnliche Struktur gebildet worden. Bei der hannIT gibt es sog. Kompetenz-Center-Manager*innen, die sich um ein Bündel an ähnlichen Produkten und Services kümmern. Die Servicemanager*innen übernehmen Aufgaben, die produkt- oder servicebezogen sind. Letzteres findet sich in der KDG in den sog. Produktverantwortlichen wieder. Die Ähnlichkeiten in der Gestaltung der beiden Unternehmen und in den Unternehmenskulturen bieten eine hervorragende Ausgangsbasis für eine gemeinsame Fortentwicklung nach einem Zusammenschluss.

Im Weiteren werden die Potenziale unter Betrachtung der jeweiligen Risiken in Bezug auf

- Kunden,
- Träger,
- Mitarbeiter*innen
- und der Organisation

näher erläutert.

Kundenperspektive

Produktportfolio

Die Produktportfolios von hannIT und KDG weisen große Gemeinsamkeiten auf. 96% des Umsatzes der KDG erfolgt in Services, die auch von der hannIT betrieben werden. Dies ermöglicht eine einfache Zuordnung der Services und der dazugehörigen Mitarbeiter*innen in die Organisationsstruktur der hannIT. Allerdings bedeutet die Kongruenz der eingesetzten Fachverfahren nicht, dass diese automatisch technisch z.B. auf eine gemeinsame Datenbank migriert werden können. Die Fachverfahren werden bei Einrichtung immer customized, Datenbanken parametrisiert, individuelle Einstellungen vorgenommen. Bei der Komplexität der Fachverfahren (z.B. im Sozialwesen, Personalmanagement, Finanzwesen, Einwohnerwesen, etc.) ist nicht davon auszugehen, dass die Migrationen immer kurzfristig erfolgen können. Die Umstellung auf einheitliche technische Basen mit entsprechenden Synergiepotenzialen ist zum Teil eher mittel- bis langfristig möglich, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Arbeitsprozesse bei den Kunden eine längerfristige Planung voraussetzen. Auch ist zu beachten, dass beim Übergang der KDG in die hannIT die Übernahme der Vertragsverhältnisse nicht im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge erfolgen kann. Es wird somit notwendig werden die Verträge zu prüfen und Abstimmungen mit den Vertragspartnern durchzuführen. Die Annahme ist, dass diese Abstimmung mit den Vertragspartnern, mit denen zum Großteil langjährig und vertrauensvoll zusammengearbeitet wird, im Laufe des Jahres 2021 erfolgreich erfolgen wird.

Das Serviceportfolio der hannIT ist insgesamt größer als das der KDG. Dies ermöglicht es, den potentiellen Kundenkreis für die Services der hannIT durch den Zusammenschluss zu erweitern. Die Erfahrung nach Gründung der hannIT zeigt, dass dies nicht kurzfristig erfolgt, sondern auch ein mittel- bis langfristiger Prozess ist, da die Ablösung eines bestehenden Fachverfahrens immer ein großer organisatorischer Aufwand in den Kommunen ist.

Servicequalität

Trotz der notwendigen längeren Planung und entsprechendem Ressourcenaufwand für die Migration von z.B. Datenbanken in Fachverfahren, würden die Vergrößerung der Teams für die jeweiligen Services und Fachverfahren eine Verbesserung der Serviceerbringung für die Kunden bedeuten. In den größeren Teams kann die Ausstattung der Kundenservice-Hotlines einfacher realisiert werden, Vertretungsregelungen sind einfacher zu finden, der fachliche Austausch findet in einem größeren Wissenspool statt. Dies zeigt sich bereits nach den ersten Vernetzungsgesprächen, die im Zuge der Due Diligence zwischen hannIT- und KDG-Fachteams stattgefunden haben. Bereits direkt danach hat sich ein reger Informationsaustausch unter den Kolleg*innen in Hannover und Göttingen etabliert. Vorgehensweisen werden bereits jetzt aufeinander abgestimmt. Dieser vielversprechende Start lässt bereits die Möglichkeiten eines festen Zusammenschlusses in den Teams erkennen.

Nach dem Zusammenschluss repräsentiert die hannIT+ einen wesentlich größeren Kundenkreis als zuvor, auch gegenüber den Lieferanten/Softwareherstellern. Die Verhandlungsposition, insbesondere auch bei Service Requests an Lieferanten, würde sich verbessern.

Servicekontinuität

Der Gesetzgeber legt in seiner Gesetzgebung zunehmend den Fokus auf Datenschutz und IT-Sicherheitsaspekte. Der Aufwand zur Erfüllung dieser Anforderungen steigt, auch in den Kommunen, stetig. So ist z.B. für den Betrieb von Fachverfahren im Zulassungswesen, aber auch anderen Fachverfahren, eine Zertifizierung erforderlich. hannIT hat vor drei Jahren das Projekt zur Zertifizierung des hannIT-Rechenzentrums gemäß BSI-Grundschutz gestartet, die Zertifizierung ist für

Ende 2021 geplant. Für die Kunden der hannIT und dann auch der KDG bedeutet dies für die Zukunft eine gesicherte Servicekontinuität.

Trägerperspektive

Für die **Träger** der zusammengeführten Organisation eröffnet eine Fusion Vorteile und Möglichkeiten, die perspektivisch beträchtlich zur Verbesserung

- der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens,
- des Serviceangebotes für die Kunden,
- der Servicequalität und
- des Stellenwertes des Unternehmens

beitragen werden.

Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeit des zusammengelegten Unternehmens hannIT+ wurden in einem ersten Schritt die Wirtschaftspläne für 2022 bis 2024 beider Unternehmen übereinandergelegt. Die mittelfristige Ergebnisplanung der einzelnen Unternehmen stellt sich wie folgt dar:

mittelfristige Ergebnisplanung der KDG

Die KDG hatte in den zurückliegenden Jahren aufgrund struktureller Defizite und der geringen Marktabdeckung verschiedene Herausforderungen zu bewerkstelligen. In den vergangenen zwei Jahren wurden durch die neue Führung des Unternehmens Weichen stellende Maßnahmen etabliert, um die KDG wieder auf einen wirtschaftlichen Kurs zu führen. Dazu zählen insbesondere:

- **Einführung einer jährlichen Preiserhöhung**
Um die Wirtschaftlichkeit nachhaltig zu verbessern, wurde im Sommer 2019 vom Verwaltungsrat der KDG beschlossen, die Preise jährlich um 3,5 % zu erhöhen. Diese jährliche Preiserhöhung ist bei den Kunden bekannt und wird in der Haushaltsplanung der Verwaltungen entsprechend vorgesehen. Die KDG hat mit Wirkung für die Jahre 2020 und 2021 bereits Preisanpassungen umgesetzt.
- **Portfoliobereinigung**
Folgende Produkte wurden aufgrund von Unwirtschaftlichkeit (Jahresfehlbetrag der produktbezogenen Deckungsbeitragsrechnung in EUR in Klammern) aus dem Portfolio gestrichen:

Maßnahme	Erläuterung	Jahresfehlbetrag	Effekt
Abkündigungen	Filmentwicklung	36.863	Zum 31.12.2020
	DocSetMinder	22.686	Zum 31.12.2020
	Datenschutzregister	36.863	Zum 31.12.2020
	pmPayment	-15.430	Zum 30.06.2021
	Citywerk	-11.788	Zum 31.12.2021 ¹

Sollte die Entscheidung für die Zusammenführung beider Häuser positiv ausfallen, werden für folgende Verfahren alternative Anbieter gesucht:

Maßnahme	Erläuterung	Jahresfehlbetrag	Effekt
Abkündigungen	Winfried Friedhofsverwaltung	-10.087	Zum 31.12.2021

¹ Gleichzeitig Umstieg auf NOLIS CMS und größtenteils auch Rathausdirekt

	3 Kunden		
	TeraWin Bauhofverwaltung 2 Kunden	5.071	Zum 31.12.2021

- **Controlling Maßnahmen**

In den Jahren 2019 und 2020 wurden umfangreiche Controlling-Maßnahmen umgesetzt, um die wirtschaftliche Steuerung der KDG zu optimieren. Dazu gehören unter anderem ein wöchentliches Liquiditätscontrolling, eine Umstellung der Faktura und der Abrechnung von Lieferantenrechnungen auf Monatsbasis und die Abschaffung von Vorfinanzierungen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ergibt sich die mittelfristige Ergebnisplanung der KDG vor Betrachtung einer Fusion mit der hannIT wie folgt:

Mittelfristige Ergebnisplanung					
	KDG		KDG		KDG
	Plan		Plan		Plan
	2022		2023		2024
	€		€		€
Umsatzerlöse	8.605.777		8.906.979		9.218.723
Sonstige betriebliche Erträge	6.108		6.108		6.108
Erträge	8.611.884		8.913.086		9.224.831
Materialaufwand	1.603.259		1.627.464		1.652.295
Personalaufwand	4.143.708		4.268.019		4.417.400
Abschreibungen	532.859		532.859		532.859
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.584.736		2.634.905		2.685.608
Finanzergebnis	12.500		11.500		10.500
Steuern	1.000		1.000		1.000
Aufwendungen	8.878.062		9.075.747		9.299.661
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 266.178 €		- 162.661 €		- 74.831 €
Gewinnvortrag aus Vorjahren	-		-		-
Jahresergebnis	- 266.178 €		- 162.661 €		- 74.831 €
nachrichtlich:					
Entwicklung Gewinn-/Verlustvortrag	- 1.947.421 €		- 2.110.082 €		- 2.184.913 €

Tabelle 1 Mittelfristige Ergebnisplanung 2022 - 2024 der KDG

mittelfristige Ergebnisplanung der hannIT

Die mittelfristige Ergebnisplanung der hannIT vor Betrachtung einer Fusion gestaltet sich wie folgt:

Mittelfristige Ergebnisplanung					
	hannIT		hannIT		hannIT
	Plan		Plan		Plan
	2022		2023		2024
	€		€		€
Umsatzerlöse	29.820.250		31.180.263		32.608.276
Sonstige betriebliche Erträge	115.000		115.000		115.000
Erträge	29.935.250		31.295.263		32.723.276
Materialaufwand	10.680.550		11.089.578		11.519.056
Personalaufwand	12.806.250		13.120.156		13.441.910
Abschreibungen	3.920.000		3.920.000		3.920.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.725.000		2.725.000		2.725.000
Finanzergebnis	10.000		10.000		10.000
Steuern	120.000		120.000		120.000
Aufwendungen	30.261.800		30.984.734		31.735.967
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 326.550 €		310.529		987.309
Gewinnvortrag aus Vorjahren	326.550		-		-
Jahresergebnis	0		310.529		987.309
nachrichtlich:					
Entwicklung Gewinn-/Verlustvortrag	1.987.146		2.297.674		3.284.984

Tabelle 2 Mittelfristige Ergebnisplanung 2022 - 2024 der hannIT

Die einfache Addition der oben dargestellten mittelfristigen Ergebnisplanungen für die KDG und die hannIT gibt für die geplante gemeinsame Organisation hannIT+ das im folgenden dargestellte Bild. Dabei wurden die erwarteten Synergieeffekte und Kosteneinsparungen in dieser Betrachtung noch nicht berücksichtigt.

Mittelfristige Ergebnisplanung									
	hannIT	KDG	hannIT+		hannIT	KDG	hannIT+		
	Plan	Plan	Plan		Plan	Plan	Plan		
	2022	2022	2022		2023	2023	2023		2024
	€	€	€		€	€	€		€
Umsatzerlöse	29.820.250	8.605.777	38.426.027		31.180.263	8.906.979	40.087.241		32.608.276
Sonstige betriebliche Erträge	115.000	6.108	121.108		115.000	6.108	121.108		115.000
Erträge	29.935.250	8.611.884	38.547.134		31.295.263	8.913.086	40.208.349		32.723.276
Materialaufwand	10.680.550	1.603.259	12.283.809		11.089.578	1.627.464	12.717.041		11.519.056
Personalaufwand	12.806.250	4.143.708	16.949.958		13.120.156	4.268.019	17.388.176		13.441.910
Abschreibungen	3.920.000	532.859	4.452.859		3.920.000	532.859	4.452.859		3.920.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.725.000	2.584.736	5.309.736		2.725.000	2.634.905	5.359.905		2.725.000
Finanzergebnis	10.000	12.500	22.500		10.000	11.500	21.500		10.000
Steuern	120.000	1.000	121.000		120.000	1.000	121.000		120.000
Aufwendungen	30.261.800	8.878.062	39.139.862		30.984.734	9.075.747	40.060.481		31.735.967
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 326.550 €	- 266.178 €	- 592.728 €		310.529	- 162.661 €	147.868		987.309
Gewinnvortrag aus Vorjahren	326.550	-	326.550		-	-	-		-
Jahresergebnis	0	- 266.178 €	(266.178)		310.529	- 162.661 €	147.868		987.309
<i>nachrichtlich:</i>									
Entwicklung Gewinn-/Verlustvortrag	1.987.146	- 1.947.421 €	39.725		2.297.674	- 2.110.082 €	187.592		3.284.984
									- 2.184.913 €
									1.100.071

Tabelle 3 Mittelfristige Ergebnisplanung 2022 - 2024 der hannIT+

Finanzielle Synergieeffekte für die hannIT+

In einem weiteren Schritt wurden zur Bewertung der tatsächlichen, erwarteten Entwicklung Synergieeffekte eingearbeitet, die sich durch einen Zusammenschluss ergeben. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in die Unterpositionen

- Steigerung von Umsatzerlösen
- Kosteneffekte durch die Zusammenlegung von Rechenzentren
- Veränderungen im „Materialaufwand“
- Veränderungen in den „sonstige betrieblichen Aufwendungen“, z.B. Kosten des Zusammenschlusses

Eine detaillierte Analyse dieser einzelnen Bereiche führt zu folgenden Zahlen, die unten im Detail erläutert werden. Im Einzelnen sind die folgenden Effekte und Beträge zu erwarten:

Steigerung von Umsatzerlösen		2022	2023	2024
	Wechselseitige Realisierung von Bestandskundengeschäft	40.000 €	80.000 €	150.000 €
	Erweiterung der Produktpalette	40.000 €	80.000 €	150.000 €
	VOIS Plattformen	25.000 €	50.000 €	100.000 €
		- €	- €	- €
		107.022 €	212.023 €	402.024 €
Personalaufwand		2022	2023	2024
Anpassungen bei der KDG		- 450.000 €	- 459.000 €	- 468.180 €
	Personalaufwendungen zur Umsatzsteigerung (Personal;pauschal 75% vom Neuumsatz)	80.267 €	159.017 €	301.518 €
		- 369.734 €	- 299.983 €	- 166.662 €
Materialaufwand		2022	2023	2024
	verteilter RZ Betrieb	- €	- €	- €
	Materialaufwendungen zur Umsatzsteigerung (Lizenzen; Wartung;pauschal 15% vom Neuumsatz)	16.053 €	31.803 €	60.304 €
		16.053 €	31.803 €	60.304 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		2022	2023	2024
	Kosten für das hannIT+ Zusammenführungsprojekt	100.000 €	50.000 €	- €
	geringerer Aufwand für Hardware und Lizenzen Cisco	- 90.000 €	- 90.000 €	- 90.000 €
		10.000 €	- 40.000 €	- 90.000 €
Synergien		450.702 €	520.202 €	598.382 €

Tabelle 4 Finanzielle Synergieeffekte der hannIT+ 2022 – 2024

- **Steigerung von Umsatzerlösen**
 - Eine Umsatzsteigerung ist möglich durch die Nutzung des Kundenpotenzials in Fachverfahren wie z.B. LOGA, wo im Kundenkreis der KDG noch Nachholpotenzial gesehen wird. Konkret wird erwartet, dass das Jahr 2022 mit vorbereitenden

Gesprächen verlaufen wird, bis dann im Jahr 2023 und 2024 Umsatzsteigerungen durch Neubeauftragungen folgen. Dabei sind die zu erwartenden Umsatzsteigerungen aufgrund der Zusammenführung beider Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret bezifferbar. Es können aber folgende Zielgrößen und Annahmen getroffen werden:

- **Ausbau Bestandskundengeschäft - Abnahme von weiteren Modulen in stark nachgefragten Produkten:** Durch die Zusammenlegung der Teams können neue Module angeboten und spezialisiert betreut werden. Sind mehr Module im Einsatz, wächst auch der Umsatz.
 - **Neukundengewinnung - Erweiterung der Produktpalette:** In einigen Bereichen können derzeit die KDG und die hannIT nicht immer auf Ihre Kunden mit passenden Produkten zugehen. Die Kundenanforderungen sind unterschiedlich, z.B. im Bereich Dokumentenmanagement. Hier besteht das Potenzial, dass durch die unterschiedlichen im Einsatz befindlichen Softwareprodukte die bisher nicht befriedigte Nachfrage bedient werden kann. Durch die Erweiterung des Kundenkreises ergeben sich hier Potenziale für Neugeschäft. Diese werden sich voraussichtlich mittel- bis langfristig und mit entsprechender Kommunikation erzielen lassen.
 - **Investition in zukunftsfähige Produkte:** Beide Unternehmen haben in zukunftsfähige Produkte investiert. Es entsteht eine sehr hohe Nachfrage, die bei Zusammenlegung der Teams (z.B. im Bereich Einwohnerwesen (VOIS mit einer Vielzahl an Zusatzmodulen)) voraussichtlich schneller bedient werden kann.
- **Veränderungen im „Materialaufwand“**
 - **Kosteneffekte durch die Zusammenlegung von Rechenzentren**
 - Zur Erhebung der zu erwartenden Kosteneffekte durch die Zusammenlegung von Rechenzentren wurden die folgenden drei Szenarien im Detail analysiert:
 1. Beibehalt des Status Quo, 2 RZ in Hannover, 2 RZ in Göttingen
 2. Beide RZ in Hannover, ein Netzknoten in Göttingen
 3. Ein RZ in Hannover, eines in Göttingen
 - Das Zielszenario im Betrieb der Rechenzentren besteht darin, ein RZ in Hannover und eines in Göttingen zu betreiben – also im Szenario 3. Allen Nutzern dieser Rechenzentren würde ein auf Basis BSI-Grundschutz – zertifiziertes Konstrukt mit einer 24/7/365 Rufbereitschaft für Systemstörungen zur Verfügung stehen. Insbesondere den Kunden der KDG entsteht damit im Vergleich zur jetzigen Situation ein erheblicher Vorteil an Verfügbarkeit, Servicequalität und IT-Sicherheit. Die Träger der hannIT haben seit geraumer Zeit auf dieses Szenario hingewirkt und den erforderlichen und kostenintensiven Investitionen und Aufwendungen mit dem strategischen Blick auf erkennbar weiter ansteigende Anforderungen hinsichtlich gesetzlicher Rahmenbedingungen zugestimmt.

Die nachfolgende Darstellung vergleicht die obigen drei Szenarien hinsichtlich der operativen Kosten (Racks, Strom, Miete, Hands-on Kosten)

und der Kosten für die erforderliche breitbandige Datenanbindung Hannover – Göttingen (voraussichtlich 100 Gigabit).

	Szenario 3	Szenario 2	Szenario 1
	Ein Rechenzentrum in Hannover, eines in Göttingen	Beide Rechenzentren in Hannover, nur Netzknoten in Göttingen	Status Quo, 2 RZ in Hannover, 2 in Göttingen
operative Kosten p.a.	€ 1.536.382,20	€ 1.472.011,55	€ 1.587.392,42
Datenanbindung p.a.	€ 264.989,20	€ 264.989,20	€ 20.000,00
	€ 1.801.371,40	€ 1.737.000,75	€ 1.607.392,42
Delta p.a. zu Sz. 1	€ 193.978,98	€ 129.608,33	
in %	11%	7%	

Tabelle 5 Vergleich der Rechenzentrumskonfigurationen

- Die Analyse erbringt das auf den ersten Blick so nicht erwartete Ergebnis, dass eine Zusammenlegung von Rechenzentren in der gewählten Konstellation keine Kostenersparnisse, sondern Kostensteigerungen mit sich bringt. Erklärt wird das Ergebnis dadurch, dass die operativen Kosten im Vergleich zwischen Szenario 1 und Szenario 3 nur unwesentlich sinken, weil die Ausstattung der RZ im Szenario 3 an beiden Standorten etwa gleich groß und damit jeweils erheblich über der nominellen Ausstattung des GDWG RZ der KDG liegen wird. Dennoch wird das Szenario 3 als das technisch sinnvollste Szenario angesehen und daher weiter verfolgt.
Den wesentlichen Teil zu den Gesamtkosten tragen die zu erwartenden Aufwände für die Datenanbindung bei. Ggf. besteht hier noch ein gewisses Potenzial zur Kostensenkung. Die dargestellten Preise beruhen auf einem vorliegenden Angebot der T-Systems unter Berücksichtigung der (erheblichen) erforderlichen Leitungsqualität (100 GBit mit geringen Latenzen).
In der Gesamtbetrachtung wird bei Fusion vereinbart, dass die jetzigen Träger und Kunden der KDG die Aufwände für die Datenanbindung (ca. 260 T€ p.a.) tragen werden. Daher werden die hier ermittelten zusätzlichen Kosten bei der Betrachtung der Synergie-Effekte nicht berücksichtigt.
- Mittelfristig lassen sich durch eine Zusammenlegung der zentralen Komponenten im RZ Kostendegressionen erzielen. Diese werden auf folgende Werte geschätzt.

Einspar-Potenziale bei Anschaffung/Betriebskosten über 5 Jahre	Zeitraum/Termin
Zusammenführung Storage	50T€ 2023
Zusammenführung Firewall System	200T€ 2023
Hosts für virtuelle Maschinen harmonisieren	150T€ 2022
Lizenzkostenreduzierung z.B. Microsoft, Oracle, VMware	75T€ 2023

Zusammenführung Core, WDM, LAN und Netzwerkmanagement	200T€	2024
Reduzierung des Ausschreibungsaufwands	20T€	2022

- **Aufwendungen zur Umsatzsteigerung (Lizenzen; Wartung; pauschal)**
Zur Realisierung der oben genannten Umsatzsteigerungen ist ein erhöhter Materialaufwand eingeplant, der pauschal in Relation zur geplanten Umsatzsteigerung eingeplant wird. Davon abgedeckt sind insbesondere Lizenz- und Wartungskosten

- **Veränderungen in den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“**
 - Hier sind Kosten für das hannIT+ Zusammenführungsprojekt (gesamt: ca. 150 T€). Entlastend wirkt der geringere Aufwand für Hardware und Lizenzen Cisco.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich für einen gemeinsamen Wirtschaftsplan der hannIT+ für die Jahre 2022 – 2024 das folgende Bild:

Mittelfristige Ergebnisplanung								
	hannIT+ akkumulierter Plan 2022	Mit Synergien		hannIT+ akkumulierter Plan 2023	Mit Synergien		hannIT+ akkumulierter Plan 2024	Mit Synergien
	€			€			€	
Umsatzerlöse	38.426.027	107.022		40.087.241	212.023		41.826.999	402.024
Sonstige betriebliche Erträge	121.108			121.108			121.108	
Erträge	38.547.134	38.654.156		40.208.349	40.420.372		41.948.107	42.350.131
Materialaufwand	12.283.809	16.053 €		12.717.041	31.803 €		13.171.351	60.304 €
Personalaufwand	16.949.958	- 369.734 €		17.388.176	- 299.983 €		17.859.310	- 166.662 €
Abschreibungen	4.452.859	-		4.452.859			4.452.859	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.309.736	10.000		5.359.905	- 40.000 €		5.410.608	- 90.000 €
Finanzergebnis	22.500			21.500			20.500	
Steuern	121.000			121.000			121.000	
Aufwendungen	39.139.862	38.796.182		40.060.481	39.752.302		41.035.628	40.839.270
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 592.728 €	- 142.026 €		147.868	668.070 €		912.479	1.510.861 €
Gewinnvortrag aus Vorjahren				-			-	
Jahresergebnis	- 592.728 €	- 142.026 €		147.868	668.070		912.479	1.510.861

Tabelle 6 Mittelfristige Ergebnisplanung der hannIT+ 2022 – 2024
ohne (grau) und mit (rot) Synergieeffekten; Annahme: Leitungskosten RZ werden durch jetzige Träger und Kunden der KDG getragen

Zusammengefasst wird folgende Entwicklung der Jahresergebnisse 2022 – 2024 erwartet:

Jahresüberschuss/fehlbetrag				
	2022	2023	2024	
hannIT	- 326.550 €	310.529 €	987.309 €	
KDG	- 266.178 €	- 162.661 €	- 74.831 €	
hannIT+	- 592.728 €	147.868 €	912.479 €	
mit Synergien	- 112.161 €	695.672 €	1.536.155 €	

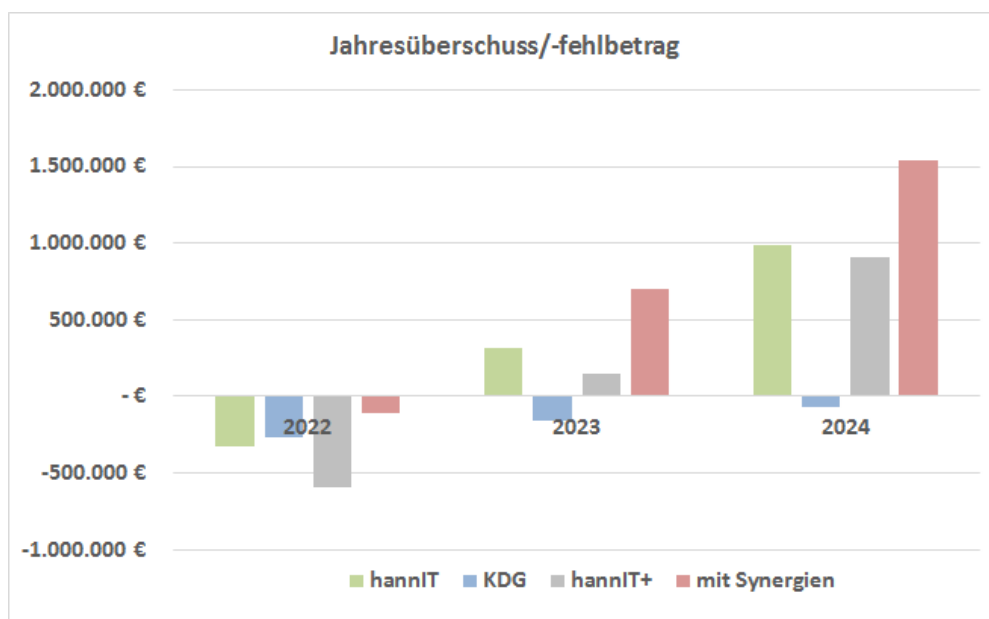


Tabelle 7 Gegenüberstellung der geplanten Jahresergebnisse in der mittelfristigen Ergebnisplanung 2022 – 2024 für die hannIT (grün), KDG (blau), hannIT+ ohne Synergien (grau), hannIT+ mit Synergien (rot).

Aus der obigen Tabelle 7 geht hervor, welche signifikanten finanziellen Synergieeffekte aus der geplanten Fusion hervorgehen. Das gemeinsame Jahresergebnis der hannIT+ mit Synergieeffekten (rot) ist in jedem Jahr deutlich besser als

- das Ergebnis jedes einzelnen Unternehmens und
- deutlich besser als die Ergebnisse beider Unternehmen akkumuliert (grau).

Maßnahmen

Für die Realisierung der mittelfristigen Ergebnisplanung mit Synergieeffekten sind die folgenden Maßnahmen notwendig:

- **Steigerung von Umsatzerlösen**
Stetig steigende Realisierung der Potenziale bis 2023.
- **Kosteneffekte durch die Zusammenlegung von Rechenzentren**
Bedingt durch die Situation der RZ der hannIT ist der Beginn der Nutzung einer gemeinsamen RZ-Struktur (ein RZ in Hannover, ein RZ in Göttingen) bereits im Jahr 2021 sinnvoll. Die technische Umsetzung für diese Lösung und die Regelung der Mehrkosten für eine Datenverbindung ist daher umgehend, bevorzugt in den vertraglichen Regelungen zum Zusammenschluss zu klären.
- **Veränderungen im „Materialaufwand“**
Diese Aufwände hängen direkt vom Mehrgeschäft ab und fallen daher nur bei entsprechendem Mehrgeschäft an.
- **Veränderungen in den „sonstige betrieblichen Aufwendungen“, z.B. Kosten des Zusammenschlusses**
Diese Aufwände hängen direkt vom Mehrgeschäft ab und fallen daher nur bei entsprechendem Mehrgeschäft an.
- **Verbesserung des Serviceangebotes und der Servicequalität**
Wie oben bereits dargestellt, wird die Vergrößerung der Teams für die jeweiligen Services und Fachverfahren eine Verbesserung der Serviceerbringung für die Kunden – also die Träger - bedeuten
- **Verbesserung des Stellenwertes des Unternehmens**

Gegenwärtig ist die niedersächsische Struktur der IT Dienstleister auf vier Unternehmen verteilt, nämlich

- KDO (kommunale Dienste Oldenburg)
- ITEBO GmbH
- hannIT
- KDG (kommunale Dienste Göttingen)

Die KDO und die ITEBO sind mit etwa 40 M€ Umsatz p.a. die beiden größten Dienstleister, gefolgt von der hannIT mit etwa 30 M€ Umsatz und der KDG mit ca. 8,5 M€. Die anhaltende und weiter erforderliche Digitalisierung im öffentlichen Bereich erfordert eine intensive Vernetzung von Kommunen, Landkreisen, dem Land und auch dem Bund. Diese Notwendigkeit lässt eine Konsolidierung der Dienstleisterlandschaft auf der kommunalen Ebene, wie sie in anderen Bundesländern bereits erfolgt ist, auch in Niedersachsen sinnvoll erscheinen.

Eine hannIT+ wäre als IT Dienstleister etwa gleicher Größe dann auf einer Höhe mit der KDO und der ITEBO und lässt rings um die niedersächsische Landeshauptstadt einen großen, leistungsfähigen

Dienstleister entstehen. Die hannIT+ würde auch in Gesprächen und Projekten mit dem Land, z.B. dem IT.N ein größeres Gewicht erlangen als die einzelnen Beteiligten.

Die oben genannten Unternehmen sind auch Gesellschafter der GovConnect, wo sie gleiche Gesellschaftsanteile haben. Der Umgang mit den Gesellschaftsanteilen der hannIT+ wird entsprechend der Gesellschafterverträge der GovConnect erfolgen, ist aber noch nicht abschließend geklärt.

Mitarbeiter*innenperspektive

Für die **Mitarbeiter*innen** der zusammengeführten Organisation eröffnet eine Fusion Vorteile und Möglichkeiten, die perspektivisch signifikant zu

- Mitarbeiter*innenzufriedenheit,
- Wissenstransfer und
- Erhöhung der Servicequalität

beitragen:

- Für Mitarbeiter*innen in Fachverfahren oder Technologien, die derzeit von kleinen Teams oder gar von Einzelpersonen in Teilzeitarbeit betreut werden, wird eine Zusammenführung verbesserten Know-How Austausch und einfachere Vertretungsregeln bedeuten. Das erhöht sowohl die Servicequalität durch bessere Erreichbarkeit der Teams, als auch die Mitarbeiter*innenzufriedenheit.
- Auch in größeren Teams wird durch eine Zusammenführung und dem damit verbundenen Anstieg der Teamstärke die Servicequalität und auch die Mitarbeiter*innenzufriedenheit gestärkt. Grund dafür sind u.a.
 - Größere Teams und damit leichtere Vertretungsregeln
 - Größtenteils gleiche Softwareprodukte, daher ein "Plus" an Erfahrungen
 - Bessere Möglichkeit zur fachlichen Spezialisierung
- Die Struktur der hannIT mit einer gut ausgebauten Personalabteilung (7 MA) führt insbesondere für die Mitarbeiter*innen der KDG mutmaßlich zu einer Verbesserung in der Ansprechbarkeit bei personalrelevanten Fragen.
- Ein gut ausgebautes Recruiting bei der hannIT (2 MA) führt zu einer effizienten und schnellen Neu- und Nachbesetzung von Stellen und damit zu kurzen Vakanzen in den Teams.
- Ein gut organisiertes Ausbildungswesen führt parallel zu einer internen Heranführung von Nachwuchskräften an die Aufgaben der Organisation und damit ebenfalls zu schneller Neu- und Nachbesetzung von Stellen

Maßnahmen

Zur Realisierung der genannten Synergiepotenziale sind die folgenden Maßnahmen geplant:

- Basierend auf der definierten Aufbauorganisation (Organigramm) der zusammengeführten Organisation hannIT+ werden Mitarbeiter*innen entsprechend ihrer Fähigkeiten, ihrer Erfahrungen und ihres Wissens den jeweiligen Organisationseinheiten zugeordnet. Aufgrund der Ähnlichkeit der Aufbauorganisation wird erwartet, dass damit keinen nennenswerten Verwerfungen in bestehenden Teams verbunden sind.

- Es ist geplant, am Standort Göttingen ein Leitungsteam aus 2-3 Mitarbeiter*innen zu etablieren. Das Leitungsteam soll in Fragen wie z.B. dem Facility Management (GÖ) eigenständig agieren und sich zu anderen administrativen und organisatorischen Fragen, die nicht in der Verantwortung von Kompetenzcenter-Manager*in oder Servicemanager*in liegen, mit den entsprechenden Stellen in Hannover eigenverantwortlich abstimmen. Die Standortleitung in Göttingen nimmt mit einer Person an den Jour Fixes des Vorstands der hannIT+ teil.
- Für alle Mitarbeiter*innen mit Führungsaufgaben ist unmittelbar nach einem Beschluss zur Fusion ein Programm zur Führungskräftequalifikation geplant. Einbezogen werden sollen dabei sowohl jene Mitarbeiter*innen, die jetzt bereits Führungsaufgaben haben oder perspektivisch übernehmen könnten. Ziel des Programmes, das über ca. 6 Monate angelegt werden soll, ist es, eine durchgehende Führungskultur und -methodik zu etablieren.
- Für alle Mitarbeiter*innen werden standortübergreifend Angebote zu "Events" und anderen Maßnahmen zur Vernetzung gemacht. Angesichts der noch vorherrschenden Corona-Problematik wird dies entsprechend der jeweils herrschenden Gegebenheiten geschehen. Ziel ist es, das „Wir – Gefühl“ der hannIT+ im Sinne einer gemeinsamen Firmenkultur zu stärken.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird unter enger Einbeziehung der Gremien auf beiden Seiten, insbesondere der Personalräte, stattfinden.

Organisationsperspektive

Der Zusammenschluss von hannIT und KDG ist organisatorisch als „Beitritt“ der KDG zur hannIT geplant. Im Zuge des Strategieprozesses der hannIT wurden die Organisationsstruktur und Prozesse der hannIT einem Review unterzogen und neu aufgestellt und auf Wachstum ausgerichtet. Das interne Change-Projekt war somit als „Refit for Growth“ betitelt. Eine Aufnahme der KDG-Kolleg*innen in die bestehenden hannIT Kompetenzcenter erscheint daher unproblematisch, auch da die Organisationsstruktur der hannIT und KDG sich ähnlich sind.

Die Übernahme der hannIT Prozesse (z.B. der Serviceprozesse aber auch der IT-Sicherheitsprozesse) durch die KDG-Kolleg*innen wird sicherlich eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Die im Zuge des hannIT Change-Projekts Refit for Growth überarbeiteten Prozesse sind inzwischen innerhalb der hannIT recht gut etabliert, aber auch dies hat einige Zeit in Anspruch genommen. Gerade die noch recht frische Erfahrung der hannIT-Kolleg*innen in der Arbeit mit neuen bzw. angepassten Prozessen könnte allerdings auch die Einarbeitung der neuen Kolleg*innen in die „hannIT-Welt“ erleichtern.

Eine große Herausforderung wird sicherlich die Umstellung der administrativen Prozesse in Buchhaltung, Einkauf, HR auf die hannIT-Prozesse sein. Hier wechseln teils komplett die Ansprechpartner*innen für die KDG-Kolleg*innen.

Um eine Redundanz von eingesetzten Tools zu vermeiden, sollen bei hannIT im Einsatz befindliche Software z.B. für Buchhaltung, DMS, Ticketing, etc. für die KDG übernommen werden. Die Ablösung von Tools und die dafür ggf. notwendigen Migrationsprojekte werden im Übergang Kosten verursachen und interne Ressourcen in Anspruch nehmen, mittelfristig aber die Gemeinkosten senken.

Zielvorstellung des Zusammenschlusses ist eine gemeinsame neue Unternehmenskultur zu entwickeln. Auch wenn die Startvoraussetzungen dafür aufgrund der bereits ähnlich gelagerten

Unternehmensausrichtung gut sind, ist das Zusammenwachsen der beiden Unternehmen ein längerer Prozess.

Maßnahmen

Zur Umsetzung des Zusammenschlusses wird ein umfangreiches Changeprojekt, das umfassend vom Vorstand begleitet wird, gemäß der Projektmanagementmethodik der hannIT aufgesetzt. Dieses umfasst alle notwendigen organisatorischen, rechtlichen und kommunikativen Aspekte. Essentiell ist die gute und stetige Kommunikation mit allen Kolleg*innen der hannIT+, um Reibungsverluste möglichst gering zu halten. Für Einzelaspekte wird die Unterstützung externer Experten/Berater in Anspruch genommen.

4. Rechtliches Beitrittsszenario

Das rechtliche Beitrittsszenario umfasst zwei Schwerpunkte:

- die kommunalrechtliche Umsetzung und
- die vergaberechtliche Bewertung.

Das kommunalrechtliche Szenario muss das Risiko des Verlustes der Inhousefähigkeit so gering wie möglich halten. Aus diesem Grund fallen Optionen wie die Gründung einer gemeinsamen GmbH weg.

Kommunalrechtlicher Beitritt

Der kommunalrechtliche Beitritt richtet sich nach den Regeln des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und muss im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht und durch den Beschluss der zuständigen Räte umgesetzt werden. Um die zukünftigen Veränderungsoptionen beleuchten zu können, wird zunächst der Blick auf den Status Quo gerichtet. Die aktuelle Situation stellt sich wie folgt dar:

Status quo

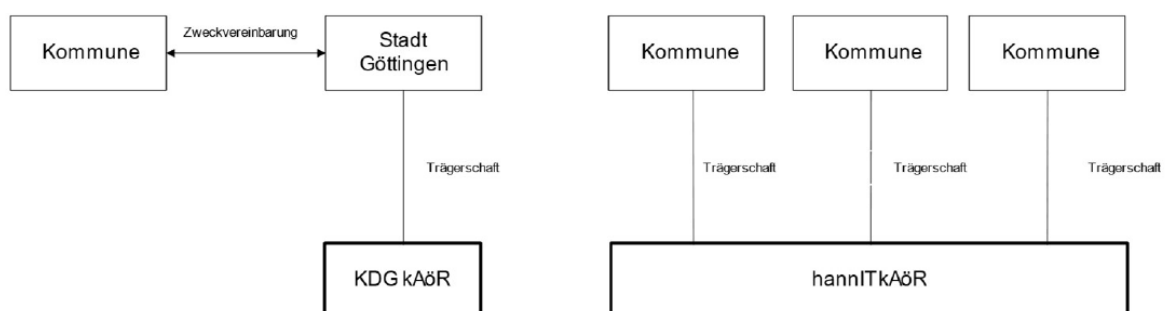


Abb 1: Status Quo Beziehung Kunde Unternehmen
(Quelle: 2021_03_08 Konzept Fusion hannIT KDG.pdf)

Die Inhousefähigkeit kann zusammenfassend durch zwei Konstrukte dargestellt werden, die sich auch in den aktuellen Konstellationen der beiden Unternehmen so wiederfinden. Die Stadt Göttingen kann als 100%ige Trägerin der KDG bei der KDG über Inhouse-/Instategeschäfte Leistungen beziehen. Ebenso können die Kommunen, die an der hannIT durch Trägerschaft beteiligt sind, über Inhouse-/Instategeschäfte Leistungen bei der hannIT beziehen. Die Kommunen in Südniedersachsen sind

nicht an der KDG beteiligt, sondern stellen die inhousefähige Leistungsbeziehung über das Konstrukt der Zweckvereinbarungen dar. Diese werden mit der Stadt Göttingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit geschlossen. Die Zweckvereinbarungen regeln dabei, welche Leistungen über die interkommunale Zusammenarbeit abgebildet werden sollen, z.B.

Personalverfahren, Finanzverfahren, Beratung zur Digitalisierung etc. Die KDG tritt dann als Erfüllungsgehilfe der Zweckvereinbarung bei. Die Inhalte der Leistungsbeziehung, z.B. konkretes Produkt; Preisgestaltung etc. werden über direkte Leistungsvereinbarungen zwischen der KDG und dem Kunden geschlossen.

Im Rahmen der Analyse der Möglichkeiten des rechtlichen Beitritts wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft. In den folgenden Ausführungen werden die im Lenkungskreis beschlossenen Interims- und Zielszenarien vorgestellt:

[Interimsstruktur zur Fusion hannIT-KDG zum 01.01.2022](#)

Kommunalrechtlicher Beitritt – Stadt Göttingen und weitere Zweckvereinbarungs-Kommunen als neue Träger

Gesamtziel ist es, eine rechtssichere Zusammenführung umzusetzen und den operativen Zusammenschluss der KDG mit hannIT zum 01.01.2022 zu vollziehen. Daneben sind die Umsetzungsgeschwindigkeit sowie die Beibehaltung der Inhousefähigkeit von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen der Fusion soll die Stadt Göttingen als neuer Träger bei der hannIT aufgenommen werden. Zur Begrenzung des Drittgeschäfts, das nicht mehr als 20% des Umsatzes der hannIT betragen darf, sollen weitere Zweckvereinbarungs-Kommunen zusammen mit der Stadt Göttingen aufgenommen werden. Um den Verwaltungsrat nicht zu groß werden zu lassen ist geplant, dass die Zweckvereinbarungen zunächst beibehalten werden sollen und der vergaberechtsfreie Austausch von Leistungen mit den Zweckvereinbarungskommunen dabei fortgesetzt werden kann.

Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) gehören nicht zu den verschmelzungsfähigen Rechtsträgern nach § 3 Abs. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG). Weil die AöR kein geeigneter Rechtsträger nach § 175 UmwG ist, kann auch keine Umwandlung durch Vermögensübertragung erfolgen. Auch entfallen Optionen der Ausgliederung nach § 168 UmwG.

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) ermöglichen jedoch weitere Zusammenführungsmöglichkeiten. Aufgrund der einschlägigen Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 NKomZG kann sich die Stadt Göttingen an der bereits bestehenden hannIT beteiligen. Dies kann zum einen durch eine Beschlussfassung des Rates der Stadt Göttingen erfolgen (§ 58 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG). Dieser Schritt bedingt die Auflösung der KDG, der ebenso durch Beschluss des Rates der Stadt Göttingen gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 der Unternehmenssatzung der KDG zu erfolgen hat. Die der KDG überlassenen Aufgaben fallen ebenso wie das Anstaltsvermögen auf die Stadt Göttingen zurück (§ 12 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 der Unternehmenssatzung der KDG). Zum anderen ist für die Aufnahme der Stadt Göttingen als neuer Träger der hannIT die Zustimmung der bisherigen Träger der hannIT notwendig.

Zielstruktur

Um das Risiko der Gefährdung der Inhousefähigkeit zu reduzieren, wird mittelfristig angestrebt, die Organisationsstruktur zu optimieren.

Möglich wäre, dass alle Zweckvereinbarungskommunen auch Träger der hannIT werden. Diese Option wurde jedoch vor dem Hintergrund des damit verbundenen großen Verwaltungsrates (ca. 67 Träger) und der damit verbundenen aufwändigen Prozesse bereits in den frühen Diskussionen ausgeschlossen.

In Betracht kommt die Gründung eines Zweckverbandes, welcher als Träger der AöR fungiert. Der Zweckverband umfasst alle Kommunen, die bei der hannIT Inhouse Leistungen beziehen möchten. Gewisse Zuständigkeiten liegen dann in der Verbandsversammlung bzw. im Verbandsausschuss, welche dann entsprechend regulatorisch festgesetzt werden müssen. Das operative Geschäft würde dann durch einen kleineren Verwaltungsrat überwacht werden. Der kleine Verwaltungsrat würde aus einem Teil der Vertreter aus dem Verbandsausschuss gebildet werden. Analog gilt dies für die Verbandsgeschäftsführung und den Vorstand der hannIT.

In der folgenden Abbildung ist dieses Konstrukt dargestellt:

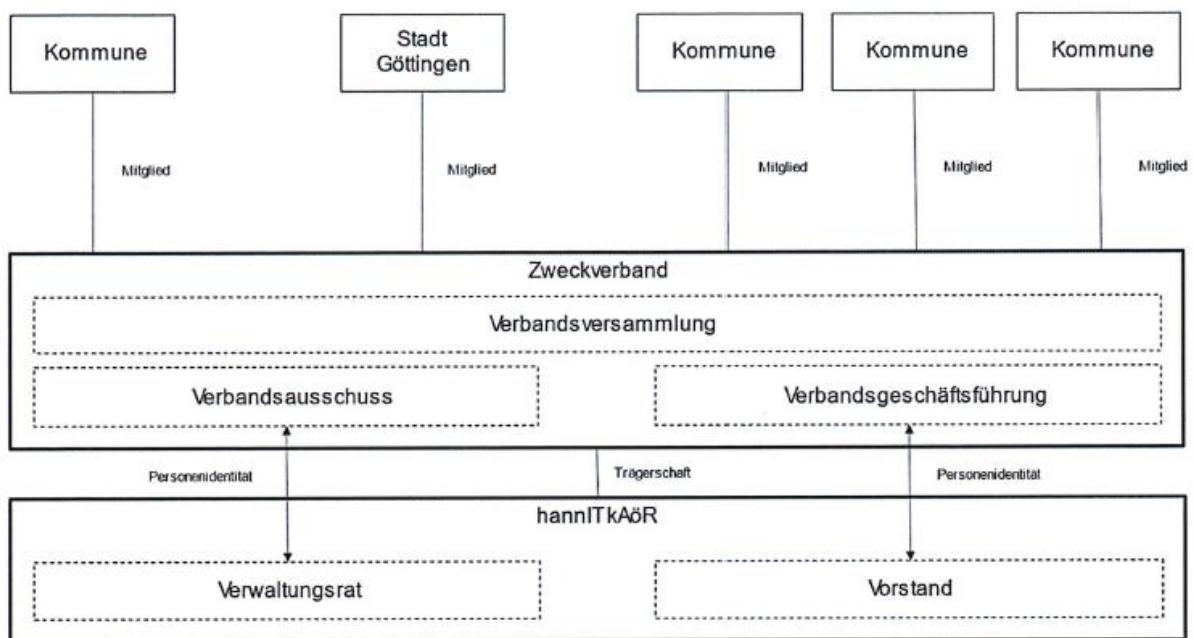


Abb. 4: Zielstruktur Zweckverband als Träger (Quelle: Konzept Fusion KDG hannIT von bbt)
(Quelle: 2021_03_08 Konzept Fusion hannIT KDG.pdf)

Bei der Umsetzung dieses Szenarios sind umfangreiche Abstimmungen mit den relevanten Räten aller zukünftigen Zweckverbandsmitglieder nötig. Dafür wird Zeit benötigt. Daher wird ein Übergangszeitraum von 2 Jahren – bis Ende 2022 – vorgesehen.



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/878
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 28.05.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	09.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	300.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Fortführung des Pakts für den Sport über den 31.12.2021 hinaus

Beschlussvorschlag:

Der zwischen dem Landkreis Peine und dem Kreissportbund Peine e.V. geschlossene Pakt für den Sport wird unter Gewährung einer jährlichen Fördersumme in Höhe von 300.000 € über den 31.12.2021 für weitere fünf Jahre vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 fortgesetzt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In seiner Sitzung vom 07.10.2020 hat der Kreistag des Landkreises Peine beschlossen, den zwischen dem Landkreis Peine und dem Kreissportbund Peine e.V. geschlossenen Pakt für den Sport dem Grunde nach über den 31.12.2021 für fünf weitere Jahre vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 fortzusetzen (Vorlage 2020/695).

Zur Umsetzung dieses Vorhabens haben in der Folge Gespräche zwischen Vertretern des Kreissportbundes Peine e.V. und des Landkreises Peine stattgefunden.

Im Rahmen dieser Gespräche wurden einvernehmlich die Vertragsinhalte des Paktes für den Sport angepasst und die zukünftigen Zahlungsmodalitäten geregelt; ein Vertragsentwurf ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Insgesamt ergibt sich in der Summe keine Erhöhung gegenüber der bereits in der Vergangenheit seitens des Landkreises Peine an den Kreissportbund Peine e.V. gewährten

Förderung; bisher resultierte die Förderung in Höhe von insgesamt 300.000 € aus verschiedenen Vertragswerken, welche nun aber aufgehoben werden sollen bzw. teilweise bereits aufgehoben sind und in den Pakt für den Sport einfließen.

Zwischen dem Kreissportbund Peine e.V. und dem Landkreis Peine herrscht Einigkeit, dass eine Evaluation des Paktes für den Sport nicht für erforderlich gehalten wird; dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die wichtige Funktion des Kreissportbundes als Berater und Unterstützer der hiesigen Sportvereine sowie sein Engagement in Schulen, KiTas und Seniorenpflegeeinrichtungen und die daraus resultierende Bedeutung für die Gesellschaft und das Ehrenamt landkreisweit bekannt und geschätzt ist.

Exemplarisch für die erfolgreiche Arbeit des Kreissportbundes Peine e.V. sei hier Folgendes erwähnt:

1. Durch die bestehenden Kooperationsverträge mit dem Landkreis Peine, Jobcenter, dem Jugendamt, der Kreisvolkshochschule, den Berufsbildenden Schulen, Peine Marketing, der Stadt Peine und dem Tischtennisverband Niedersachsen wird die Zusammenarbeit zur Förderung einer bewegten Gesellschaft im Landkreis Peine von den Kindertagesstätten über die Schulen bis zu den Seniorenpflegeeinrichtungen mit vielfältigen Aktionen gefördert.
2. Durch die Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten hat sich das Netzwerk „Gesunde Kinder“, für dessen Geschäftsführung der Sportlehrer des KSB verantwortlich zeichnet, von 23 auf derzeit 48 Einrichtungen erhöht. Auch in der Pandemie wurde den Einrichtungen mit Videoangeboten die Möglichkeit eröffnet, spielerisch Bewegungsübungen durchzuführen.
3. Vor der Pandemie wurde dem KSB seitens des Landessportbundes bescheinigt, dass er für andere Bünde beispielgebende Aktionen (Schwimmkurse, Fahrradfahren für Frauen, Toben mit Papa, Vermittlung von Sportkleidung, Gymnastik für Migrantinnen bei gleichzeitiger Kinderbetreuung usw.) durchgeführt hat. Zudem sind Menschen mit Migrationshintergrund und aus sozial schwachen Verhältnissen zu Vereinsbeitritten geführt und zahlreiche Übungsleitende aus diesem Kreis ausgebildet worden, die nicht nur in Vereinen, sondern auch für den KSB tätig sind.
4. Für die exemplarisch aufgeführten Arbeiten des KSB wurden insgesamt Drittmittel vom Land Niedersachsen, Landessportbund, Lotto-Sport-Stiftung, Krankenkassen, Bürgerstiftung, Stiftung Deutsches Sportabzeichen und verschiedenen Service-Clubs eingeworben, so dass eigene Mittel für das eingesetzte Personal zur Verfügung stehen.
5. Das qualifizierte Personal in der Geschäftsstelle unterstützt die Vereine in allen Fragen des überfachlichen Vereinslebens und führt damit auch zu einer Entlastung der Ehrenamtlichkeit in den Vereinen.
5. Insgesamt kann auf die umfangreiche langjährige Presseberichterstattung des KSB auf dessen homepage (www.ksb-Peine.de) verwiesen werden.

Ziele / Wirkungen:

Verlängerung des Paktes für den Sport, um die durch ihn bereits erreichten Erfolge nachhaltig zu verstetigen und weiterzuentwickeln und den Sport u.a. als festen Bestandteil der Bildungsregion Peine und der Migrationsarbeit („Integration im und mit Sport“) zu stärken.

„Relevanz hat dies u.a. sowohl in Bezug auf die Belange des Gender Mainstreaming, der Migration, der Prävention als auch der Bildung.

So werden im Rahmen der Arbeit des Kreissportbundes Peine e.V. die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt, mit dem Ziel, Chancengleichheit herzustellen.

Darüber hinaus fördern gemeinsame sportliche Aktivitäten die Begegnung von Menschen ganz unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, sie schaffen Verständigung und gegenseitige Toleranz, wodurch Vorurteile abgebaut werden und ein wichtiger Beitrag im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit geleistet wird.

Durch den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen durch Sport und Bewegung sowie durch die Entwicklung sozialer Fähigkeiten, wie Verantwortlichkeit und Disziplin, durch den Vereinssport, ist Sport zudem bildungsrelevant.

Nicht zuletzt ist körperliche Bewegung auch eine wirkungsvolle Maßnahme, um auch schwerwiegenden Erkrankungen langfristig vorzubeugen.“

Ressourceneinsatz:

Für den Pakt für den Sport sind in der Finanzplanung des Haushaltes 2021 für die Jahre 2022 bis 2024 an verschiedenen Stellen jährlich insgesamt 300.000 € eingeplant. So sind im Produkt 42101 – Sportförderung – des FD 19 als Zuschuss an den Kreissportbund und als Zuschuss für Übungsleiter insgesamt 270.000 € vorgesehen. Hinzu kommt aus dem Produkt 3130 – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – des FD 32 im Rahmen der Sozialarbeit für die Flüchtlingsbetreuung ein Anteil in Höhe von 30.000 €. Bei Genehmigung der Maßnahme wären sodann auch für die Finanzplanjahre 2025 und 2026 im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2022 entsprechende Finanzmittel fortzuführen.

Schlussfolgerung:

Der Pakt für den Sport sollte vor dem Hintergrund der engagierten Arbeit des Kreissportbundes Peine e.V. und der wichtigen gesellschaftspolitischen Aufgabe des Sports im Landkreis Peine unter Gewährung einer jährlichen Fördersumme in Höhe von 300.000 € über den 31.12.2021 hinaus für fünf weitere Jahre vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 verlängert werden.

Anlagen

-Entwurf Pakt für den Sport (ab 01.01.2022)

- Entwurf -

Zwischen dem

Landkreis PEINE, Burgstr. 1, 31224 Peine
vertreten durch den Landrat Herrn Franz Einhaus

und dem

Kreissportbund Peine e. V., Am Markt 2, 31224 Peine
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn
und den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Hans Heinrich Brandes

wird folgender

Pakt für den Sport

geschlossen:

Präambel

Der Sport erfüllt als wesentlicher Bestandteil des Gemeinwohls vielfältige Aufgaben und dient in wesentlichem Maße der Stärkung des bürgerschaftlichen Zusammenlebens, verfolgt gemeinnützige Zwecke und bietet wichtige Handlungsfelder in den Bereichen der Freizeitgestaltung, Jugendförderung, Gesundheitsprävention und Integration.

Sowohl der Individual- und Mannschaftssport als auch alle Institutionen des Sports streben eine Verwirklichung dieser Ziele an und tragen dazu bei, die Wertigkeit dieser Ziele in den Vordergrund des gemeinwohlorientierten Interesses zu stellen.

Der Pakt für den Sport im Kreis Peine soll die Interessen der Vertragschließenden formulieren, bündeln und die Förderung des Sports durch entsprechende Willenserklärungen sicherstellen.

Der Landkreis Peine erkennt dabei die gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports an und unterstützt den Kreissportbund bei seiner Aufgabenerfüllung.

Der Kreissportbund Peine arbeitet partnerschaftlich mit dem Landkreis Peine zusammen, um die Ziele bezüglich des Sports und der Bewegung in unserer Gesellschaft zu verwirklichen. Der Kreissportbund entsendet, um auch kommunalpolitisch eingebunden zu sein, dazu eine Vertretung als beratendes Mitglied in den Ausschuss Bildung, Kultur und Sport.

§ 1

Allgemeine Festlegung zur Sportförderung

Die Sportförderung im Landkreis Peine soll die Autonomie des Kreissportbundes gewährleisten, durch angemessene Unterstützung dessen Handlungsfähigkeit sichern und zur Förderung einer bewegten Gesellschaft im Landkreis beitragen.

Dazu stellt der Landkreis mit Wirkung vom 01.01.2022 Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € zur Verfügung.

Die Aufteilung dieser Haushaltsmittel für die direkte Förderung der Vereine sowie für die Aufgaben des Kreissportbundes wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Landrat und dem Kreissportbund festgelegt.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Kreissportbund, seine Organisation zukunftsfähig zu gestalten, um durch den Einsatz von hauptamtlichem Personal das Ehrenamt zu unterstützen. In diesem Zusammenhang nimmt der Kreissportbund über seine verbandseigenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben wahr, durch die er nicht nur nach innen, sondern auch nach außen wirkt:

- Beratung und Unterstützung der Vereine bei der Einwerbung von Landesmitteln für Maßnahmen des Sports (insbesondere Investitionsmittel),
- Beratung der Vereine, der Schulen, der Kindertagesstätten und aller gesellschaftlichen Gruppen bei Fragen des überfachlichen Sports sowie Initiierung von Projekten, die auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes förderfähig sind einschließlich der Einwerbung entsprechender Landesmittel,
- Arbeiten im Zusammenhang mit der Verleihung des Deutschen Sportabzeichens
- Vergabe der Nutzungszeiten der landkreiseigenen Sporthallen am Wochenende und in den Ferien,
- Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Organisationen zur Förderung von Sport, Bewegung und Gesundheit,
- Geschäftsführung des „Netzwerkes gesunde Kinder“,
- Besetzung einer Servicestelle für Schulen, Kindertagesstätten und Vereine, so lange die Landesfinanzierung gesichert ist,
- Beratung von Alten- und Pflegeeinrichtungen über die Durchführung von Bewegungsmaßnahmen,
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Übungsleiterlehrgänge) für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten, Schulen und Altenpflegeeinrichtungen ggf. in Zusammenarbeit z.B. mit dem Jobcenter, der Caritas, der BBg usw.,
- Gewinnung von gesellschaftlichen Partnern, die bereit sind, die Durchführung von Bewegungsprojekten im Landkreis zu fördern,
- Aufbau und Pflege eines Pools qualifizierter Personen für den Einsatz insbesondere in Schulen im Rahmen der Ganztagsbetreuung,
- Zusammenarbeit mit den Kommunen im Landkreis bei der Erfüllung deren Aufgaben gem. § 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes

Der Pakt für den Sport beinhaltet daher Zielsetzungen und Absichtserklärungen, deren Realisierung von der Verfügbarkeit personeller und finanzieller Ressourcen abhängig ist.

§ 2 Sportstätten

Der Landkreis Peine verpflichtet sich, im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund und im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel den Bau, die Sanierung und die Modernisierung von kreiseigenen Sportstätten bedarfsorientiert vorzunehmen. In diesem Zusammenhang hat die Sanierung und Modernisierung bestehender Sportstätten Vorrang vor dem Neubau zusätzlicher Einrichtungen. Er wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass auch die Gemeinden sich diesem Ziel verpflichtet fühlen. Er berücksichtigt dieses auch bei der Genehmigung der gemeindlichen Haushalte.

Beim Bau, bei der Sanierung oder Modernisierung von Sportstätten sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die eine behindertengerechte Nutzung zulassen.

§ 3 Sportstättennutzung

Die Nutzung der Sportstätten des Kreises Peine erfolgt für den KSB und seine Mitgliedsvereine kostenfrei. Insgesamt stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass die Gemeinden für die Unterstützung des Vereinssports im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zuständig sind.

§ 4 Schulsport

Die Erteilung des lehrplangemäßen Schulsports in allen Schulstufen und Schulformen bildet eine wichtige Voraussetzung zur gesundheitlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

In diesem Zusammenhang erklärt der Landkreis, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, das Schulsport-Angebot quantitativ und qualitativ zu sichern, vorhandene Defizite auszugleichen und der Unterrichtserteilung eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ohne andere Schwerpunkte zu gefährden.

Bei schulischen Ganztagsangeboten spielt der Sport eine gleichberechtigte Rolle neben anderen Angeboten. Der Kreissportbund wird die Schulen bei der Gewinnung und der Ausbildung von Übungsleiterinnen, Übungsleitern, Schulsportassistentinnen, Schulsportassistenten, Sportassistentinnen, Sportassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern unterstützen.

Der Landkreis Peine wirkt als Schulträger im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht oder im Rahmen des Angebotes in Ganztagschulen, das Deutsche Sportabzeichen erwerben und prüft, ob er einen eigenen Schulwettbewerb ausschreibt oder den Schulwettbewerb der Stiftung Deutsches Sportabzeichen unterstützt.

Der Kreissportbund wirbt bei seinen Mitgliedsvereinen dafür, dass Schulen und Sportvereine Kooperationen eingehen, um das sportliche Angebot in den Schulen zu sichern bzw. zu verbessern.

Die Sportjugend wird zudem im Rahmen ihrer Möglichkeiten das bestehende Angebot zur Ausbildung von Schulsportassistenten und von Jugendleitern aufrechterhalten, soweit es von den Schulen nachgefragt wird.

Zudem wird der Kreissportbund die Schulen beim Einsatz von jungen Menschen im freiwilligen sozialen Jahr im Sport unterstützen.

§ 5

Sport für Kinder und Jugendliche

Sport für Kinder und Jugendliche ist in besonderem Maße dazu geeignet, sozial- und gesundheitsrelevante Aspekte in den Vordergrund zu stellen. Die Vertragspartner formulieren die Zielsetzung, durch besondere – auch trendsportorientierte – Angebote dieser Aufgabenstellung gerecht zu werden und darüber hinaus durch zusätzliche Handlungsfelder Kindern und Jugendlichen mit mangelnden Bewegungserfahrungen eine besondere Förderung zu teil werden zu lassen.

§ 6

Sport und Integration aller gesellschaftlichen Gruppen

Durch besondere Sportangebote soll dem Gedanken der Integration durch Sport in umfassender Weise entsprochen werden.

In diesen Handlungsprozess einbezogen sind auch spezielle Sportangebote für gefährdete Jugendliche, für kranke und ältere Menschen, für Frauen, für Personen, die aufgrund ihrer Weltanschauung und/oder Religion ansonsten dem Sport fernbleiben, für den umfassenden Bereich des Behindertensports und für Menschen mit Migrationshintergrund.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Möglichkeiten zur Bestandssicherung bereits bestehender Angebote auszuschöpfen und bei Bedarf eine zusätzliche Angebots-Palette zu unterbreiten, sofern hierfür die notwendigen personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden können.

§ 7

Sport, Bildung und Gesundheit

Die Begriffe Sport, Bildung und Gesundheit gehen eine enge Verbindung ein, da sie sich gegenseitig bedingen. Diese Symbiose soll durch ein breites Handlungsspektrum gesichert werden.

In diesem Zusammenhang wird vereinbart, dass ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Sport, Schule und Medizin stattfindet, um die Gesundheit und körperliche Fitness der Menschen im Landkreis Peine durch Sport zu verbessern und präventive Maßnahmen frühzeitig einzuleiten. Der Kreissportbund fördert auch die sportliche Betätigung von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund.

Zur Zielerreichung arbeitet der Kreissportbund mit den jeweils zuständigen Fachdiensten des Landkreises Peine zusammen.

§ 8

Sport und Umwelt

Die Vertragsparteien erzielen Einvernehmen darüber, dass bei der Ausübung von Sport die berechtigten Belange des Umwelt- und Naturschutzes Berücksichtigung und die in diesem Zusammenhang bestehenden gesetzlichen Regelungen Beachtung finden.

Sofern zu dieser Thematik Handlungsbedarf besteht, wird ein Dialog zwischen den Vertretern des Sports und dem Landkreis mit der Zielsetzung geführt, einvernehmliche Vereinbarungen zu treffen.

§ 9

Ehrenamt

Die Vertragspartner erklären ausdrücklich, sich der Stärkung und Förderung des Ehrenamtes umfassend zu widmen. Dieses bringt der Landkreis insbesondere durch die finanzielle Förderung des Kreissportbundes zum Ausdruck.

§ 10

Kreissportkonferenz

Zur Stärkung und Fortentwicklung des Sports ist es erforderlich, einen regelmäßigen Dialog zwischen Sport, Politik, Verwaltung und Schule zu führen.

Dieser Dialog gipfelt in einer bedarfsgerecht aber möglichst alle 2 Jahre stattfindenden Kreissportkonferenz, die sowohl einen Informations-Transfer als auch einen intensiven Meinungsaustausch beinhaltet.

Der Kreis Peine erklärt sich bereit, zu einem solchen Dialog einzuladen. Teilnehmer sollten neben Vertretern des Landkreises aus Verwaltung und Kreistag, des Kreissportbundes einschließlich der Fachverbände und Vertreter interessierter Vereine sowie Vertreterinnen und Vertreter der Schulen und Kindertagesstätten und der Verwaltungen sowie der Räte der Gemeinden im Landkreis Peine sein.

§ 11

Schlussbestimmungen

Der Pakt für den Sport im Landkreis Peine ersetzt den mit Wirkung zum 01.01.2016 geschlossenen Pakt und tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in dieser Fassung in Kraft. Er erlangt zunächst eine befristete Gültigkeit für die Dauer bis zum 31.12.2026.

Die Vertragsparteien erklären ihre ausdrückliche Absicht, die Gültigkeit des Paktes für den Sport auf unbefristete Zeit festzulegen, sofern keine gravierenden Einwände oder aufhebende Ereignisse entgegenstehen.

Peine,

Für den
Landkreis Peine

Für den
Kreissportbund Peine e.V

Franz Einhaus

Hans Heinrich Brandes



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/888
Federführend: Fachdienst Gesundheitsamt	Status: öffentlich
	Datum: 08.06.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales (Vorberatung)	28.06.2021	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	10.470,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen dem Peiner Bündnis gegen Depression und der Stiftung Deutsche Depressionshilfe

Beschlussvorschlag:

Nach dem Übergang des Deutschen Bündnisses gegen Depression in die Stiftung Deutsche Depressionshilfe schließt das Peiner Bündnis gegen Depression einen Kooperationsvertrag mit der Stiftung Deutsche Depressionshilfe

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Auf Beschluss des Kreistages vom 14.12.2011 wurde eine zunächst bis zum 31.01.2015 gültige und nachfolgend bis zum 31.12.2017 verlängerte Kooperationsvereinbarung zwischen dem Hildesheimer und dem Peiner Bündnis gegen Depression getroffen.

Die Entscheidung für die Kooperation erfolgte im Wesentlichen aufgrund der durch die Reduzierung der Mitgliedsbeiträge erzielten finanziellen Einsparungen; der Mitgliedsbeitrag der Kooperation Peine-Hildesheim war wesentlich geringer, als die Summe der vor Vereinbarung zu zahlenden Beiträge.

Innerhalb der Kooperation bildeten die Landkreise Peine und Hildesheim eigenständige Organisationseinheiten mit Plenum, Arbeitsgruppen, Steuerungsgruppen/ Vorstand, Koordinatoren und regionalen Geschäftsstellen.

Die Kooperationsvereinbarung mit dem Hildesheimer Bündnis gegen Depression wurde über den 31.12.2017 hinaus nicht fortgesetzt, da aufgrund einer ab dem 01.01.2018 eingetretenen Beitragsfreiheit der wesentliche Kooperationsgrund entfallen war.

Mit Beginn des Jahres 2021 wird das Deutsche Bündnis gegen Depression unter dem Dach der Stiftung Deutsche Depressionshilfe fortgeführt und koordiniert.

Dies erfordert zwei rechtliche Schritte:

1. Abschluss eines Kooperationsvertrags
2. Festlegung des Vorsitzes

zu 1:

Die Mitgliedschaft im Bündnisnetzwerk existiert für Regionale Bündnisse gegen Depression unverändert unter dem Dach der Stiftung Deutsche Depressionshilfe weiter: Mit Verbleib im Bündnisnetzwerk, den Aktivitäten und durch die Nutzung der Materialien erfolgt die Zustimmung zum neuen Vertragspartner des jeweiligen Regionalen Bündnisses - der Stiftung Deutsche Depressionshilfe“ anstelle des „Deutschen Bündnis gegen Depression e.V.“ - konkludent“ – d.h. ohne Neu- oder Umschreibung bestehender Verträge.

Für Peine besteht die Besonderheit, dass das Peiner Bündnis aus o.g. Gründen seit 2018 nicht mehr über den Kooperationsvertrag mit Hildesheim Mitglied im Deutschen Bündnis war:

Mit dem Stiftungsübertritt des Deutschen Bündnisses gegen Depression in die Stiftung Deutsche Depressionshilfe muss daher ein Kooperationsvertrag zwischen Peiner Bündnis und der Stiftung geschlossen werden, um die Mitgliedschaft des Peiner Bündnisses gegen Depression in die Stiftung Deutsche Depressionshilfe formalrechtlich zu vollziehen. Die Mitgliedschaft des Peiner Bündnisses in die Stiftung Deutsche Depressionshilfe werden von Kreissozialrätin Frau Prof. Dr. Friedrich und Fachdienstleitung 35 Frau Dr. Opiela befürwortet. Der als Anlage beigefügte Entwurf des Kooperationsvertrages wurde durch den Fachdienst Recht geprüft.

Gremien des Peiner Bündnisses gegen Depression: Steuerkreis (Mitglieder: Gesundheitsamt: Frau Dr. Opiela und Frau Brasse), FIPS, Arcus und 2 ehrenamtliche Vertreter*innen) & bedarfsorientiert kollegialer Austausch mit den Bündnissen Hildesheim und Gifhorn.

zu 2:

Da es sich nunmehr um die Zugehörigkeit zu einer Stiftung handelt, wird der Vorsitz vom Landrat übernommen. Die Geschäftsführung des Peiner Bündnis gegen Depression wird weiter durch die Gesundheitsförderung des Fachdienstes Gesundheit wahrgenommen.

Das Peiner Bündnis gegen Depression erhält vom Landkreis weiterhin eine jährliche Zulage von 4.300 € zur Durchführung seiner langjährig erfolgreichen Aktionen. (z.B. jährlich die Wochen der seelischen Gesundheit)

Ziele / Wirkungen:

Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Enttabuisierung zum Thema psychische Erkrankungen: Zur nachhaltigen Umsetzung regionaler Projekte des Peiner Bündnisses gegen Depression ist die, mit der Mitgliedschaft in der Stiftung Deutsche Depressionshilfe verbundene Unterstützung & Expertise wesentlich und zielführend.

Ressourceneinsatz:

Personalkosten (E10 TVÖD = 0,1 Stellenanteile) = 6.170 €

Sachaufwendungen Bündnis gegen Depression 4.300 €

Schlussfolgerung:

Der Kooperationsverlängerungsvertrag des Peiner Bündnisses gegen Depression mit der Stiftung Deutsche Depressionshilfe soll geschlossen werden.

Anlagen

Kooperationsvertrag

Entwurf

Zugestimmt:

Giele 18.5.21
Dr. A. Opiela: Datum & Unterschrift

A. Friedrich 18.5.21
Prof. Dr. A. Friedrich: Datum & Unterschrift

Zusatzvereinbarung zum Kooperations-Vertrag

Zwischen

dem Verein

„Deutsches Bündnis gegen Depression e.V. i.L.“
Goedelerring 9
04109 Leipzig
(nachfolgend Verein genannt),

der Stiftung

„Stiftung Deutsche Depressionshilfe“
Goedelerring 9, 04109 Leipzig
(nachfolgend Stiftung genannt)

und

Bündnis gegen Depression Peine
(nachfolgend Kooperationspartner genannt)
wird vereinbart:

Präambel

Der Verein und der Kooperationspartner schlossen am 04.01.2012 einen Kooperationsvertrag (Verlängerung am 01.01.2015), in dem die Überlassung von Materialien zum Zweck der Information über Depression sowie Fortbildung von Multiplikatoren und Kooperation mit Einrichtungen zur Versorgung depressiver Menschen geregelt wurde. An diesen Materialien sowie daran bestehenden Urheberrechten und sonstigen Rechten wurde ein beschränktes, nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht unter den in § 2 des oben genannten Vertrages Beschränkungen eingeräumt.

Der Verein beendet seine Tätigkeit zum 31.12.2020, seine satzungsmäßige Tätigkeit wird ab diesem Zeitpunkt im Rahmen der Stiftung fortgeführt. Zum 31.12.2020 tritt die Stiftung in die Rechte und Pflichten des Vereins aus dem Kooperationsvertrag ein mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und die Worte „sowie Mitwirkung an der Gestaltung des Vereins“ in § 4 Abs. 3 Satz 4 am Ende obsolet werden und der verbleibende Absatz 3 künftig wie folgt zu lesen ist:

„Der Kooperationsvertrag garantiert den Kooperationspartnern fortlaufende Informationen über den Stand der Aktivitäten, Partizipation an der übergreifenden Sponsorenakquisition sowie regelmäßige Treffen zum Erfahrungsaustausch zwischen den Partnern. Die Stiftung wird die Berufung von zwei Vertretern der Kooperationspartner in den Stiftungsrat vorschlagen.

Klarstellend soll hiermit festgelegt werden, dass der vorbenannte Vertrag in Bezug auf die Nutzung der überlassenen Materialien und an diesen bestehenden Urheberrechte oder sonstiger Rechte sowie etwaige Nutzungsbeschränkungen ohne zeitliche Begrenzung gilt.

Ab dem siebten Jahr nach dem Abschluss des oben genannten Kooperationsvertrages sind für die Nutzung der Materialien keine weiteren Zahlungen des Kooperationspartners an den Verein zu leisten.

Das Peiner Bündnis gegen Depression wird zukünftig vom Landrat /der Landrätin des Landkreises Peine vertreten. Die Geschäftsführung liegt bei der Gesundheitsförderung des Gesundheitsamtes Peine.

_____, den

Peine, den

Name in Druckbuchstaben

Franz Einhaus

Name in Druckbuchstaben

Verein i.L.

Kooperationspartner

_____, den

Name in Druckbuchstaben

Stiftung



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/864
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 16.06.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	5.000.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

Beschlussvorschlag:

1. Für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Krippen, Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Kinderhortbetreuung) werden der Stadt Peine und den Gemeinden des Landkreises Peine zur Wahrnehmung der Kinderbetreuung sowie für die Tagespflege insgesamt 5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Förderrichtlinie zu erstellen.
3. Dem Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig berichtet.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Gemeinden und die Stadt Peine nehmen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufgaben des Jugendamts im Bereich der Kindertagesbetreuung wahr. Der Landkreisverwaltung ist die Situation hinsichtlich fehlender Betreuungsplätze bekannt.

Die Bevölkerungsentwicklung mit einer Steigerung der Geburten um fast 25 Prozent im Zeitraum 2010 bis 2019 sowie die damit verbundene Siedlungsentwicklung stellen die kreisangehörigen Kommunen vor eine große Herausforderung bei der Schaffung entsprechender Betreuungsplätze. Dies wird durch die derzeitige Situation in der Baubranche zusätzlich erschwert. Im Ergebnis können die Wünsche nach Betreuungsplätzen nicht in allen Gemeinden in gleichem Maße erfüllt werden. Wartelisten sind die Folge.

Der Landkreis begrüßt das Engagement der Stadt und der Gemeinden, zusätzliche Betreuungsplätze zu schaffen, um die frühkindliche Bildung und die Themen der Vereinbarung von Familie und Beruf gut in Einklang zu bringen und damit einen wichtigen Standortfaktor zu erfüllen.

Die Erwartungen an die Qualität (Inklusion, Sprachförderung, etc.) und den Umfang der Kinderbetreuung (Randzeiten) haben sich seitens der Eltern und Träger deutlich erhöht. Nachdem der Landkreis für den quantitativen Bereich bereits eine Förderung entwickelt und weitere finanzielle Mittel in Höhe von jährlich 8 Mio. Euro für den Betrieb mit den Gemeinden vereinbart hat, soll mit diesem Fonds insbesondere die Betreuungsqualität kurzfristig erhöht bzw. unterstützt werden.

Den Trägern der Kinderbetreuung soll ermöglicht werden, zusätzliche und innovative Angebote zur Verfügung zu stellen, für die die bereits bekannten Förderrichtlinien (Qualität, Sprachförderung) keinen Raum bieten. In diesem Zusammenhang sollte auch das ab dem 01.08.2021 in Aussicht gestellte neue KiTa-Gesetz berücksichtigt werden.

Die Laufzeit des Qualitätsfonds wird sich an den Erfahrungen des ersten Bewilligungsabschnittes (08/21 bis 12/22) orientieren. Mit Ablauf der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 31.12.2022 soll das Gesamthema der Kinderbetreuung für eine Anschlussvereinbarung erneut finanziell und qualitativ bewertet werden. In diesem Zusammenhang sind entsprechende Landesvorgaben und –förderprogramme zu berücksichtigen.

Sollte zum 01.08.2021 das neue Kita-Gesetz in Niedersachsen (KiTaG) in Kraft treten, müsste das Konnexitätsprinzip in Bezug auf den Qualitätsfonds geprüft werden.

Mit Blick auf die Folgewirkungen des Pandemiegeschehens sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Qualitätsmaßnahmen in den Betreuungsbereichen Krippe- und Kindertagesstätten sowie bei der Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen.
- Beteiligung von Eltern und Kindern in sämtlichen Betreuungsformen.
- Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII von Gemeinden und Kindertagesstättenleitungen, freien Trägern, Stadt und Landkreis zur Betreuung von Kindern im Landkreis Peine. Dies umschließt die Betreuung in Krippen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege.
- Zusätzliche Maßnahmen zur Fachkräfte-Akquise und/oder Ausbildung zur Betreuung von Kindern im Landkreisgebiet. Insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Sozialassistentinnen/en und Kindertagespflegepersonen sowie deren Weiterbildung.
- Aus- und Aufbau von flächendeckenden inklusiven Betreuungsplätzen durch integrative Gruppen oder ähnlichen Konzepte, die die Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich innerhalb des Landkreises fördern.
- Vorrangige Schaffung weiterer flexibler Betreuungszeiten und/oder -angebote für den Bereich der 0 bis 6- Jährigen (Sonderöffnungszeiten, Randbetreuung)
- Durchführung besonderer zusätzlicher Angebote innerhalb der Betreuungszeiten wie z. B. Sport- und Bewegungsangebote und/oder kulturelle Angebote wie z. B. musikalische Früherziehung.
- Maßnahmen der Sprachförderung, welche über bereits bestehende Förderrichtlinien hinausgehen.
- Übernahme von Sachkosten, z.B. bei Einführung der Digitalisierung in der frühkindlichen Bildung.

Die obengenannten Maßnahmen sollen bei der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.07.2021 im Detail vorgestellt werden.

Gleichzeitig sollen Verteilerschlüssel vorgeschlagen werden, die sich an der Anzahl der Kinder in den Gemeinden, nach der Anzahl der entsprechenden Gruppen und Kindern mit besonderen Bedarfen und /oder an weiteren Kennzahlen orientieren.

Ziele / Wirkungen:

Verbesserung der Entwicklungschancen aller Kinder bis 6 Jahren im Landkreis Peine (präventiv).

Gestaltung von nachhaltigen Übergängen aus KiTa in Schule, die den Kindern einen guten Start ermöglichen (Erkenntnisse aus dem Bildungsbericht - Schuleingangsuntersuchungen, etc.). Durch die Beteiligung der Kinder sowie deren Eltern sollen Ideen, Anregungen und Wünsche in den Entscheidungsprozessen Berücksichtigung finden.

Ressourceneinsatz:

Von dieser Maßnahme ist das Produkt 3610 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – (Seiten 999 bis 1007 des beschlossenen Haushaltsplanes) betroffen.

Da in diesem Produkt Zahlungen an die Gemeinden vorgesehen sind und es sich durch die vorgeschlagene Regelung finanziell lediglich um eine Erhöhung der Zahlungen handelt, liegen keine außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG vor. Es handelt sich für das Jahr 2021 damit lediglich um eine überplanmäßige Aufwendung im Sinne des § 117 NKomVG, deren Deckung durch den beschlossenen Budgetvermerk (Seite 35 des beschlossenen Haushaltsplanes) zulässig ist. Bei Umsetzung der Maßnahme ab 01.08.2021 ist anteilig mit Aufwendungen in Höhe von etwa 1,5 Mio. € auszugehen. Der Haushalt 2021 weist in der Planung einen Überschuss in Höhe von rund 3 Mio. € aus. Die bisherigen Prognosen weisen aus, dass dieser Überschuss minimal überschritten werden wird. Erfahrungsgemäß entwickelt sich die Prognose innerhalb des zweiten Halbjahres allerdings weiter positiv, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Entwicklung auch 2021 eintreten wird, so dass eine Überschreitung des beschlossenen Gesamtbudgets nicht zu erwarten ist. Es wird daher für die angeführte überplanmäßige Aufwendung die nach den Vorgaben des § 117 NKomVG erforderliche Deckung bereitgestellt werden können. Vermutlich wird jedoch als Folge der weiteren Entwicklung des Jahres 2021 ein Kreistagsbeschluss für eine Deckungsmittelverlagerung aus den Budgets 1, 2, 5 und 8 in das Budget 3 erforderlich werden.

Für den Haushaltsplan 2022 sind jedoch entsprechende anteilige Ansätze im Haushalt einzuplanen. Hier ist zu berücksichtigen, dass die bisherige Finanzplanung ein minimales Defizit von rund 350.000 € vorsieht und dieses in Abhängigkeit von dem bevorstehenden Haushaltsaufstellungsverfahren steigen kann. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass ohne die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Erträge und Aufwendungen kein Haushaltsdefizit zu erwarten gewesen wäre. Die früheren Finanzplanungen sahen jeweils ein deutlich positives Ergebnis vor, welches sich im Rahmen der Haushaltsausführung in den zurückliegenden Jahren noch weiter verbessert hat. Sofern sich im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2022 daher bei Planaufstellung ergeben sollte, dass tatsächlich ein Haushaltsdefizit ausgewiesen werden muss, ist dieses als Folge der epidemischen Lage gem. § 182 Abs. 4 NKomVG zulässig.

Für die Zeit ab 2023 ist eine weitere Berücksichtigung von Finanzmitteln davon abhängig, wie insgesamt eine vertragliche Regelung mit Stadt und Gemeinden hinsichtlich der Finanzierung der Kindertagesstättenbetreuung vorgenommen wird.

Schlussfolgerung:

Mit dem Qualitätsfonds werden weitere Ressourcen zur Stärkung der Bildungschancen der Kinder und der Stärkung des Standortfaktors im Landkreis Peine erschlossen. Abhängig von den festgestellten Bedarfen zur Qualitätsentwicklung sind die Relevanzen Gender Mainstreaming, Migration, Prävention/Nachhaltigkeit, Gesundheit und Bildung betroffen. Durch die Implementierung des Qualitätsfonds können die festgestellten Bedarfe von Mädchen und Jungen mit und ohne Migrationshintergrund noch differenzierter betrachtet und entsprechende Angebote entwickelt oder ergänzt werden.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/895
Federführend: Dezernat 2	Status: öffentlich
	Datum: 14.06.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	--	Kosten (Betrag in €):	--
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Sachstand von Stromleitungs-Bauvorhaben im Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 13.04.2021 wird zur weiteren Beratung in den Fachausschuss verwiesen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das Gebiet des Landkreises Peine ist aktuell und in den nächsten Jahren von mehreren überregionalen Leitungsbauvorhaben betroffen, die vom Übertragungsnetzbetreiber Tennet geplant werden.

Im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit steht derzeit die Planung einer 380 KV-Leitung zur Versorgung von Industriestandorten in Salzgitter, die ggf. mit der Errichtung einer Kreuzungsschaltanlage (KSA) mit der im Bau befindlichen Leitung Wahle-Mecklar nahe Liedingen verbunden ist. Im Bundesbedarfsplan ist außerdem eine 380 KV-Leitung von Mehrum nach Wolmirstedt vorgesehen, die evtl. ebenfalls über die geplante KSA bei Liedingen geführt werden könnte. Es sind daher Sachzusammenhänge zwischen den verschiedenen Planungen und deren zeitlicher Abfolge zu berücksichtigen.

Das Thema ist komplex und umfangreich. Es betrifft Netzausbauvorhaben auf der Höchstspannungsebene. Der Landkreis Peine hat dafür nicht selbst die Genehmigungs-Zuständigkeit, sondern wird als Träger öffentlicher Belange in die verschiedenen Stufen der Planungsverfahren eingebunden.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig als untere Landesplanungsbehörde hat vor kurzem nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange entschieden, dass für die Industriestromleitung nach Salzgitter kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist, sondern direkt das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden kann. Die Antragsunterlagen dafür werden derzeit von Tennet vorbereitet. Planfeststellungsbehörde ist die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Zur Erläuterung von Anlass und Sachstand der Netzausbauvorhaben in unserer Region sowie einer Erläuterung, wie man sich an den Planverfahren beteiligen kann, findet am 28.06.2021 von 18:00 - 20:00 Uhr eine öffentliche online-**Bürgerinformationsveranstaltung** statt, die vom Landkreis Peine initiiert wurde. Sie wird moderiert vom Bürgerdialog Stromnetz (einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Organisation) in Zusammenarbeit mit Tennet (weitere Informationen und Anmeldung über diesen Link:

<https://www.buergerdialog-stromnetz.de/veranstaltung/buergerinformationsveranstaltung-fuer-den-landkreis-peine/>)

Ziele / Wirkungen:

Das Gebiet des Landkreises Peine ist in umwelt- und strukturpolitischer Hinsicht betroffen. Im Hinblick auf die Anforderungen von Nachhaltigkeit, Klima- / Umwelt- und Naturschutz ist bei den Netzausbauvorhaben der zunehmende Strombedarf und die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien in Einklang zu bringen mit einer Minimierung der Belastung von Natur, Landschaft, Landwirtschaft und Wohnbevölkerung.

Da zu der Thematik weiterer Gesprächsbedarf besteht, soll die Beratung des Antrages in den Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz verwiesen werden.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Es soll eine Beratung des Antrags im Fachausschuss erfolgen.

Anlagen

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 13.04.2021



CDU

Kreistagsfraktion

www.cdu-peine.de

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Franz Einhaus
Burgstraße 1
31224 Peine

Referat Landrat

LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☒ III ☐

FD:

Eingang 13. APR. 2021

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib

13.04.2021

WV:

HZ:

Antrag zur nächsten Kreistagssitzung

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Zusammenhang mit der Versorgung an elektrischer Energie unserer Region im Rahmen der Produktionsanpassungen werden verschiedene Erweiterungseinrichtungen durchdacht, geplant und bereits in die formalen Prozessschritte umgesetzt.

Kreuzungsschaltanlagen, weitere 380 KV-Trassen, Erweiterungen beim „Netzentwicklungsplan Strom 2035, Version 2021, 1. Entwurf“ sind nur einige auslösende Stichworte mit evtl. gravierenden nachfolgenden Konsequenzen für unseren (östlichen) Landkreis.

Abgesehen von den unterschiedlichen formalen Zuständigkeiten bei der Planung und den Umsetzungsschritten ist es für die weitere Entwicklung unseres Landkreises unbedingt erforderlich, dass die kommunalpolitischen Verantwortungsträger vor Ort zukunftsorientiert über die kommenden Entwicklungsschritte im Bereich der Energieversorgung in der Region informiert werden und sind.

Aus diesem Grunde stellen wir den Antrag, auf die nächste Kreistagssitzung den Tagesordnungspunkt:

„Sachstandsbericht über die zukünftige Versorgung des Landkreises / der Region mit elektrischer Energie (in den kommenden 10 – 15 Jahren) unter Berücksichtigung der damit verbundenen Konsequenzen für die Wirtschaft, Lebensqualität und die Bevölkerung allgemein.“

zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

-Hans-Werner Fechner-
Kreistagsabgeordneter

-Georg Raabe-
Kreistagsabgeordneter



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/865
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 21.05.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	09.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	noch zu ermitteln
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Sanierung des Trinkwassernetzes am Gymnasium und der Realschule Groß Ilsede

Beschlussvorschlag:

1. Zur Behebung der Trinkwasserproblematik wird das Trinkwassernetz am Gymnasium und der Realschule Groß Ilsede unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte saniert.
2. Unter Bezugnahme auf den beigelegten Antrag der SPD-Kreistagsfraktion wird ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Schul- und Verwaltungsgebäuden unter wissenschaftlicher Begleitung erstellt und maßstabbildend in den Schul- und Verwaltungsgebäuden umgesetzt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Im Oktober 2019 sind bei einer Trinkwasserroutinekontrolle im Gymnasium Groß Ilsede durch das Gesundheitsamt erhöhte Schwermetallwerte festgestellt worden, die eine Untersagung des Wasserverzehrs zur Folge hatten.

Nachdem die Schulleitung über die Angelegenheit informiert worden war und alle Entnahmestellen mit entsprechenden Hinweisschildern versehen waren, wurde eine umfangreiche Ursachenforschung betrieben, in deren Zusammenhang diverse Leitungstrassen sowie der gesamte Hausanschluss ausgetauscht worden sind.

Weitere Messungen zeigten aber keinerlei Verbesserung der Situation auf.

Auf Grund der Pandemiesituation wurden in Abstimmung mit der Schulleitung keine weiteren baulichen Maßnahmen unternommen, z.B. Kappung von Leitungssträngen in bestimmten Bereichen, da das zu Hygienezwecke freigegebene Wasser zum Händewaschen zur Verfügung gestellt werden sollte.

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt für Notfälle durch Wasserflaschen im Sekretariat.

Im Ergebnis wurde klar, dass zur Behebung der Problematik eine umfangreiche Sanierung des Leitungsnetzes erforderlich ist.

Auf Basis von umfassenden Voruntersuchungen zur Sanierung des Leitungsnetzes, wurde eine unter wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten sinnvolle Sanierungskonzeption entwickelt, die auch in der baulichen Umsetzung den laufenden Schulbetrieb möglichst gering einschränkt.

Da der Eintrag der Kontamination nicht lokalisierbar ist und sich die Ursache, verzinkte Altleitungen, in der gesamten Fläche der Immobilie verteilt, ist die Installation eines neuen Leitungsnetzes unvermeidbar.

Mit diesem werden zukünftig Fachunterrichtsräume mit Frischwasserbedarf, WC-Anlagen, Teeküchen und Duschräume versorgt. In den öffentlich zugänglichen Bereichen werden zusätzlich für die SuS Trinkwasserzapfstellen errichtet.

Alle allgemeinen Unterrichtsräume werden zukünftig nicht mehr mit Waschtischen ausgestattet. Da die „grünen“ Tafeln nahezu völlig verschwunden sind, gibt es keinen dringenden Bedarf mehr. Darüber hinaus wird nicht nur der Sanierungsbedarf eklatant reduziert, sondern auch die Risiken einer Verkeimung verringert. Des Weiteren wird der Wasserverbrauch deutlich eingeschränkt, da das regelmäßig zu spülende Leitungsnetz einen wesentlich geringeren Umfang hat.

Die gesamte Planung und Umsetzung soll von externer Seite fachlich-wissenschaftlich begleitet werden, um nicht nur eine technisch optimierte Lösung zu entwickeln, sondern auch, um mit den gewonnenen Erkenntnissen eine grundsätzliche Vorgehensweise für die Sanierung von Trinkwasserleitungsnetzen für alle landkreiseigenen Immobilien zu etablieren.

Für die Festlegung der Versorgungspunkte und zur Vorgehensweise bei der baulichen Umsetzung werden die Schulleitungen einbezogen.

Seitens der Schulleitung des Gymnasiums Groß Ilsede wurde Zustimmung zum beabsichtigten Vorgehen signalisiert.

Da die schnellstmögliche Versorgung mit Trinkwasser oberste Priorität hat, werden vorab an strategisch wichtigen Punkten „Trinkwasserbrunnen“ (jeweils mehrere Wasserentnahmestellen mit Becken) in Flur- und Pausenbereichen installiert. Die Umsetzung ist noch in 2021 vorgesehen. Im Nachgang erfolgt sodann die Versorgung der Fachunterrichtsräume mit Frischwasserbedarf, der WC-Anlagen, der Teeküchen sowie der Duschräume.

Alternativ bestünde die Möglichkeit, das gesamte Trinkwassernetz in seiner bisherigen Beschaffenheit zu ersetzen. Hierdurch würden Kosten in Höhe von schätzungsweise rund 1,5 – 2 Mio. EUR entstehen zuzüglich möglicherweise weiterer derzeit nicht vorhersehbarer Kosten, welche sich im Laufe der Baumaßnahme ergeben könnten. Hinzu kämen Kosten für mobile Klassenräume, in welchen die SuS während der Baumaßnahme temporär beschult werden müssten. Zudem ist zu bedenken, dass diese Maßnahme aufgrund ihres Umfangs erheblich in den Schulbetrieb eingreifen würde.

Insgesamt scheint diese letztgenannte Maßnahme unter Abwägung des Vorgenannten jedoch weder aus wirtschaftlichen noch aus ökologischen Gründen sinnvoll.

Da die Eintragsquellen derzeit noch nicht klar identifizierbar sind und neben dem Gymnasium Groß Ilsede ggf. weitere Abschnitte des Schulzentrums betroffen sein könnten, ist beabsichtigt, die Maßnahme entsprechend des Fortgangs der Untersuchungen an die Notwendigkeiten anzupassen.

Ziele / Wirkungen:

Ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Sanierung des Trinkwassernetzes am Gymnasium und der Realschule Groß Ilsede zur Behebung der vorhandene Trinkwasserproblematik.

Schaffung von Trinkwasserszapfstellen für die SuS sowie Ausstattung der Fachunterrichtsräume mit Frischwasserbedarf, WC-Anlagen, Teeküchen und Duschräume mit einer Entnahmestelle; Rückbau der nicht mehr erforderlichen Waschtische in den allgemeinen Unterrichtsräumen.

Deutliche Verringerung des Wasserverbrauchs durch die bedarfsgerechte Reduzierung der Entnahmestellen, da das regelmäßig zu spülende Leitungsnetz einen wesentlich geringeren Umfang hat, mit der Folge, dass trotz bedarfsgerechter Frischwasserversorgung die kostbare Ressource Wasser erheblich geschont wird.

Ressourceneinsatz:

Da die Ausstattung mit Trinkwasserstationen bereits in 2020 als zwingend erforderlich angesehen war, ist dafür im Haushalt 2020 des IWB ein Budget von 100.000 € platziert worden.

Die erforderlichen finanziellen Bedarfe für die Gesamtsanierung kann erst nach erfolgter Planung benannt werden und ist im kommenden Haushaltsjahr vorzusehen.

Schlussfolgerung:

Durch die vorgeschlagene Sanierung des Trinkwassersystems wird die am Gymnasium und der Realschule Groß Ilsede vorhandene Trinkwasserproblematik unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Belange behoben und in der Folge wieder unbelastetes Trinkwasser zur Verfügung gestellt.

Anlagen

-Antrag der SPD-Kreistagsfraktion



SPD Fraktion
im Kreistag Peine

An den
Landrat des Landkreises Peine
Herrn Franz Einhaus
Burgstr. 1
31224 Peine

Referat Landrat

LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☒ III ☒

FD: 27, 19

Eingang 12. MAI 2021

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib

WV:

H: *SH*

Peine, den 06. Mai 2021

Bereitstellung von Trinkwasser in Schulen

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

die SPD-Fraktion stellt den Antrag zu überprüfen, wo in den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Peine Trinkbrunnen zur Entnahme von Trinkwasser aufgestellt werden können. Beispielgebend soll hier zuerst im Schulzentrum Ilsede die Aufstellung erfolgen.

Begründung:

Der Weltwassertag 2021 der UN findet unter dem Motto „Wasser wertschätzen“ statt. Die auch vom Bundesumweltministerium geförderte, europäische Wasserinitiative „a tip tap“ im Rahmen der UN Wasserdekade 2018 -2028 setzt sich unter anderem für die kostenlose Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum ein. Die Nutzung von Trinkbrunnen ermöglicht die Reduzierung von Verpackungsmaterial und durch Vermeidung von Transporten auch dem Klimaschutz. In Schulen aufgestellt und durch Einbindung in den Unterricht begleitet dient es zudem dem Verständnis für die Ressource Wasser.

Auch der Landkreis Peine ist mit dem Wasserquartier Peine Teil dieser Aktion. Weitere Infos finden sich im Internet unter:

<https://atiptap.org/projekte/wasserwende/wasser-quartiere/peine/>

Die kontinuierliche Bereitstellung von Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden mit nicht gleichmäßiger Nutzung ist seit einiger Zeit Bestandteil der Forschung im Bereich der Wasserversorgung. Ein Konzept für Schul- oder Verwaltungsgebäude könnte in Kooperation mit einer Hochschule entwickelt werden. Das Schulzentrum Ilsede bietet sich als erstes Projekt an, da hier schon ein Großteil der nötigen Grundlagendaten erhoben wurden und möglichst schnell eine Umsetzung nötig und möglich ist. Dies muss in Absprache mit den Schulleitungen und Kollegien der Ilseder Schulen erfolgen. Erkenntnisse aus anderen Schulen mit Wasserzapfstellen für Schülerinnen und Schüler, die bereits im Landkreis existieren sollen hierbei berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hoffmann
Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/875
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 26.05.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	09.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Sonnenschutz an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zum Thema Sonnenschutz an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine einen Vorschlag zur Senkung der Raumtemperaturen zu erarbeiten.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit den steigenden Temperaturen der vergangenen Jahre bekommt das Thema Sonnenschutz in den Schulen wieder zunehmend Relevanz.

Bereits in der Vergangenheit wurde das Thema immer wieder aufgegriffen, im Ergebnis aber nicht realisiert.

Einige Schulen beklagen in der warmen Jahreszeit eine teilweise erhebliche Aufheizung der Raumtemperatur infolge der Sonneneinstrahlung.

Hinzu kommt, dass im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und der damit verbundenen Zunahme der Arbeit mit digitalen Arbeitsmitteln in der Schule eine entsprechende Verdunklung der Räumlichkeiten erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, das Thema Sonnenschutz an den Schulen aufzugreifen und systematisch aufzuarbeiten.

Gegenstand der Untersuchung soll neben einer Regelung zu der Positionierung (Himmelsrichtungen), auch die Art und Beschaffenheit sowie deren Wirksamkeit in Abhängigkeit mit dem Nutzverhalten sein, um schließlich anhand dieser Vorgaben einen Investitionsbedarf für die standortweise Ausstattung der Schulen ermitteln zu können.

Im Anschluss ist das weitere Vorgehen mit der Politik abzustimmen.

Ziele / Wirkungen:

Reduzierung der Raumtemperatur und Etablierung eines Blendschutzes zur Verbesserung der Unterrichtsbedingungen.

Ressourceneinsatz:

Die notwendigen Investitionsbedarfe müssen erst noch im Zuge der genannten Untersuchung ermittelt werden und können derzeit nicht benannt werden

Schlussfolgerung:

Durch die Errichtung des Sonnenschutzes soll dazu beigetragen werden, die Raumtemperatur in den Klassenräumen infolge des Sonnenschutzes nachhaltig zu reduzieren und einen Blendschutz für die Arbeit mit digitalen Lernmitteln zu schaffen. Hierdurch ist eine Verbesserung der Unterrichtsbedingungen zu erwarten.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/890
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 09.06.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	29.06.2021	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	--	Kosten (Betrag in €):	--
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wenser Allee" (LB PE 09)

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der im Entwurf vorliegenden, abgeänderten Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (LB PE 09) wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In der Sitzung vom 15.08.2018 hat der Kreisausschuss die Sanierung der Kreisstraße 69 vom Ortsausgang Wense bis zur Bundesstraße 214 einschließlich Anlage eines straßenbegleitenden Radweges auf der Südseite beraten (Vorlage 300/2018). Nach dem Ergebnis dieser Beratung war die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (LB PE 09) vom 19.03.2009 anzupassen. Dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz wurde die Sachverhaltsdarstellung mit der Informationsvorlage 2020/713 in der Ausschusssitzung vom 22.09.2020 zur Kenntnis gegeben. Das für die Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (LB PE 09) erforderliche Verwaltungsverfahren wurde daraufhin von der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet. Dieses Verfahren ist nun soweit abgeschlossen, dass die abgeänderte

Verordnung zum Beschluss vorgelegt wird. Das für den Bau des Radweges durchzuführende Planfeststellungsverfahren wird parallel betrieben und befindet sich in der Abwägungsphase.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wurde mit Verordnung vom 19.03.2009 als LB PE 09 „Wenser Allee“ ausgewiesen. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat bisher eine Größe von ca. 2,35 ha und eine Länge von 1,26 km. Durch die Anpassung der Verordnung verkleinert sich die Gebietskulisse auf eine Gesamtfläche von ca. 2 ha. Die Länge soll um 30 m auf nunmehr 1,23 km verkürzt werden. Die Entnahme der Fläche aus der Gebietskulisse erfolgt im Bereich der Bushaltestelle an der Einmündung B 214 und im Bereich der Verkehrsinsel am Ortseingang Wense, da sich in beiden Teilbereichen keine schützenswerten Alleebäume befinden. Im südwestlichen Bereich wird die südliche Straßenhälfte der K 69 einschließlich Straßenrandbereich ab dem östlichen Ortsausgang Wense Richtung B 214 auf einer Länge von insgesamt ca. 260 m aus der Gebietskulisse entnommen. An dieser Stelle soll der Radweg innerhalb der bisherigen Gebietskulisse verlaufen.

Die wesentliche Änderung inhaltlicher Art besteht darin, dass § 4 Abs. 1 Nr. 3 der bisherigen Verordnung gestrichen wurde. Danach war es verboten, „die vorhandene Breite der versiegelten Verkehrsfläche oder der Bankette zu vergrößern oder solche Flächen neu anzulegen“. Darüber hinaus wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen an die aktuelle Rechtslage am Verordnungstext vorgenommen. Die genauen Änderungen sind der Gegenüberstellung des Wortlauts (Anlage 5) zu entnehmen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 08.02.2021 bis 08.03.2021 wurden wenige Stellungnahmen abgegeben, aus denen im Ergebnis keine Einwände gegen den Erlass oder Inhalt der Verordnung hervorgingen. Es sind lediglich Hinweise zu einzelnen Punkten in dem Verordnungsentwurf eingegangen. So weist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen darauf hin, dass bei zukünftigen Maßnahmen im Straßenbereich die Belange der dortigen landwirtschaftlichen Nutzer sowie bei Eingriff in die Sprühschutzhecke die Belange der Abwasserverregnung Berücksichtigung finden sollen.

Von verschiedenen Beteiligten wurde die Kommunikation innerhalb des Verfahrens lobend hervorgehoben. Insbesondere der Vertreter der „Aktion Fischotterschutz“ zeigte sich erfreut über den im Planfeststellungsverfahren festgeschriebenen Versuch, die Kopfbaumreihe aus Silberweiden zu erhalten, für die bereits im Vorfeld eine vollständige Ersatzpflanzung vorgesehen ist.

Ziele / Wirkungen:

Die Neufassung der Verordnung ist erforderlich, um die Sanierung der Kreisstraße 69 mit Anlage des straßenbegleitenden Radweges in der gewünschten Wegeführung zu ermöglichen.

Ressourceneinsatz:

Entfällt

Schlussfolgerung:

Es wird empfohlen, den anliegenden Verordnungsentwurf zu beschließen.

Anlagen

Anlage 1: Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (LB PE 09) in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen

Anlage 2: LB PE09 Übersichtskarte

Anlage 3: LB PE09 Detailkarte 1

Anlage 4: LB PE09 Detailkarte 2

Anlage 5: LB PE09 Synopse Verordnungstext 2009/2021

Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen,
Landkreis Peine vom XX.XX.XX

Aufgrund der §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14, 22 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird verordnet:

§ 1
Geschützter Landschaftsbestandteil

Der im § 2 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er führt die Bezeichnung „Wenser Allee“ (LB PE 09). Er weist eine Länge von ca. 1,23 km und eine Fläche von ca. 2 ha auf.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Flurstücke der Kreisstraße 69 und der straßenbegleitenden Gräben vom östlichen Ortsausgang Wense bis zur Einmündung der K 69 in die Bundesstraße B 214 in Ersehof.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ kreuzt den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahnstrecke Celle-Braunschweig, Abschnitt Plockhorst – Harvesse“ (LB PE 02). Dieser ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 und in den zwei Detailkartenblättern im Maßstab 1:2.000 bzw. 1:1.500 zeichnerisch dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Gebietsabgrenzung ist in der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte durch eine rote Linie dargestellt.
- (5) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine, Burgstrasse 1, 31224 Peine aufbewahrt. Mehrausfertigungen der Karte befinden sich bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen. Die Karten können während der Dienststunden beim Landkreis Peine und bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

An der Nord- und der Südseite der K 69 befindet sich eine Straßenbaum-Allee, die überwiegend aus Spitzahorn mit Stammdurchmessern von derzeit ca. 40 bis 60 cm besteht (geschätztes Alter ca. 80 Jahre). Beigemischt bzw. in den Randbereichen stehen Bergahorn, Stieleichen sowie Eschen, Pappeln und Weiden.

Der Zweck dieser Verordnung ist,

- die teilweise zweireihige Allee durchgängig und zusammenhängend zu erhalten,
- die belebende und gliedernde Wirkung dieses Landschaftsbestandteiles, insbesondere der Altbäume, auf das Landschaftsbild zu bewahren,
- die Allee als Biotopverbundstruktur zu erhalten,
- den Beitrag der Allee- und Altbäume zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und deren positive Wirkung auf das Kleinklima zu erhalten.

§ 4 Verbote

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. Laubbäume zu fällen oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen,
2. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,
3. innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen Salze, Öle, Säuren, Laugen oder andere Stoffe, die die Standortbedingungen für die Bäume negativ beeinflussen können, zu lagern oder anzuschütten,
4. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
5. die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Leitungen.

(2) Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten neben den Verboten des Absatzes 1 auch die Verbote der betreffenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung, sofern diese weitergehend sind.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt sind:

1. fachgerechte Aufastungen von Bäumen und Rückschnitte von Seitenästen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils,
2. fachgerechte Pflegerückschnitte von Bäumen zur Sicherung ihrer Funktionen,
3. der Rückschnitt von Gehölzen an Gewässern sowie die Räumung von Gräben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unbedingt erforderlich ist,

4. die Beseitigung von selbstaufgelaufenen Gehölzsämlingen bis 5 cm Durchmesser,
5. der übliche Winterdienst auf den Kreisstraßen 69 und 65,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Bereich von Energieversorgungsleitungen und der Funktionsfähigkeit von sonstigen Leitungen. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Erlaubnisvorbehalt

(1) Der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen

- die Fällung von beschädigten Bäumen, z. B. nach Anfahrsschäden oder Windbruch,
- Aufgrabungen und Ausschachtungen innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, z. B. für Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen,
- die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art quer zur K 69 (d. h. Querung in Nord-Südrichtung),
- die bauliche Veränderung oder Neuanlage von Feldzufahrten und Wegeeinmündungen in die Kreisstraße 69. Unberührt bleibt § 4 Absatz 1 dieser Verordnung.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung nicht vermeidbar ist bzw. deren Zweck nicht mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise zu erreichen ist und sichergestellt wird, dass sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Bei Abgang von Bäumen nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind diese vom betreffenden Grundstückseigentümer in dem folgenden Winterhalbjahr am bisherigen Standort durch gleichartige Bäume in der Baumschulqualität „Hochstämme“ zu ersetzen. Pappeln sollen durch landschaftsgerechte andere Baumarten ersetzt werden. Eine fachgerechte Anwuchspflege ist sicherzustellen.

In Bescheiden über Befreiungen nach § 8 und Erlaubnissen nach § 6 dieser Verordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden.

(2) Für eine eventuelle Auffüllung von bereits vorhandenen Fehlstellen in der Allee sind landschaftsgerechte Laubbaumarten zu verwenden.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Danach kann auf Antrag nach Ermessen eine Befreiung nur erteilt werden, wenn
1. das betreffende Verbot in dem vorliegenden Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 4, 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. Erlaubnis gewährt wurde und wer Nebenbestimmungen einer erteilten Befreiung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

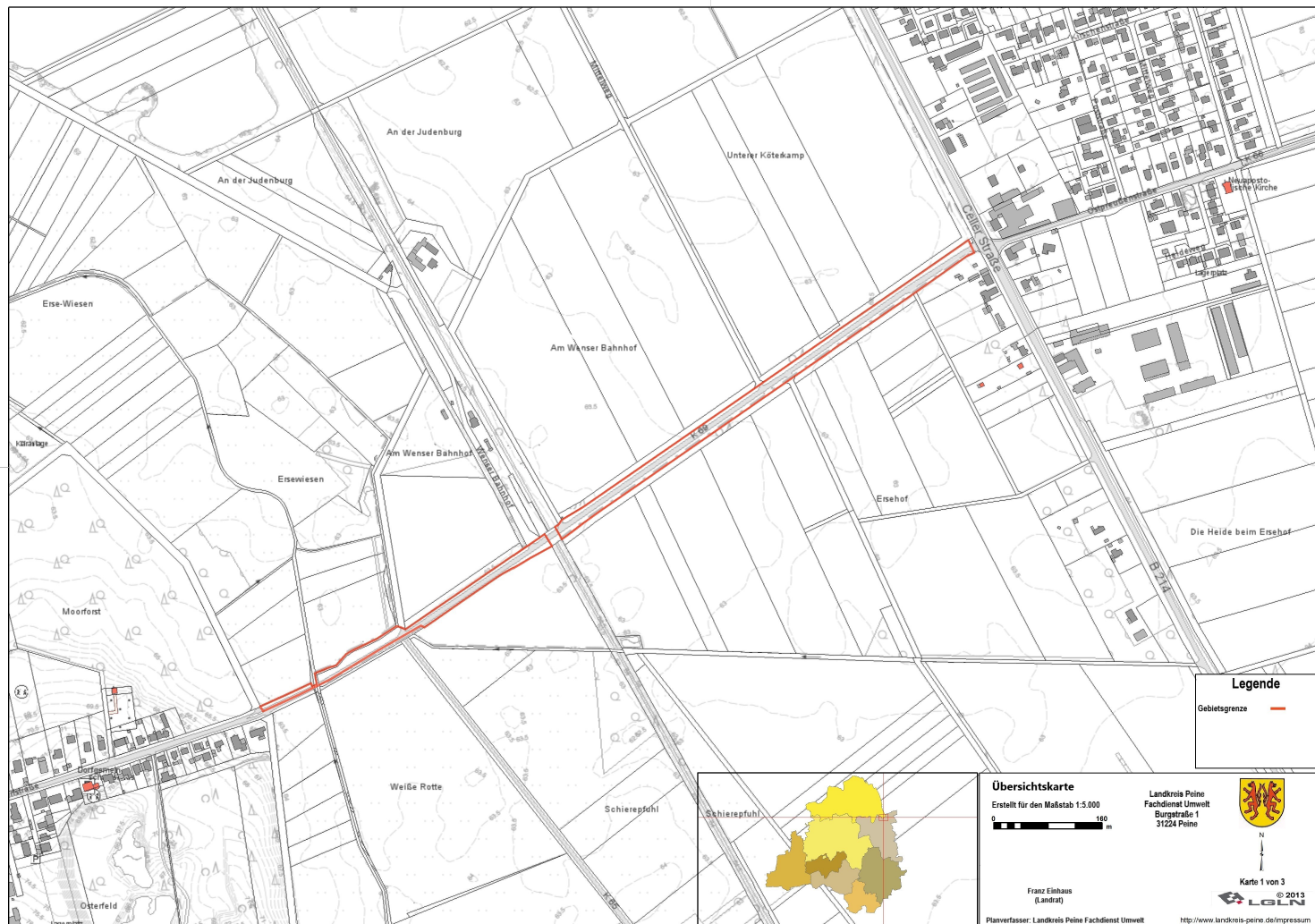
§10 Inkrafttreten

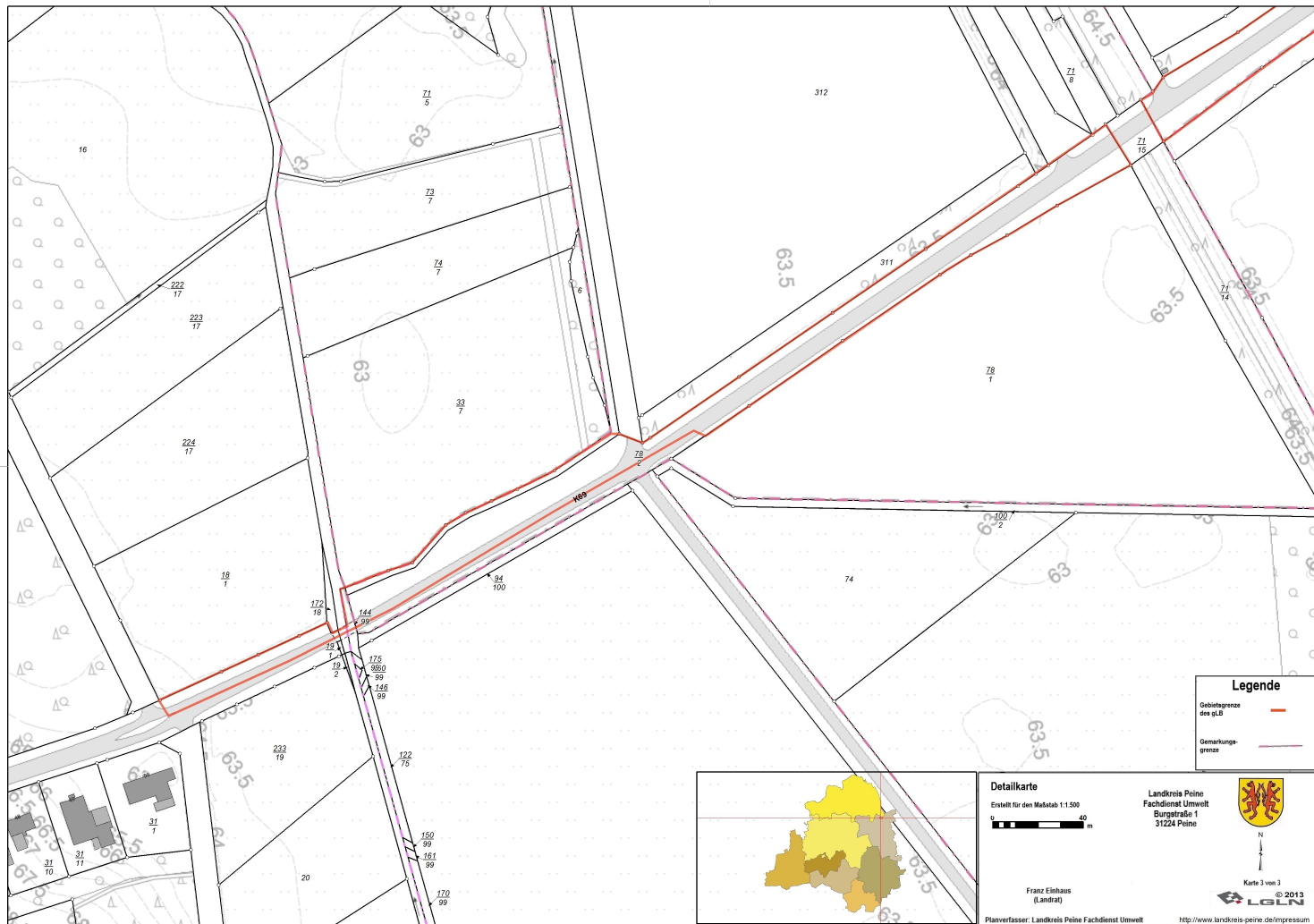
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Alle“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine vom 19.03.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 5 vom 26.03.2009) in der z.Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

Az. 21-94/8-2

Peine, den XX.XX.XXXX
Landkreis Peine
Der Landrat

(Franz Einhaus)

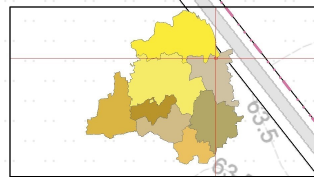




Legende

Gebietsgrenze des g.L.B. ———

Gemarkungsgrenze ———



Detaillkarte

Entwurf für den Maßstab 1:1.500

0 10 20 40 m

Franz Einhaus
(Landrat)

Planverfasser: Landkreis Peine Fachdienst Umwelt

Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine

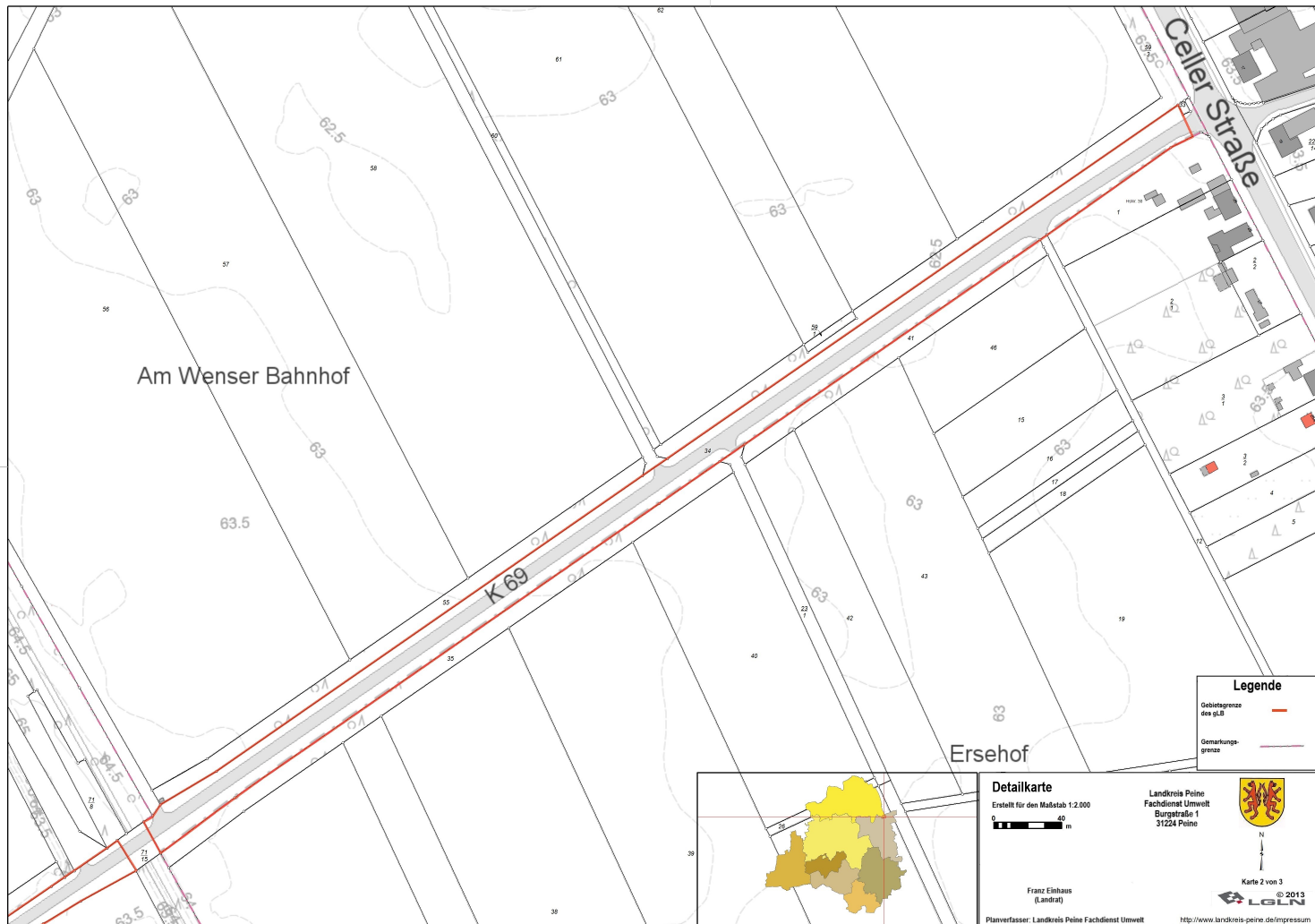


Karte 3 von 3

© 2013

LGLN

<http://www.landkreis-peine.de/Impressum>



Synopse Verordnung „Wenser Allee“ (LB PE 09) vom 19.03.2009 und Verordnung „Wenser Allee“ (LB PE 09) vom XX.XX.XXXX

alt	neu
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine vom 19.03.2009	Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine vom XX.XX.XXXX
Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S.155, 267), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.04.07 (Nds. GVBl. S.161) wird verordnet:	Aufgrund der §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14, 22 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird verordnet:
§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil (1) Der im § 2 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er führt die Bezeichnung „Wenser Allee“ (LB PE 09). (2) Er weist eine Länge von ca. 1,26 km und eine Fläche von ca. 2,35 ha auf.	§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil Der im § 2 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er führt die Bezeichnung „Wenser Allee“ (LB PE 09). Er weist eine Länge von ca. 1,23 km und eine Fläche von ca. 2 ha auf.
§ 2 Geltungsbereich (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Flurstücke der Kreisstraße 69 und der straßenbegleitenden Gräben vom östlichen Ortsausgang Wense bis zur Einmündung der K 69 in die Bundesstraße B 214 in Ersehof.	§ 2 Geltungsbereich (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Flurstücke der Kreisstraße 69 und der straßenbegleitenden Gräben vom östlichen Ortsausgang Wense bis zur Einmündung der K 69 in die Bundesstraße B 214 in Ersehof.
(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ kreuzt den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahnstrecke Celle-Braunschweig, Abschnitt Plockhorst – Harvesse“ (LB PE 02). Dieser ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.	(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ kreuzt den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahnstrecke Celle-Braunschweig, Abschnitt Plockhorst – Harvesse“ (LB PE 02). Dieser ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

alt	neu
(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 12.500 und in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 2.000, welche aus 3 Blättern besteht, zeichnerisch dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.	(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 und in den zwei Detailkartenblättern im Maßstab 1:2.000 bzw. 1:1.500 zeichnerisch dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.
(4) Die Gebietsabgrenzung ist in der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte durch eine schwarze Punktreihe dargestellt. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite dieser Punktreihe.	(4) Die Gebietsabgrenzung ist in der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte durch eine rote Linie dargestellt.
(5) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine, Burgstrasse 1, 31224 Peine aufbewahrt. Mehrausfertigungen der Karte befinden sich bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Peine und bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen kostenlos eingesehen werden.	(5) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine, Burgstrasse 1, 31224 Peine aufbewahrt. Mehrausfertigungen der Karte befinden sich bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen. Die Karten können während der Dienststunden beim Landkreis Peine und bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen unentgeltlich eingesehen werden.
§ 3 Schutzzweck (1) An der Nord- und der Südseite der K 69 befindet sich eine Straßenbaum-Allee, die überwiegend aus Spitzahorn mit Stammdurchmessern von derzeit ca. 40 bis 60 cm besteht (geschätztes Alter ca. 80 Jahre). Beigemischt bzw. in den Randbereichen stehen Bergahorn, Stieleichen sowie Eschen, Pappeln und Weiden.	§ 3 Schutzzweck An der Nord- und der Südseite der K 69 befindet sich eine Straßenbaum-Allee, die überwiegend aus Spitzahorn mit Stammdurchmessern von derzeit ca. 40 bis 60 cm besteht (geschätztes Alter ca. 80 Jahre). Beigemischt bzw. in den Randbereichen stehen Bergahorn, Stieleichen sowie Eschen, Pappeln und Weiden.
Der Zweck dieser Verordnung ist,	Der Zweck dieser Verordnung ist,
- die zweireihige Allee, soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch vorhanden , durchgängig und zusammenhängend zu erhalten,	- die teilweise zweireihige Allee durchgängig und zusammenhängend zu erhalten,
- die belebende und gliedernde Wirkung dieses Landschaftsbestandteiles, insbesondere der Altbäume, auf das Landschaftsbild zu bewahren,	- die belebende und gliedernde Wirkung dieses Landschaftsbestandteiles, insbesondere der Altbäume, auf das Landschaftsbild zu bewahren,
- die Allee als Biotopverbundstruktur zu erhalten,	- die Allee als Biotopverbundstruktur zu erhalten,
- den Beitrag der Allee- und Altbäume zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und deren positive Wirkung en auf das Kleinklima zu erhalten.	- den Beitrag der Allee- und Altbäume zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und deren positive Wirkung auf das Kleinklima zu erhalten.

alt	neu
§ 4 Verbote (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen: 1. Laubbäume zu fällen oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen, 2. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen oder Abgrabungen, 3. die vorhandene Breite der versiegelten Verkehrsfläche oder der Bankette zu vergrößern oder solche Flächen neu anzulegen, 4. innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen Salze, Öle, Säuren, Laugen oder andere Stoffe, die die Standortbedingungen für die Bäume negativ beeinflussen können, zu lagern oder anzuschütten, 5. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, 6. die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Leitungen. (2) Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten neben den Verboten des Absatzes 1 auch die Verbote der betreffenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung, sofern diese weitergehend sind.	§ 4 Verbote (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen: 1. Laubbäume zu fällen oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen, 2. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen oder Abgrabungen, 3. innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen Salze, Öle, Säuren, Laugen oder andere Stoffe, die die Standortbedingungen für die Bäume negativ beeinflussen können, zu lagern oder anzuschütten, 4. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, 5. die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Leitungen. (2) Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten neben den Verboten des Absatzes 1 auch die Verbote der betreffenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung, sofern diese weitergehend sind.
§ 5 Freistellungen Freigestellt sind: 1. fachgerechte Aufastungen von Bäumen und Rückschnitte von Seitenästen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils, 2. fachgerechte Pflegerückschnitte von Bäumen zur Sicherung ihrer Funktionen, 3. der Rückschnitt von Gehölzen an Gewässern sowie die Räumung von Gräben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unbedingt erforderlich ist,	§ 5 Freistellungen Freigestellt sind: 1. fachgerechte Aufastungen von Bäumen und Rückschnitte von Seitenästen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils, 2. fachgerechte Pflegerückschnitte von Bäumen zur Sicherung ihrer Funktionen, 3. der Rückschnitt von Gehölzen an Gewässern sowie die Räumung von Gräben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unbedingt erforderlich ist,

alt	neu
4. die Beseitigung von selbstaufgelaufenen Gehölzsämlingen bis 5 cm Durchmesser,	4. die Beseitigung von selbstaufgelaufenen Gehölzsämlingen bis 5 cm Durchmesser,
5. der übliche Winterdienst auf den Kreisstraßen 69 und 65,	5. der übliche Winterdienst auf den Kreisstraßen 69 und 65,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Bereich von Energieversorgungsleitungen und der Funktionsfähigkeit von sonstigen Leitungen. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.	6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Bereich von Energieversorgungsleitungen und der Funktionsfähigkeit von sonstigen Leitungen. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
§ 6 Erlaubnisvorbehalt (1) Der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen:	§ 6 Erlaubnisvorbehalt (1) Der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen:
- die Fällung von beschädigten Bäumen, z. B. nach Anfahrsschäden oder Windbruch,	- die Fällung von beschädigten Bäumen, z. B. nach Anfahrsschäden oder Windbruch,
- Aufgrabungen und Ausschachtungen innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, z. B. für Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen,	- Aufgrabungen und Ausschachtungen innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, z. B. für Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen,
die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art quer zur K 69 (d. h. Querung in Nord-Südrichtung),	- die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art quer zur K 69 (d. h. Querung in Nord-Südrichtung),
- die bauliche Veränderung oder Neuanlage von Feldzufahrten und Wegeeinmündungen in die Kreisstraße 69. Unberührt bleibt § 4 Absatz 1 dieser Verordnung.	- die bauliche Veränderung oder Neuanlage von Feldzufahrten und Wegeeinmündungen in die Kreisstraße 69. Unberührt bleibt § 4 Absatz 1 dieser Verordnung.
(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung nicht vermeidbar ist bzw. deren Zweck nicht mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise zu erreichen ist und sichergestellt wird, dass sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.	(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung nicht vermeidbar ist bzw. deren Zweck nicht mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise zu erreichen ist und sichergestellt wird, dass sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

alt	neu
§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 1. Bei Abgang von Bäumen nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind diese vom betreffenden Grundstückseigentümer in dem folgenden Winterhalbjahr am bisherigen Standort durch gleichartige Bäume in der Baumschulqualität „Hochstämme“ zu ersetzen. Pappeln können durch landschaftsgerechte andere Baumarten ersetzt werden. Eine fachgerechte Anwuchspflege ist sicherzustellen. In Bescheiden über Befreiungen nach § 8 und Erlaubnissen nach § 6 dieser Verordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden. 2. Für eine eventuelle Auffüllung von bereits vorhandenen Fehlstellen in der Allee sind landschaftsgerechte Laubbaumarten zu verwenden.	§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (1) Bei Abgang von Bäumen nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind diese vom betreffenden Grundstückseigentümer in dem folgenden Winterhalbjahr am bisherigen Standort durch gleichartige Bäume in der Baumschulqualität „Hochstämme“ zu ersetzen. Pappeln sollen durch landschaftsgerechte andere Baumarten ersetzt werden. Eine fachgerechte Anwuchspflege ist sicherzustellen. In Bescheiden über Befreiungen nach § 8 und Erlaubnissen nach § 6 dieser Verordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden. (2) Für eine eventuelle Auffüllung von bereits vorhandenen Fehlstellen in der Allee sind landschaftsgerechte Laubbaumarten zu verwenden.
§ 8 Befreiungen (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag unter den Voraussetzungen der Naturschutzgesetze Befreiung gewähren. Die zur Zeit maßgebliche Vorschrift ist § 53 NNatG. Danach kann auf Antrag nach Ermessen eine Befreiung nur erteilt werden, wenn	§ 8 Befreiungen (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Danach kann auf Antrag nach Ermessen eine Befreiung nur erteilt werden, wenn
1. das betreffende Verbot in dem vorliegenden Einzelfall	1. das betreffende Verbot in dem vorliegenden Einzelfall
a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder	- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder	- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.	(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

alt	neu
§ 9 Verstöße Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr.1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 4, 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. Erlaubnis gewährt wurde und wer Nebenbestimmungen einer erteilten Befreiung oder Erlaubnis nicht erfüllt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen gemäß § 65 NNatG geahndet werden.	§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 4, 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. Erlaubnis gewährt wurde und wer Nebenbestimmungen einer erteilten Befreiung nicht erfüllt.
	(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
§10 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.	§10 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.
	(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine vom 19.03.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 5 vom 26.03.2009) in der z.Zt. gültigen Fassung außer Kraft.
Az. 21-94/8-2	Az. 21-94/8-2
Peine, den 19.03.2009 Landkreis Peine Der Landrat gez. (Einhaus)	Peine, den XX.XX.XXXX Landkreis Peine Der Landrat (Franz Einhaus)
Siegel	Siegel



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/891
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 09.06.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	29.06.2021	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	--
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Kooperation mit dem Projekt Wind und Natur - Integrative Genehmigungspraxis

Beschlussvorschlag:

Der Kooperation mit dem Projekt „Wind und Natur - Integrative Genehmigungspraxis“ wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Um gemeinsam Lösungen zur besseren und schnelleren Windenergieanlagen-Planung zu erarbeiten, haben der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. (LEE) und der NABU Niedersachsen e.V., auf der Grundlage einer Beschlussfassung des Niedersächsischen Landtags, im Jahr 2019 einen Antrag beim Land Niedersachsen zur Förderung des Gemeinschaftsprojekts „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis“ (Projekt Wind und Natur) gestellt. Der Antrag hatte Erfolg. Das Projekt wird für zwei Jahre vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz gefördert.

Das Projekt wird von der Idee getragen, dass eine frühzeitige, intensive und ernsthafte Betrachtung naturschutzfachlicher Fragen zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer und Erhöhung der Akzeptanz in vielen Genehmigungsverfahren führen wird. Als Voraussetzung wird dafür eine Verbesserung der Verfahrens- und Kommunikationsstrukturen auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Phasen der Verfahren angesehen, damit potentielle Konflikte möglichst frühzeitig erkannt und gelöst werden können.

Das Projekt strebt an, Genehmigungsverfahren in zwei ausgewählten Landkreisen in Niedersachsen fachlich und kommunikativ begleitend in den Blick zu nehmen. Der Landkreis Peine wurde angefragt, ob er einer dieser zwei Landkreise sein möchte. Der Fokus des Projekts liegt dabei auf der Bürger- und Verbandsbeteiligung im Genehmigungsverfahren, den behördlichen und kommunalpolitischen Entscheidungsstrukturen und dem gesetzlichen Handlungsrahmen im Genehmigungsprozess.

Mit den gewonnenen Erkenntnissen soll ein Leitfaden entwickelt werden, der sich nach Möglichkeit auch auf Genehmigungsverfahren zur Planung erneuerbarer Energien in anderen Bundesländern übertragen lässt. Dieser Leitfaden soll zukünftig den handelnden Akteuren in Politik und Verwaltung konkrete Hilfestellung für die Steuerung und Weiterentwicklung von Genehmigungsverfahren vor dem Hintergrund sich verändernder politischer und gesetzlicher Rahmenbedingungen bieten können.

Die begleiteten Verfahren aus den zwei Landkreisen sollen dabei helfen, Best-Practice-Modelle zu entwickeln.

Die Projektlaufzeit ist bis zum 30.09.2022 ausgelegt. In diesem Zeitraum soll eine Zusammenarbeit von Mitarbeitenden im Landkreis Peine, projektierenden Vorhabenträgern für Windenergieanlagen im Landkreis, aktiven Umweltverbänden und dem Projekt Wind und Natur fallorientiert angestrebt werden. Es ist beabsichtigt, Windenergieprojekte zu suchen, deren Antragsteller sich dazu bereiterklären, ihr Antragsverfahren im Rahmen des Projektes Wind und Natur begleiten zu lassen.

Zwischen dem Landkreis Peine und dem Projekt soll bis zum 30.09.2022 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern zu jedem Monatsende mit 14-tägiger schriftlicher Vorankündigung gekündigt werden. Am 30.09.2022 endet die Kooperation automatisch.

Im Projekt Wind und Natur ist die Betrachtung des Raumordnungsverfahrens zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ebenfalls mit angelegt. Dem Projekt Wind und Natur ist bekannt, dass der Regionalverband Großraum Braunschweig für sein Verbandsgebiet Träger der Regionalplanung ist und der Landkreis Peine diesem Verbandsgebiet angehört. Dementsprechend ist für das Landkreisgebiet der Regionalverband Großraum Braunschweig für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zuständig. Er weist diese Vorranggebiete und Eignungsflächen mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für das gesamte Gebiet des Regionalverbands Großraum Braunschweig aus. Wird eine Kooperation mit dem Landkreis Peine eingegangen, kann der Aspekt der „Raumordnung“ in der Genehmigungspraxis daher nicht oder nur im direkten Austausch mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig betrachtet werden.

Ziele / Wirkungen:

Das Projekt verfolgt das Ziel, einen Leitfaden dazu zu entwickeln, der Hilfestellungen dazu gibt, wie in den Genehmigungsverfahren gleichzeitig arten- und naturschutzfachliche Belange berücksichtigt werden können und der Ausbau von Windenergieanlagen naturverträglich gestaltet werden kann. Zudem ist es ein Anliegen, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen bzw. Hindernisse zügig zu überwinden. Mit der Kooperation kann der Landkreis Peine hierzu einen Beitrag leisten, die bisherige Genehmigungspraxis reflektieren und im Sinne der Nachhaltigkeit aus den gewonnenen Erkenntnissen für sein zukünftiges Verwaltungshandeln profitieren.

Ressourceneinsatz:

Dem Landkreis Peine entstehen aus dem Kooperationsvertrag keine weiteren Sachkosten. Das Projekt Wind und Natur trägt lediglich die eigenen Personalkosten und übernimmt keine Personalkosten des Landkreises.

Die Begleitung des Projektteams bei den Genehmigungsverfahren und die Umsetzung des in diesem Modellprojekt verankerten kooperativen Kommunikationsansatzes bindet personelle Ressourcen und Zeitanteile. Dies betrifft insbesondere die Untere Immissionsschutzbehörde als verfahrensführende Behörde und die Untere Naturschutzbehörde für die Belange des Natur- und Artenschutzes.

Schlussfolgerung:

Die Kooperation mit dem Projekt „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis“ bietet die Chancen zu prüfen, wie naturschutzfachliche Fragestellungen frühzeitig bei Windenergieanlagen-Planungen eingebracht werden könnten. Für den Landkreis besteht die Möglichkeit, mit Hilfe des Projektes die bisher gelebte Genehmigungspraxis zu reflektieren und aus den gewonnenen Erkenntnissen des Projektes für zukünftiges Verwaltungshandeln zu profitieren.

Anlagen

Anlage 1 Wind und Natur Infolyer

Kontakt

Wind und Natur
Integrative Genehmigungspraxis

Herrenstraße 6
30159 Hannover
fon +49 (0) 151 - 18065005
info@windundnatur.de
www.windundnatur.de



Jana Fingerhut
Projektreferentin

Julia Stock
Projektleiterin

Henrik Miebach
Projektreferent

Bild (Graugänse): Adobe Stock / Micha Trillhaase



Klima- und Artenschutz
miteinander gestalten

Eine Initiative von



gefördert durch das Land Niedersachsen

Kurzbeschreibung des Projekts

Naturschutz und Klimaschutz gehören zusammen

Angesichts des Klimawandels und seiner weitreichenden Folgen ist ein zielorientiertes Handeln für die Energiewende notwendig. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien erfordert die Realisierung vieler dezentraler Infrastrukturprojekte. Vor allem im Bereich der Windenergie kann dies zu lokalen Konflikten führen, die den Ausbau ins Stocken bringen. Ein Konfliktfeld ist der Natur- und Artenschutz. In den Planungen wird er nicht immer frühzeitig bzw. ausreichend berücksichtigt und kann infolgedessen zu Verzögerungen oder zu Verhinderungen führen.

Energiewende und Artenschutz miteinander gestalten

Der Ansatz des Projekts ist, dass Klima- und Artenschutz nicht gegeneinander ausgespielt, sondern miteinander gedacht werden sollten. Naturschutzverbände und die Vorhabenträger Erneuerbarer Energien verfolgen im Hinblick auf die Verhinderung des Klimawandels gemeinsame Ziele. Aus diesem Grund

haben der LEE Niedersachsen/Bremen und der NABU LV Niedersachsen das gemeinsame Projekt Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis initiiert. In diesem integrativen Projekt soll eine Strategie entwickelt werden, in der die Natur- und Artenschutzbelange im Genehmigungsprozess ausreichend Berücksichtigung finden und dadurch langwierige Genehmigungsverfahren mit Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.



Wichtig ist hier, die lokal beteiligten Akteure, wie Verbände, Verwaltung, Betreibende, Initiativen und Bürger*innen, in den Mittelpunkt des Prozesses zu stellen.

Projektziele

- Akzeptanzsteigerung gegenüber der Windenergie
- Sicherung eines naturverträglichen Ausbaus der Windenergie
- Aufzeigen von aktuellen Konfliktpotentialen in Genehmigungsverfahren
- Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen für die beteiligten Akteure und die Gesetzgebung
- Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Senkung der Kosten durch Vermeidung von Klageverfahren

Umsetzung des Projekts

Innerhalb von zwei Jahren – Oktober 2020 bis September 2022 – werden vom Projektteam mehrere Planungs- und Genehmigungsprozesse von Windenergieprojekten in Niedersachsen fachlich und kommunikativ begleitet. In Gesprächen mit den beteiligten Akteuren werden Positionen und Handlungsräume analysiert und mögliche

Konfliktpotentiale in Genehmigungsverfahren herausgearbeitet. Daraus werden Handlungsempfehlungen abgeleitet und aufbereitet.

Projektphasen

Phase 1

Auswahl von Windenergieprojekten in mindestens zwei Landkreisen Niedersachsens, die in der Projektlaufzeit begleitet werden. Führen erster Gespräche mit beteiligten Akteuren.

Phase 2

Auf Grundlage eines mit den beteiligten Akteuren individuell entwickelten Konzeptes werden die Planungs- und Genehmigungsprozesse konkreter Windenergieprojekte begleitet. Darüber hinaus werden vertiefende Interviews geführt.

Phase 3

Entwicklung und Veröffentlichung der Ergebnisse in Form von Handlungsempfehlungen für Akteursgruppen und Gesetzgebung.

Hintergründe, Ziele,
Arbeitsweise

Eine Initiative von



gefördert durch das Land Niedersachsen



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2021/831
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 23.03.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	20.04.2021	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Nachnutzung von Kiesseen

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Abbau von Kiesen und Sanden stellt in der Regel einen Eingriff gem. § 14(1) BNatSchG dar. Es werden also Kompensationsmaßnahmen notwendig, § 15 (2) BNatSchG.

In einem Runderlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 03.01.2011 zum Abbau von Bodenschätzen (Bestimmung 6.10 – Folgenutzung) ist geregelt, dass zur Kompensation in der Regel die spätere Entwicklung der Abbaufäche nach den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen soll.

Naturverträgliche Formen des Naturerlebens und der naturbezogenen Erholung sind in diesem Zusammenhang aber grundsätzlich möglich.

Diese Regelung wird von den Abbauunternehmen befürwortet, da andernfalls externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich wären, die mit zusätzlichem Flächenerwerb und damit erheblichen Kosten verbunden wären. Meist wird also die Nachfolgenutzung „Naturschutz“ bereits in den Antragsunterlagen dargestellt. Zur konkreten Ausgestaltung der Nachfolgenutzung wird die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2003) im Rahmen der Einzelfallprüfung herangezogen. Intensive Formen der Freizeitnutzung (Baden, Surfen usw.) sind an den Kiesseen im Landkreis Peine in der Regel verboten.

Die Nutzung eines Kiessees als Angelgewässer fällt nach den Vorgaben des Landes

grundsätzlich unter die naturverträglichen Formen der Freizeitnutzung. Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu (§ 1 (2) Nds. FischG). Auch die Weitergabe des Fischereirechts (Verpachtung) ist gesetzlich geregelt (§ 11 Nds. FischG). Die Möglichkeiten der Einschränkung der Angelnutzung im Rahmen einer Bodenabbaugenehmigung sind sehr begrenzt und müssen im Einzelfall begründet werden. So ist z.B. ein Besatz des Gewässers gesetzlich vorgesehen (§§ 40 und 42 Nds. FischG). In den Abbaugenehmigungen im Landkreis Peine finden sich daher lediglich Regelungen zu einem Verbot des Fütterns des Fischbestandes (zum Schutz der Qualität des durch den Abbau freigelegten Grundwassers) und zur Verpflichtung, den Fischbesatz mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In einzelnen Fällen gibt es außerdem die Ausweisung von Teilbereichen des Ufers als festgelegte Ruhezeiten, die vom Angelbetrieb freizuhalten sind.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Anlage 1: Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 05.03.2012 (54-22442/1/1/4)

Anlage 2: Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 22.01.2019 (29-22442/1/3)

Link:

[Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 03.01.2011 \(54-22442/1/1\)](#)



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Nur per E-Mail
Untere Naturschutzbehörden
Gemäß Verteiler

Bearbeitet von
Ute Killig

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände

E-Mail-Adresse:
Ute.Killig
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
54 - 22442/1/1/4

Durchwahl (0511) 120-
3685

Hannover

05.03.2012

**Fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern;
Anwendung der Nr. 6.10 des Rd.Erl. d. MU vom 3.1.2010 - 54-22442/1/1 – Abbau von
Bodenschätzen**

Zur Anwendung von Nummer 6.10 („Folgenutzung“) des „Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen“, der mit Rd.Erl. d. MU vom 3.1.2010 – 54-22442/1/1 - „Abbau von Bodenschätzen“ neu bekannt gemacht wurde, gebe ich folgende Hinweise:

Nach Satz 2 können eine anderweitige Folgenutzung (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) und die damit verbundene Herrichtung erfolgen, wenn u. a. der Kompensationsbedarf für das Abbauvorhaben, soweit er gegeben ist, erfüllt wird.

In *diesem* Rahmen ist in *neu* entstehenden Bodenabbaugewässern die Sportfischerei ebenfalls grundsätzlich zulässig.

Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung ist im Rahmen von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nur dann möglich, wenn das Ausgleichs- und Ersatzkonzept dies – auch unter Berücksichtigung gewässerökologischer Erkenntnisse – unbedingt erfordert. Die Entscheidung über Kompensationsmaßnahmen ist aus den Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter abzuleiten. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur zur Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs ist damit nicht zulässig.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Eine Einschränkung der Fischerei kann auch nicht als Standardkompensation eingesetzt werden; es bedarf vielmehr stets zwingender fachlicher Gründe. Selbst dann ist Einzelfall bezogen nach Maßgabe des jeweiligen Kompensationszieles genau festzulegen, welche fischereilichen Handlungen eingeschränkt oder nicht zugelassen werden sollen. Ein pauschales Verbot der Fischerei wird der erforderlichen Abwägung nicht gerecht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung haben diesen Erlass mitgezeichnet.

Im Auftrage

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Hoffmann', written in a cursive style.

Hoffmann



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Nur per E-Mail

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

Untere Naturschutzbehörden

Abteilung 3 und 6 im MU

Nachrichtlich:

AGKSV

Bearbeitet von

Brigitte Hansel

E-Mail-Adresse:

Brigitte.Hansel

@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

29 - 22442/1/3

3675

22.01.2019

Erlass Abbau von Bodenschätzen – Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen

Bezug: RdErl d. MU v. 3.1.2011 (Nds. MBl. S. 41) sowie RdErl. d. MU v. 11. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 609)

Der im Einvernehmen mit dem MS erlassene RdErl d. MU v. 3.1.2011 (Nds. MBl. S. 41) „**Erlass Abbau von Bodenschätzen inkl. dem Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen**“ ist mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft getreten. Der Leitfaden hat sich in der Praxis bewährt und soll daher neu veröffentlicht werden. Vor Neuerlass ist jedoch die Verabschiedung des in der LT-Beratung befindlichen **Entwurfes eines Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)** abzuwarten.

Es bestehen keine Bedenken, bis zum Neuerlass entsprechend dem des außer Kraft getretenen Erlasses zu verfahren.

Im Auftrage

Faber

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/862
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 14.05.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; Schulpreis für IGS Lengede

Beschlussvorschlag:

Der Annahme des Schulpreises in Höhe von 10.000 Euro wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die IGS Lengede ist am 10.05.2021 mit dem Deutschen Schulpreis 2021 „Spezial“ ausgezeichnet worden. Die Gesamtschule sicherte sich den mit 10.000 Euro dotierten Preis in der Sparte „Digitale Lösungen umsetzen“.

Der Deutsche Schulpreis wird von der Robert Bosch Stiftung GmbH und der Heidehof Stiftung GmbH in Zusammenarbeit mit der ARD und der Zeit Verlagsgruppe verliehen.

Gemäß § 111 Abs. 7 dürfen Kommunen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen. Der Schulpreis hat zumindest die Wirkung einer ähnlichen Zuwendung, so dass aus Gründen der Rechtssicherheit eine förmliche Annahme durch das zuständige Gremium, hier den Kreistag, sinnvoll ist.

Die IGS Lengede hatte im Lockdown einen digitalen, betriebssystemunabhängigen Werkzeugkasten entwickelt – im Sinne der Chancengleichheit. Über einen zentralen Zugang erreichen Schülerinnen und Schüler alle benötigten Softwareanwendungen, Kommunikations- und Informationssysteme sowie cloudbasierte Kalender- und Dateiablagefunktionen und ein Lernmanagementsystem. Mit der Vielfalt der Anwendungen, so die Überzeugung der Schule, können digitale Kompetenzen besser erworben werden.

Dafür hat die Jury des Deutschen Schulpreis 2021 „Spezial“ die Schule im Thema „Digitale Lösungen umsetzen“ ausgezeichnet.

In einer virtuellen Preisverleihung hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier als Schirmherr die Preisträger bekannt gegeben und ihnen für ihr Engagement gedankt. Rund 366 Schulen, darunter 25 aus dem Ausland, hatten sich um den Schulpreis beworben, bei dem es diesmal um die besten Schulkonzepte in der Corona-Pandemie ging. 18 Finalisten schafften es nach einer Juryauswahl in die Endrunde, darunter auch die IGS Lengede. Das Preisgeld will die Gesamtschule unter anderem für die Programmierung weiterer Funktionen in Open-Source-Projekten nutzen.

Ziele / Wirkungen:

Mit der Zuwendung soll die Weiterentwicklung des Projektes ermöglicht werden.

Ressourceneinsatz:

Betroffen ist das Produkt 21801 des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport. Zusätzliche Ressourcen des Landkreises müssen neben den für Schulen bereitgestellten Mitteln nicht eingesetzt werden.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Zuwendung sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/877
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 27.05.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Geldspende des Herrn Nils Rosemeyer

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende in Höhe von 3.000 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Herr Nils Rosemeyer beabsichtigt, dem Landkreis Peine für das Bündnis gegen Depression (Produkt 41404 - Gesundheitsförderung/-vorsorge) einen Betrag in Höhe von 3.000 € zu spenden.

Vor rund 2 Jahren hat jemand aus dem persönlichen Umfeld als Folge einer Depression Suizid begangen. Auf Basis einer durch diese Person erstellten Zeichnung wurden Aufkleber erstellt und veräußert. Den Erlös möchte Herr Rosemeyer für Maßnahmen des Bündnisses spenden.

Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG dürfen Kommunen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen. Die Entscheidung über die Annahme obliegt aufgrund der Höhe dem Kreistag.

Ziele / Wirkungen:

Mit der Spende können weitere Maßnahmen des Bündnisses ermöglicht werden.

Ressourceneinsatz:

Zusätzliche Ressourcen des Landkreises müssen nicht eingesetzt werden.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spende sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/892
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 09.06.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Geldspende für die Kreismusikschule

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Geldspende in Höhe von 2.500 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Kreis Musikschule Peine Förderverein e.V. hat der Kreismusikschule (Produkt 26301) einen Geldbetrag in Höhe von 2.500 € für zwei Klaviere gespendet.

Ziele / Wirkungen:

Mit der Spende soll die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kreismusikschule gefördert werden.

Ressourceneinsatz:

Für die Beschaffung der Klaviere sinkt mit der Spende der Eigenanteil des Landkreises Peine.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spende sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/896
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 14.06.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Geldspende des Fördervereins der Kreismusikschule Peine

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende in Höhe von 1.000 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Wie bereits in der Peiner Allgemeinen Zeitung vom 12.06.2021 berichtet, wird seitens des Serviceclubs Inner Wheel Peine-Lehrte aus dem Verkauf von Kalendern ein Betrag von 1.000 € über den Förderverein der Kreismusikschule Peine an die Kreismusikschule Peine gespendet. Es soll damit der Musikunterricht für benachteiligte Kinder unterstützt werden. Seitens der Kreismusikschule ist dazu vorgesehen, das Projekt „Eulenstreicher“ in der Grundschule in der Südstadt fortzuführen. Dazu wird den Kindern bzw. deren Eltern ein Teilbetrag von bis zu 90 % der Kursgebühren durch die Kreismusikschule erstattet.

Ziele / Wirkungen:

Mit den Spenden soll die musikalische Bildung von Kindern gesteigert werden.

Ressourceneinsatz:

Die Spende betrifft das Produkt 26301 – Kreismusikschule – (siehe Seiten 1151 bis 1158 des beschlossenen Haushaltsplanes). Durch die Spende sind Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises nicht vorhanden. Die Spende von 1.000 € führt dazu, dass in dieser Höhe gezahlte Kursgebühren erstattet werden.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spende sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/898
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 17.06.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Geldspende der Sparkassenstiftung an die Kreismusikschule Peine

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende in Höhe von 7.500 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Sparkassenstiftung der Sparkasse Hildesheim/Goslar/Peine unterstützt die KMS Peine mit dem Ausbau der digitalen Technik zur Videoübertragung (Streaming). Dafür erfolgt zunächst eine Spende in Höhe von 7.500 €.

Innerhalb der kommenden Monate führt die KMS Peine eine Reihe an Konzerten durch, die jeweils live mit wenigen Besucher*innen stattfinden und jeweils direkt gestreamt werden sollen. Für diesen Zweck sollen Kameras, Objektive, Beleuchtung, aber auch weitere Instrumente zur Unterstützung der Ensemblearbeit angeschafft werden.

Ziele / Wirkungen:

Mit den Spenden soll die musikalische Bildung von Kindern gesteigert werden.

Ressourceneinsatz:

Die Spende betrifft das Produkt 26301 – Kreismusikschule – (siehe Seiten 1151 bis 1158 des beschlossenen Haushaltsplanes). Durch die Spende sinken die Anteile des Landkreises, die von diesem für die Durchführung der Konzerte zu finanzieren sind. Die Durchführung der Konzerte war im Haushalt 2021 eingeplant.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spende sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen
